

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	37
§ 1	Zweck	37
§ 2	Geltungsbereich	37
B.	Gliederung nach Bezirken	37
§ 3	Gebietliche Gliederung	37
§ 4	Bezirkstage	38
§ 5	Bezirksausschüsse	38
§ 6	Zuständigkeit der Bezirksausschüsse	38
C.	Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen.....	39
§ 7	Spielberechtigung	39
§ 8	Erteilung einer Spielberechtigung	40
§ 9	Freigabeverweigerung / Ausdrückliche Freigabe bei Fristversäumnis / Freigaben der Nationalverbände	44
§ 10	Abgänge, Änderungen.....	45
§ 11	Spielberechtigungsliste	45
D.	Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb	46
§ 12	Spielstätten	46
§ 13	Spielregeln	46
§ 14	Spielkleidung / Werbung.....	47
§ 15	Ballsorten	47
§ 16	Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen	48
E.	Wettkämpfe.....	49
§ 17	Termine.....	49
§ 18	Spieler	49
§ 19	Altersklasseneinteilung	49
§ 20	Wettkämpfe im Verband.....	50

§ 21	Ausrichtung und Durchführung	51
§ 22	Westdeutsche Meisterschaften (WDM)	51
§ 23	Meisterschaften in den Bezirken	52
§ 24	Deutsche Individualmeisterschaften	52
§ 25	Ranglistenturniere O19	52
F.	Mannschaftsmeisterschaften	52
§ 26	Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften	52
§ 27	Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland	53
§ 28	Pokalwettbewerbe	53
§ 29	Aufstellung von Verbandsmannschaften	53
§ 30	Spielmodus Ligaspiele	53
§ 31	Spielklassen	54
§ 32	Meldung für den Ligaspielbetrieb	54
§ 33	Staffelbetreuer	56
G.	Vereinsranglisten	57
§ 34	Allgemeine Anforderungen	57
§ 35	Abgabe der Vereinsranglisten	60
§ 36	Prüfung der Vereinsranglisten	61
§ 37	Änderung der Vereinsranglisten	61
H.	Spielbefreiung	62
§ 38	Spielbefreiung	62
I.	Einladung - Austragungsort	64
§ 39	Austragungsort	64
J.	Spielverlegungen	65
§ 40	Spielansetzungen	65
§ 41	Spielverlegungen	65
§ 42	Zustimmungspflicht bei Verlegungen	67
§ 43	Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen	67
§ 44	Heimrechttausch / Heimrechtverzicht	68

§ 45	Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin.....	68
K.	Spielausfall.....	68
§ 46	Spielausfall	68
L.	Spielabbruch, Manipulation	70
§ 47	Spielabbruch	70
§ 48	Manipulation.....	70
M.	Spieldurchführung.....	71
§ 49	Mannschaftsaufstellung	71
§ 50	Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga.....	72
§ 51	Wertung und Ordnungsgebühren	72
§ 52	Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel.....	74
§ 53	Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften	74
§ 54	Mannschaftskämpfe: Heimverein	75
§ 55	Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer	75
§ 56	Mannschaftskämpfe: Austragung.....	75
§ 57	Spielbericht	76
N.	Zurückziehen von Mannschaften.....	77
§ 58	Zurückziehen von Mannschaften	77
§ 59	Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und Vereinsranglisten	77
§ 60	Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft.....	78
§ 61	Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr	78
O.	Spielwertungen	79
§ 62	Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft.....	79
P.	Auf- und Abstieg.....	79
§ 63	Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung	79
Q.	Proteste / Einsprüche	81
§ 64	Protestvorbehalt.....	81

Anlagen

1	Spielberechtigungen (zu § 7 SpO).....	82
2	Abgabe der Vereinsranglisten (zu § 34 SpO)	83
3	Spielbericht (zu § 57 Ziff. 5 SpO).....	90
4	Online-Ergebnisdienst (zu § 57 Ziff. 5 SpO)	97
5	Spielgemeinschaften (zu § 26 Ziff.3 SpO)	100
6	Spielbefreiungen (zu § 38 Ziff. 2 SpO)	102
7	Gruppenspielordnung für Regional- und Oberliga (zu § 31 Ziff. 4 SpO).....	104
8	Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga (zu Anl. 7 Ziff. 5.3 SpO).....	107
9	Technische Offizielle (zu § 16 Ziff. 6 SpO).....	109

Zuständig für den Inhalt

- der Anlagen 2 bis 5 sind in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Referatsleiter des RWO19 und des RWU19,
- der Anlagen 1 und 6 bis 8 ist der Verbandstag,
- der Anlage 9 ist das RSR.

Stand: 28.07.2025

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Zweck der Spielordnung (SpO) des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden Verband genannt) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese SpO gilt für alle Altersstufen, soweit nicht in der Jugendspielordnung (JSpO) sowie der Turnierordnung (TO) eine andere Regelung getroffen worden ist.
2. Die SpO gilt für den gesamten Spielbetrieb, der vom Verband, den Bezirken und den Vereinen abgehalten wird.
3. Unter „Spieler“ im Sinne dieser SpO sind Spieler und Spielerinnen zu verstehen.
4. Unter „Jugendliche“ im Sinne dieser SpO sind Spieler der Jahrgangsstufen U19 und jünger zu verstehen.
5. Unter „O19-Bereich“ ist der Spielbetrieb O19 und älter (U22, O35...) gemeint, unter „Jugendbereich“ oder „U19-Bereich“ der Spielbetrieb U19 und jünger (U17, U15 ... bzw. Jugend-, Schüler- und Mini- Mannschaften).
6. Für den U19-Bereich tritt in den Formulierungen dieser SpO
 - a) an die Stelle des Referates Wettkampfsport O19 (RWO19) das Referat Wettkampfsport U19 (RWU19),
 - b) an die Stelle der Bezirkswarte (BW) die Bezirksjugendwarte (BJW) und
 - c) an die Stelle der Bezirksausschüsse (BA) die Bezirksjugendausschüsse (BJA).

B. Gliederung nach Bezirken

§ 3 Gebietliche Gliederung

Das Verbandsgebiet ist gemäß § 4 Satzung in vier Bezirke aufgeteilt. Änderungen kann nur das Präsidium vornehmen.

Kreisfreie Städte bzw. Landkreise Bezirk Nord 1

Kleve, Wesel, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gelsenkirchen, Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Coesfeld, Münster, Herne

Bezirk Nord 2

Unna, Hamm, Märkischer Kreis, Soest, Hochsauerland, Warendorf-Minden-Lübbecke, Herford, Bielefeld, Gütersloh, Lippe, Paderborn, Höxter

Bezirk Süd 1

Viersen, Krefeld, Mönchengladbach, Heinsberg, Neuss, Düsseldorf, Mettmann, Wuppertal, Solingen, Remscheid, Bochum, Dortmund, Hagen, Ennepe-Ruhrkreis

Bezirk Süd 2

Köln, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Städte Region Aachen, Euskirchen, Olpe, Siegen, Oberbergischer Kreis, Rhein. Bergischer Kreis, Leverkusen, Rhein / Sieg-Kreis, Bonn

§ 4 Bezirkstage

Die Regelungen zur Durchführung der Bezirkstage und Bezirksjugendtage gelten analog § 20 der Satzung und der Geschäftsordnung (Abschnitt B)

§ 5 Bezirksausschüsse

Für jeden Bezirk gibt es gemäß § 4 der Satzung einen Bezirksausschuss der sich zusammensetzt aus

- a) dem Bezirkswart als Vorsitzender, der durch den Bezirkstag in geraden Jahren für jeweils zwei Jahre gewählt wird und
- b) den vier Beisitzern, von denen zwei in geraden Jahren und zwei in ungeraden Jahren für jeweils zwei Jahre durch den Bezirkstag gewählt werden.
- c) Im U19-Bereich erhalten im Sinne der Mitbestimmung von jungen Menschen zusätzlich bis zu zwei Vertreter der Jugendlichen, die wenigstens noch ein ganzes Jahr ihrer Amtszeit Jugendliche im Sinne der bei ihrer Wahl gültigen Alterseinteilung sein müssen, Sitz und Stimme im jeweiligen Bezirksjugendausschuss. Sie werden jährlich anlässlich der Verbandsmeisterschaften U09-U19 von den jugendlichen Verbandsangehörigen des Bezirks gewählt. Der jeweilige BJA hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzusetzen.

Der Ablauf der Sitzungen ist in Abschnitt C der GO geregelt.

§ 6 Zuständigkeit der Bezirksausschüsse

1. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Durchführung von Ranglistenturnieren im Bezirk.
2. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Durchführung von Meisterschaften im Bezirk.
3. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Staffeleinteilung in den Spielklassen der Bezirke. Dazu gehören Staffelgröße und Spielsystem (im Rahmen des § 30), Zuordnung der Staffeln zu den vorgegebenen Spieltagen, Auf- und Abstiegsregeln (im Sinne der §§ 31 bzw. 63), Zuteilung der Mannschaften zu den Staffeln und die Zuordnung der Mannschaften zu den Positionen in den Staffeln. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bedürfen der Abstimmung mit dem RWO19, RWU19 bzw. dem PM Spielbetrieb.
4. Die Bezirksausschüsse bestimmen die Staffelnbetreuer in den Spielklassen ihrer Bezirke.
5. Den Bezirksausschüssen können weitere Aufgaben nach der SpO übertragen werden.

C. Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen

§ 7 Spielberechtigung

1. Im gesamten Spielbetrieb des Verbandes gemäß § 20 a bis i (nicht § 20 j) sind nur Spieler zugelassen, die eine aktive Spielberechtigung besitzen.
 - a) Im Mannschaftsspielbetrieb (Liga und Mannschaftsturniere) sowie bei den Individual-Meisterschaften muss diese Spielberechtigung für einen NRW-Verein ausgestellt sein.
 - b) Bei sonstigen Individualturnieren können (abhängig von der Ausschreibung) auch Spieler mit einer aktiven Spielberechtigung eines anderen Landes- oder Nationalverband teilnehmen.
 - c) Spieler mit deutscher Nationalität und einer aktiven Spielberechtigung im Ausland können bei entsprechender Meldung für eine Individualmeisterschaft in NRW zugelassen werden, sofern sie innerhalb des DBV zuletzt in NRW spielberechtigt waren und für diese Veranstaltung qualifiziert oder zugelassen sind. Anträge auf Wildcard können an das für das Turnier verantwortliche Gremium gestellt werden.
2. Zuständigkeit für Spielberechtigungen
 - a) Zuständig für die Erteilung, Streichung oder Änderung einer Spielberechtigung ist die Geschäftsstelle des Verbandes (s. Anl.1 Ziff. 5 & 6 FO). Sie gibt die Gestaltung der jeweiligen Anträge in NRW bekannt. Die DBV-SpO regelt für alle BLV in Anlage I die 'Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen'.
 - b) Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag, an dem der Antrag auf Spielberechtigung inkl. aller notwendigen Freigaben und Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegt.
 - c) Die Erteilung einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein erlaubt ab dem Freigabedatum eine Meldung zu Individualturnieren für diesen Verein.
 - d) Eine Freigabe für Mannschaftsspiele kann ggf. gemäß § 8 Ziff. 2a oder Ziff. 3a auch für ein späteres Datum erfolgen (zur Rückrunde oder zur neuen Saison). Die technische Kennzeichnung eines 'abweichenden Startdatums für Mannschaftsspiele' gibt die Geschäftsstelle vor.
3. Antragsvoraussetzungen
 - a) Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig.
 - b) Alle Anträge zur Erteilung und Änderung von Spielberechtigungen von U19-Spielern können nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Verein erklärt und verantwortet gegenüber dem Verband die vereinsintern vorliegende Zustimmung.
 - c) Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst durch die falschen Angaben der Einsatz im Spielbetrieb des Verbandes ermöglicht wurde. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch darf er nur für einen Verein spielberechtigt sein.
4. Jeder Wegfall von Voraussetzung für eine Spielberechtigung ist vom Verein an die Geschäftsstelle zu melden.
5. Mehrfache Spielberechtigung (MS)
 - a) Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch darf er nur für einen Verein eine aktive Spielberechtigung besitzen. In diesem Verein muss er zumindest für die Dauer der Spielberechtigung Mitglied sein.

- b) Die Kaderspieler (Stammsspieler) der Bundesligen, die gemäß Vertrag zwischen DBV und DBLV berechtigt sind, eine 'Mehrfache Spielberechtigung (MS)' zu besitzen (eine im Bereich des DBV, weitere im Ausland), werden technisch wie eine normale Spielberechtigung im BLV abgebildet. Sie erhalten zusätzlich ein Kennzeichen über die MS („MS-DBLV“).
 - c) Die Bundesligavereine haben die Möglichkeit, für die unter Ziff. 5b betroffenen Spieler mit dem Abgabetermin der Hinrunden-VRL dem Verband mitzuteilen, dass sie auf die Option der Nutzung der MS für einzelne Spieler verzichten. Die gewählte Option gilt für die komplette Saison.
6. Die Teilnahme an einem weiteren Mannschaftsspielbetrieb, auch in einem anderen Badminton Landes- oder Nationalverband, führt für die Spieler automatisch zum Erlöschen der Spielberechtigung in NRW.
- Nicht betroffen sind die in Ziff. 5b beschriebenen Kaderspieler der Bundesligen, sofern sie die Möglichkeiten einer 'Mehrfachen Spielberechtigung' (MS-DBLV) in anderen Nationen wahrnehmen.
7. Die Teilnahme eines Spielers ohne Spielberechtigung an Mannschaftsspielen oder offiziellen Turnieren (§ 20 a bis i, nicht j) führt ungeachtet der Folgen bzgl. der Wertung dieser Wettkämpfe dazu, dass für den Spieler technisch eine Spieler-ID (keine Spielberechtigung) angelegt wird.
- a) Die dafür notwendigen Daten (z.B. Geburtsdatum, Nationalität) sind der Geschäftsstelle durch den betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung formlos mitzuteilen (s. Anl. 2 Ziff. 1.1 FO)
 - b) Eine Spielberechtigung für weitere Wettkämpfe kann nur ausgestellt werden, wenn zusätzlich zu den o.g. Angaben vom Verein ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gemäß § 8 gestellt wird.
8. Während der Dauer einer Sperre (Verbands- und Vereinssperren) ruht die Spielberechtigung. In dieser Zeit darf der Spieler nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 8 Erteilung einer Spielberechtigung

Spielberechtigungen können durch die Vereine über das Servicemodul von Badminton NRW beantragt werden.

1. Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung
 - a) Eine erstmalige Spielberechtigung für Badminton NRW wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgestellt.
 - b) Erstmalig bedeutet, dass der Spieler zu keinem früheren Zeitpunkt seines Lebens eine Spielberechtigung in NRW bzw. einem anderen Landes- oder Nationalverband besessen hat.
 - c) Der beantragende Verein haftet für falsche Angaben nach § 4 Ziff. 6-8 DBV-SpO.
2. Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des Landesverbandes
 - a) Der neue Verein kann den sofortigen Wechsel der Spielberechtigung jederzeit beantragen. Wechsel, die erst für einen späteren Zeitpunkt geplant sind, sind zeitnah zum gewünschten Termin zu stellen.
 - b) Der Spieler muss den alten Verein bis zum 15.4. über die beabsichtigte Beendigung der Spielberechtigung im aktuellen Verein informieren. Dies ist im Streitfall durch den Spieler nachzuweisen. Auf diese Absichtserklärung kann sich der Spieler nicht mehr berufen, wenn er in der nach dem 15.4. folgenden Saison bereits Ligaeinsätze für diesen Verein bestritten hat.

- c) Diese Mitteilungsfrist an den alten Verein verlängert sich für diejenigen Spieler, für die die Saison für Mannschaftsspiele zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, bis zum fünften Tag nach der Veranstaltung.
- d) Der alte Verein wird durch den Verband über den Wechselantrag informiert. Er ist verpflichtet, dem Verband innerhalb von 14 Tagen zu antworten und ausdrücklich einer Freigabe nach § 9 zuzustimmen oder sie abzulehnen. Bei Verstößen kann eine Gebühr erhoben werden (s. Anl. 2 Ziff. 1.3 FO).
- e) Liegt neben dem Antrag des neuen Vereins zum Vereinswechsel die Zustimmung des alten Vereins (s. Ziff. 2d) der Geschäftsstelle bereits vor, wird die Spielberechtigung für den neuen Verein ohne weitere Rückfrage beim alten Verein erteilt.
- f) Im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung erteilt die Geschäftsstelle des Verbandes die Spielberechtigung für den neuen Verein.
- g) Ein Verein kann die Freigabe nur ablehnen, wenn es Gründe für eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 gibt oder eine Fristversäumnis nach § 9 Ziff. 3 vorliegt. Die Gründe sind bei einer Ablehnung zu nennen.
- h) Der beantragende Verein kann für den Spieler binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Ablehnung Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.
- i) Fallen die genannten Gründe zur Ablehnung nachträglich weg, ist der Verband vom alten Verein unverzüglich darüber zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn der alte Verein nachträglich auf eine ausgesprochene Ablehnung der Freigabe verzichtet und die Freigabe erklärt.
- j) Eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 verhindert bis zur Klärung oder Erledigung der Angelegenheit die Erteilung einer Freigabe für den beantragenden Verein.
- k) Volljährige Spieler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, benötigen für die Erteilung einer Spielberechtigung eine Freigabeerklärung nach § 9 Ziff. 4.

3. Wechsel der Spielberechtigung aus anderen Landes- oder Nationalverbänden

- a) Der neue Verein kann den sofortigen Wechsel der Spielberechtigung jederzeit beantragen. Wechsel, die erst für einen späteren Zeitpunkt geplant sind, sind zeitnah zum gewünschten Termin zu stellen.
- b) Beantragt ein NRW-Verein einen Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers aus einem anderen Landes- oder Nationalverband, dann hat der angefragte Verband nach Erhalt dieser Information gemäß § 6 der DBV-SpO eine Frist von vier Wochen zur Erteilung oder Verweigerung der Freigabe. Nach erfolgter Freigabe oder nach Ablauf der Frist erteilt die Geschäftsstelle des Verbandes dem neuen Verein die Freigabe für NRW.
- c) Alle Spieler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, benötigen für die Erteilung einer Spielberechtigung in NRW eine Freigabeerklärung nach § 9 Ziff. 4.

4. Reaktivierung von früheren Spielberechtigungen

- a) Spieler, deren Spielberechtigung dem Verband zurückgegeben wurde und die seitdem für keinen anderen Verein eine aktive Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für ihren letzten Verein zurück. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.
- b) Spieler, deren Spielberechtigung dem Verband von einem anderen Verein als dem Antragsteller mit uneingeschränkter Freigabe zurückgegeben wurde und seitdem für keinen anderen Verein außerhalb NRW eine aktive Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.

- c) Spieler, deren Spielberechtigung nicht mehr aktiv ist und deren letzte aktive Spielberechtigung außerhalb von Badminton NRW lag, sind die Bestimmungen der Ziff. 3 anzuwenden.
- d) Für alle Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist eine gültige Freigabeerklärung nach § 9 Ziff. 4 sicherzustellen.

5. Wechsel der Spielberechtigung in einen anderen Landes- oder Nationalverband

- a) Der alte Verein wird durch den Verband über den Wechselantrag informiert. Er ist verpflichtet, dem Verband innerhalb von 14 Tagen zu antworten und ausdrücklich einer Freigabe nach § 9 zuzustimmen oder sie abzulehnen. Bei Verstößen kann eine Gebühr erhoben werden (s. Anl. 2 Ziff. 1.3 FO).
- b) Im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung kann die Geschäftsstelle des Verbandes die Spielberechtigung in NRW beenden und die Freigabe für den neuen Verband erteilen.
- c) Ein Verein kann die Freigabe nur ablehnen, wenn es Gründe für eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 gibt. Die Gründe sind bei einer Ablehnung zu nennen.
- d) Eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 verhindert bis zur Klärung oder Erledigung der Angelegenheit die Erteilung einer Freigabe für den beantragenden Verband.

6. Uneingeschränkte Spielberechtigung / abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga

Eine erteilte Spielberechtigung gilt grundsätzlich uneingeschränkt. Das Datum der Erteilung der Spielberechtigung gilt für den gesamten Spielbetrieb inkl. der Ligaspiele.

Eine Ausnahme gilt für die Ligaspiele, für die ein abweichendes (späteres) Startdatum festgelegt wurde (zur Rückrunde oder zur neuen Saison) oder trotz erteilter Freigabe die Aufnahme in die VRL für die laufende Halbserie nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Die Einschränkung der Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen kann sich höchstens bis zum 15.4. der laufenden Saison erstrecken.

a) Verweigerung der Freigabe

- 1) Verweigert ein Verein wegen einer Fristversäumnis (§ 9 Ziff. 3) die Zustimmung zu einem Wechsel innerhalb NRW gemäß Ziff. 2, so wirkt sich dies nur auf die Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen des neuen Vereins aus. Der Spieler erhält dann ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga, in diesem Fall erst zur neuen Saison. Für Individualturniere ist der Spieler nach Umschreibung der Spielberechtigung in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.
 - 2) Der betroffene Spieler kann über den beantragenden Verein auch entscheiden, dass er im Falle einer Ablehnung der Freigabe auf den Wechselantrag verzichtet und beim bisherigen Verein bleibt. Diese Entscheidung gegen den Wechsel im Falle der Ablehnung sollte der Spielberechtigungsstelle des Verbandes bereits mit Stellung des Antrags mitgeteilt worden sein.
- b) Wird ein Wechsel der Spielberechtigung aus einem anderen Landes- oder Nationalverband nach Ziff. 3 erst nach dem 31.7. der Saison beantragt, dann ist er nur noch in Verbindung mit einem der beiden folgenden Ausnahmegründe uneingeschränkt möglich.
- 1) Ein nachgewiesener Wohnortwechsel muss im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel stehen. Außerdem muss der Spieler erklären, dass sich dadurch sein Lebensmittelpunkt ebenfalls verlegt hat. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Geschäftsstelle.
 - 2) Der Spieler hat mindestens ein Jahr nicht am Badminton-Spielbetrieb seines bisherigen Verbandes aktiv teilgenommen.

- 3) Wird der Ausnahmegrund nach Ziff. 6ba oder 6bb nicht anerkannt, dann erhält der Spieler ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga, hier erst zur neuen Saison. Für Individualturniere ist der Spieler nach Umschreibung der Spielberechtigung in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.
- c) Spieler, die nach dem 31.7. (Datum des Antrags) aus einem anderen Nationalverband nach Deutschland gewechselt sind, können auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein nicht mehr in einer Mannschaft der Regional- und Oberliga zum Einsatz kommen und gelten dort als nicht spielberechtigt.
- d) Stammspieler oder mehrfach eingesetzte Ersatzspieler (mehr als zwei Einsätze in der laufenden Saison) aus Mannschaften der DBV-Gruppenebene (Oberliga bis Bundesliga) können bei einem Wechsel nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Rückrunden-Vereinsrangliste O19 auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine O19-Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. Der Spieler erhält dann ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga, in diesem Fall erst zur neuen Saison.
- e) Verweigerung der Aufnahme in die Vereinsrangliste
 - 1) Spieler, die in einer Halbserie bereits in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in der VRL stehen.
 - 2) Steht bei einem Vereinswechsel nach Ziff. 2 oder 3 der Spieler in der Vereinsrangliste (O19 oder U19) einer Halbserie, erhält der Spieler ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga für die Rückrunde bzw. für die neue Saison.
- f) Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Streichung aus der Vereinsrangliste (VRL) rückwirkend möglich. Mit dieser Streichung wird ab dem Tag nach der Streichung entsprechend Ziff. 6e eine Nachmeldung zur VRL möglich (s. auch § 34 Ziff. 1c). Ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga kann ggf. dann durch die Geschäftsstelle angepasst werden.
 - 1) Hat der alte Verein den Spieler nachweisbar gegen seinen Willen in der Vereinsrangliste aufgeführt (z. B. obwohl er sich rechtzeitig beim alten Verein abgemeldet hat), ist das dem Spieler nicht anzulasten. Der beantragende Verein muss glaubhaft machen, dass der Spieler seinen Willen (z. B. durch eine nachweisbare Abmeldung) geäußert hat und dass der Verein diesem Willen nicht entsprochen hat (s. Anl. 2 Ziff. 1.2 FO).
 - 2) Eine rückwirkende Streichung aller Spieler aus der VRL der laufenden Halbserie ist möglich, wenn der Verein sich oder seine Badmintonabteilung aufgelöst, die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband zumindest beantragt, die Freigaben für die Spieler erteilt und die Mannschaften in dieser Halbserie noch kein Spiel bestritten haben.
 - 3) Eine rückwirkende Streichung aller Spieler aus der VRL O19 bzw. U19 der laufenden Halbserie ist dann noch möglich, wenn der Verein seine letzte Mannschaft im Bereich O19 bzw. U19 abgemeldet und diese Mannschaft in dieser Halbserie noch kein Spiel bestritten hat.

§ 9 Freigabeverweigerung / Ausdrückliche Freigabe bei Fristversäumnis / Freigaben der Nationalverbände

1. Freigabeverweigerung

Eine Freigabeverweigerung kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinssatzung oder sonstigen Verträgen vorhanden sind,
- b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist oder
- c) Vereinssperren vor Austrittserklärung oder erklärtem Wechsel der Spielberechtigung eines Vereinsmitgliedes verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche seit Verhängung offiziell mitgeteilt worden sind.
- d) Bei Verbindlichkeiten von gesetzlichen Vertretern nach a) oder b) wirken Freigabeverweigerungen auch gegen die vertretenen Minderjährigen oder geschäftsunfähige Personen.

2. Zur Geltendmachung der Freigabeverweigerungsgründe aus Ziff. 1 gelten für den alten Verein folgende Fristen:

- a) Bei Abgangsmitteilung nach § 10 Ziff. 1 sind die Gründe unmittelbar mit der Abgangsmeldung zu benennen.
- b) Bei einem beantragten Vereinswechsel hat der abgebende Verein nach Erhalt dieser Information 14 Tagen lang Zeit, die Gründe für eine Freigabeverweigerung nach Ziff. 1 vorzu-bringen.

Nach Ablauf dieser Frist kann der abgebende Verein keine Ansprüche aus Ziff. 1 geltend machen.

3. Ausdrückliche Freigabe bei Fristversäumnis

- a) Hat der Spieler versäumt, seinem alten Verein in den Fristen des § 8 Ziff. 2b oder 2c die Absicht seiner Spielberechtigungsbeendigung nachweisbar mitzuteilen, kann der alte Verein die Freigabe zum Vereinswechsel verweigern.
- b) Der alte Verein kann aber auch seine ausdrückliche Zustimmung zum verspäteten Wechsel geben.
- c) Eine ausdrückliche Zustimmung (Freigabe) nach Ziff. 3b schließt ein, dass keine Freigabeverweigerungsgründe nach Ziff. 2 geltend gemacht werden.

4. Freigabeerklärung des Nationalverbandes für Ausländer

- a) Bei ausländischen Spielern muss die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins enthalten, für den der Spieler zuletzt gespielt hat, sowie den Namen des Vereins, für den die Freigabe erteilt wird.
- b) Aus der Freigabeerklärung des ausländischen Nationalverbandes muss der Zeitraum der Freigabe hervorgehen (ggf. Start und Ende). Es muss deutlich werden, ob die Freigabe befristet für eine Saison erteilt wurde oder ob der Spieler unbefristet aus der Obhut des Nationalverbandes entlassen wurde (z.B. bei Asyl, endgültiger Auswanderung, Wechsel der Nationalität, Heirat nach Deutschland usw.). Im Zweifel muss der neue Verein in jeder Saison eine neue Erklärung des Nationalverbandes vorlegen.
- c) Die Freigabeerklärung des Nationalverbandes des Spielers muss gemäß Anl. I Ziff. 8 DBV-SpO unter Beachtung der vom DBV veröffentlichen Nationenliste ausdrücklich bescheinigen, dass keine weitere Freigabe bzw. Spielberechtigung für Ligaspiele bei einem anderen Nationalverband besteht.

- d) Eine aktuelle Freigabeerklärung des Nationalverbandes ist dann dem Verband nicht vorzulegen, wenn zum Antrag eine aktuelle Freigabeerklärung des Nationalverbandes bereits vorliegt bzw. wenn der Spieler eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er zuvor noch nie eine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein besessen hat. Bei minderjährigen Spielern muss diese Erklärung ersatzweise durch einen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- e) Eine aktuelle Freigabeerklärung des Nationalverbandes ist dann dem Verband nicht vorzulegen, wenn der Spieler erklärt, dass er als Kaderspieler in der Bundesliga die Option der Mehrfachen Spielberechtigung (MS-DBLV) gewählt hat (s. § 7 Ziff. 5b).

§ 10 Abgänge, Änderungen

1. Jeder Verein hat die Pflicht, der Geschäftsstelle über das Servicemodul die Beendigung der Spielberechtigung eines Spielers in folgenden Fällen unaufgefordert unter Angabe des Streichungsdatums binnen eines Monats mitzuteilen:
 - a) bei einer Information nach § 8 Ziff. 2b, dass der Spieler eine Beendigung der Spielberechtigung wünscht,
 - b) beim Austritt aus dem Verein bzw. der Badmintonabteilung,
 - c) bei Beendigung der sportlichen Tätigkeit des Spielers in dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (s. § 10 Ziff. 3),
 - d) im Todesfall,
 - e) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins oder der Badmintonabteilung beim Verband (§ 7 Ziff. 5).
2. Der Geschäftsstelle des Verbandes sind unverzüglich nach Bekanntwerden jede Namensänderung bzw. andere Veränderungen der Personen-Stammdaten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) über das Servicemodul zu melden.
3. Inaktivität
 - a) Wenn ein Spieler zwei Spielzeiten in Folge nicht am Spielbetrieb des Verbandes (§ 20) teilgenommen hat und auf keiner eingereichten Vereinsrangliste stand, hat der Verein den Spieler unaufgefordert zur Streichung aus der Spielberechtigungsliste zu melden und das Streichungsdatum mitzuteilen.
 - b) Ausgenommen hiervon sind nur Spieler, die weiterhin Mitglied des Vereins sind und bei denen beabsichtigt ist, dass sie auch nach längerer Pause wieder für den Verein aktiv werden. Diese Spieler dürfen aber in dieser Zeit nicht für andere Vereine - auch nicht in anderen Landes- oder Nationalverbänden - eine Spielberechtigung besitzen (s. § 7 Ziff. 6, § 10 Ziff. 1 u.a.).
4. Bei Verstößen wird eine Gebühr erhoben (s. Anl. 2 Ziff. 1.3 FO).

§ 11 Spielberechtigungsliste

1. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spielberechtigungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem Verband die Änderungen mitzuteilen. Die Spielberechtigungsliste eines Vereins liegt Online vor und ist über das NRW-Servicemodul einzusehen.
2. Die Spielberechtigungsliste enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) SpielerID
 - b) Nachname, Vorname

- c) Geburtsdatum
 - d) Geschlecht
 - e) Staatsangehörigkeit
 - f) bei Ausländern die Art der Freigabe
 - g) Spielberechtigung ab (Datum)
 - h) ggf. abweichendes Startdatum für Mannschaftsspiele
 - i) Kennzeichen für mehrfache Spielberechtigung (nur möglich für Bundesliga-Kaderspieler)
3. Anträge auf Aufnahme in die Spielberechtigungsliste, Änderungen oder Streichung von der Spielberechtigungsliste können nur Vereine stellen. Sie sind in der vorgesehenen Form an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
 4. Bei überregionalen Meisterschaften, Turnieren und Ligen müssen teilnehmende Spieler aus NRW damit rechnen, auf Anforderung ihre Spielberechtigung nachweisen zu müssen. Dies geschieht durch die Darstellung in der Spielberechtigungsliste in Verbindung mit einem Lichtbildausweis

D. Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb

§ 12 Spielstätten

1. Für die Abstände der Spielflächen zur Wand, zu einem Vorhang oder zu anderen Spielfeldern gelten die Bestimmungen des DBV. Auf Antrag des Heimvereins (s. Ziff. 4) können auch geringere Maße zugelassen werden.
2. Die Halle ist bei einer lichten Höhe unter fünf Metern nicht bespielbar.
3. Die Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet und weitgehend blendfrei sein.
4. Alle Spielflächen, die den Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Bespielbarkeit der Halle durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom PM Spielbetrieb bestimmt. Über die Bespielbarkeit entscheidet das RWO19 nach Anhörung des Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle als bespielbar erklärt wird. Im anderen Falle trägt der Hallenmieter die Kosten.

§ 13 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie deren "Erläuterungen".

Ebenso gelten die Ordnungen des DBV im Spielbetrieb für ordentliche Mitglieder sowie deren Vereinsmitglieder, Amtsträger und Organe des Verbandes.

§ 14 Spielkleidung / Werbung

1. Bei allen Wettbewerben muss in badmintonsportgerechter Spielkleidung gespielt werden.
2. Bei allen Veranstaltungen im Bereich des Verbandes ist Werbung an der Spielkleidung uneingeschränkt zulässig. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen. Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

§ 15 Ballsorten

1. Für den Spielbetrieb sind nur Ballsorten zugelassen, die den amtlichen Spielregeln entsprechen. Über die Zulassung von Ballsorten entscheidet das Präsidium. Die zugelassenen Ballsorten werden in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht.
2. Unter den unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen kann ein Verein vor der Saison bestimmen, dass einzelne seiner Mannschaften alle Heimspiele abweichend vom vorgeschriebenen Standardspielball mit einen abweichenden Balltyp (Feder- oder Hybridball statt Kunststoffball oder Kunststoffball statt Feder- oder Hybridball) austragen möchte.

Er muss dies dem Bezirk bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste gemäß Ausschreibung mitteilen. Ohne eine solche fristgerechte Meldung sind alle Heimspiele mit dem Standardspielball auszutragen. Die Vereine mit abweichender Ballregelung werden vor der Saison bekannt gegeben.

Für Vereine, die nach § 15 Ziff. 2 dem Bezirk fristgerecht mitgeteilt haben, dass eine Mannschaft abweichend vom Standardspielball die Heimspiele mit einem Hybridball austrägt, gilt:

- a) Will ein Heimverein ein Verbandsspiel anstatt mit einem Hybridball mit einem Federball austragen, hat er den Gegner und den STB im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltag über den geänderten Balltyp zu unterrichten.
 - b) Eine spätere Information über einen geänderten Balltyp ist in Ausnahmefällen möglich, wenn gewährleistet und zumutbar ist, dass der Gast diese Änderung noch wahrnehmen und an die Spieler weitergeben kann und die Gründe für die verspätete Mitteilung im Streitfall nachweisbar sind.
 - c) Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels. Bei Unsicherheit kann unter Protestvorbehalt gespielt werden.
3. Im O19-Bereich ist der Federball generell als Standard vorgeschrieben. Von der Landesliga an abwärts kann mit einer Meldung nach Ziff. 2 anstatt des Federballs mit einem zugelassenen Hybridball gespielt werden. Je nach Ergebnis der Eignungsprüfung (Balltest) kann das Präsidium abweichende Regelungen für die Zulassung für bestimmte Spielklassen treffen. Von der Kreisklasse an abwärts kann mit einer Meldung nach Ziff. 2 anstatt des Federball- oder Hybridballs mit einem zugelassenen Kunststoffball gespielt werden.
 4. Im U19-Bereich entscheiden die Bezirksjugendausschüsse darüber, in welcher Spielklasse mit welchem Ball (Feder- oder Kunststoffball) gespielt wird. Die Entscheidung wird durch die Bezirksjugendausschüsse jährlich in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht. Mit einer Meldung nach Ziff. 2 kann anstatt des Kunststoffballes mit einem zugelassenen Hybridball- oder Federball gespielt werden.
 5. Spielt der Heimverein einzelne Spiele eines Mannschaftskampfes oder den gesamten Mannschaftskampf mit einer nach Ziff. 1 nicht zulässigen Ballsorte bzw. entgegen seiner Ankündigung nach Ziff. 2 mit einem anderen Balltyp (Feder- oder Hybridball statt Kunststoffball oder Kunststoffball statt Feder- oder Hybridball), sind alle mit einem unzulässigen Ball ausgetragenen Spiele des Mann-

schaftskampfes durch den Staffelterbetreuer gegen den Heimverein umzuwerten, sofern der Gast einen ordnungsgemäßen Protestvorbehalt (s. § 64) auf dem Spielberichtsformular einträgt.

§ 16 Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen

1. Abweichend von § 2 Ziff. 2 der DBV SRO gilt für jeden Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb des Verbandes teilnimmt: mindestens ein Mitglied des Vereins muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.

Gemäß der DBV-Schiedsrichterordnung hat jeder Schiedsrichter alle zwei Jahre einen Leistungsnachweis zu erbringen. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Der bestätigte Schiedsrichter kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden.

Ein weiterer Einsatz ist nach Antrag möglich. Der Antrag ist an das Referat für Schiedsrichterwesen zu richten, welches hierüber entscheidet. Voraussetzung ist eine jährliche, erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungsnachweis im Rahmen eines Turniers.

Die Einsatzmöglichkeit als bestätigter Schiedsrichter endet mit Ablauf der Saison, in welcher das 70. Lebensjahr vollendet wird.

2. Schiedsrichtergestellung
 - a) Jeder Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb des Verbandes teilnimmt, ist verpflichtet, jeweils für eine Spielsaison einmal einen Schiedsrichter (SR) für die gesamte Dauer eines vom Verband benannten Wettbewerbs zu benennen.
 - b) Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die ausschließlich mit
 - Hobbymannschaften am O19-Spielbetrieb teilnehmen oder
 - die in der Saison nach Beginn der Verbandsmitgliedschaft erstmalig eine Mannschaft bei den Verbandsspielen starten lassen.
 - c) Für Vereine mit Mannschaften in der Regionalliga oder den Bundesligen ist für jede dieser Mannschaften jeweils ein zusätzlicher SR zu stellen.
5. Nachdem der Landesverband die Wettbewerbe bekannt gegeben hat, haben die Vereine ihren Schiedsrichter zu einem dieser Wettbewerbe zu melden; dabei ist auch mindestens ein Ersatzwettbewerb anzugeben. Mehrfachmeldungen sind zulässig.
6. Wird die Meldung durch den Verein nicht bis zu dem in der Veröffentlichung genannten Termin eines jeden Jahres vorgenommen, so hat der Verein eine Gebühr gem. Anl. 1 Ziff. 2 FO zu zahlen.
7. Absagen von Schiedsrichtern zu Wettbewerben müssen dem Referee unmittelbar nach Erhalt der Einladung bzw. unverzüglich nach Kenntnisaufnahme des Verhinderungsgrundes mitgeteilt werden. Ansonsten wird der Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr gem. Anl. 2 Ziff. 1.27 FO belegt. Über verspätete Absagegründe ist innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
8. Bei Meldungen eines SR zu einer Veranstaltung gelten die Bestimmungen der Anl. 9 zur SpO. Zuständig für die Anl. 9 ist das RSR.
9. Die Listen der Schiedsrichter, die für den Einsatz bei Turnieren der jeweiligen Saison vorgesehen sind, werden nach Fertigstellung auf der Homepage des Landesverbandes im Bereich Schiedsrichter veröffentlicht.

Der Einsatz richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung

E. Wettkämpfe

§ 17 Termine

1. Die Termine aller offiziellen Wettkämpfe gemäß § 20 legt im O19-Bereich auf Vorschlag des RWO19, im U19-Bereich auf Vorschlag des RWU19 das PM Spielbetrieb fest.
Es berücksichtigt den Rahmenterminplan des DBV und die anderen Veranstaltungen des O19- und U19 Bereichs im Verband soweit wie möglich.
2. Eine Saison beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Es ist möglich, dass auch vor dem 1.8. bereits Wettkämpfe durchgeführt werden, die zur neuen Saison zählen.
3. Die Individualmeisterschaften O19 sollen möglichst im ersten Vierteljahr, die U19- Individualmeisterschaften im letzten Vierteljahr eines Jahres durchgeführt werden.
4. Ein grundsätzliches Verbot für das Ansetzen von Ligaspielen durch den Verband besteht
 - a) für Tage, an denen Meisterschaften oder offizielle Turniere des Verbandes stattfinden und
 - b) für Wochenenden, an denen Meisterschaften des DBV im Verbandsgebiet des Verbandes stattfinden.
5. Die in Ziff. 6 genannten Ausnahmen sind möglich.
6. Es gibt keine Einschränkungen
 - a) für den O19-Spielbetrieb bei U19-Veranstaltungen und
 - b) für den U19-Spielbetrieb bei O19-Veranstaltungen.
7. Verbandsspiele können bei Einigung beider beteiligten Vereine unter Beachtung der Fristen und Regeln der Spielverlegungen ohne weitere Genehmigungen an diesen Terminen ausgetragen werden.
8. Das RWO19 bzw. RWU19 kann eine Spielverlegung auf einen geschützten Termin in Ausnahmefällen untersagen, wenn die Durchführung dieses Spiels auf die betreffende Veranstaltung Einfluss hat.
9. Während der Weihnachtsferien, Osterferien, Herbstferien und Karneval sind Verbandsspiele bei Einigung der beteiligten Vereine zulässig. Gleiches gilt für die Wochenenden unmittelbar vor Beginn und unmittelbar nach Ende der vorgenannten Ferien.

§ 18 Spieler

1. Im gesamten Spielbetrieb des Verbandes sind grundsätzlich Spieler aller Nationalitäten spielberechtigt, sofern es nicht ausdrücklich eingeschränkt wird.
2. An den Individualmeisterschaften des Verbandes im O19-Bereich (§ 20c) und den hierfür erforderlichen Qualifikationsturnieren dürfen nur deutsche Staatsangehörige teilnehmen.
3. Im gesamten Spielbetrieb des Verbandes müssen die Spieler auf Anforderung ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachweisen können. Die weiteren Folgen bei einem Mannschaftsspiel regelt § 56 Ziff. 9. (s. Anl. 2 Ziff. 1.4 FO)

§ 19 Altersklasseneinteilung

1. Für alle Wettkämpfe innerhalb des Verbandes gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklassen der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.
 - a) Für den O19-Bereich findet folgende Unterteilung Anwendung:

U22 nach vollendetem 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 22. Lebensjahr

O22 nach vollendetem 22. Lebensjahr

O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr

O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr

O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr

O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr

O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr

O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr

O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr

O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr

O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr

O80 nach vollendetem 80. Lebensjahr

b) Für den U19-Bereich findet folgende Unterteilung Anwendung:

U09 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr

U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr

U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr

U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr

§ 20 Wettkämpfe im Verband

Zu den offiziellen Wettkämpfen im O19- und U19-Bereich des Verbandes gehören:

a) Mannschaftsmeisterschaften O19

- Ligaspielbetrieb O19

- Hobbyligaspielbetrieb

b) Mannschaftsmeisterschaften U19 (s. Abschnitt F JSpO)

- Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften U15

- Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften U19

- Bezirksmannschaftsmeisterschaften U15

- Bezirksmannschaftsmeisterschaften U19

- Ligaspielbetrieb U19

c) Individualmeisterschaften O19

- Westdeutsche Meisterschaft (WDM O19)

- Westdeutsche Meisterschaft U22 (WDM U22)

- Westdeutsche Meisterschaften O35 – O80 (WDM O35)

- Kreis-/Bezirksmeisterschaften (BM O19)

- d) Individualmeisterschaften U19 (s. Abschnitt E JSpO)
 - Westdeutsche Meisterschaften U11-U19 (WDM U19)
 - Verbandsmeisterschaften U09-U19 (VM U19)
 - Bezirksmeisterschaften U09-U19 (BM U19)
- e) Ranglistenturniere O19 (RLT)
 - NRW-RLT
 - Verbands-RLT
 - Bezirks-RLT
 - Kreis-RLT
- f) Ranglistenturniere U19 (RLT) (s. Abschnitt G JSpO)
 - B-RLT (NRW, Gruppe West)
 - C-RLT (Verband)
 - D-RLT (Bezirk)
 - E-RLT (Kreis)
- g) Privatturniere
 - Privatturniere mit Wertungsstatus für die DBV-Rangliste O19
 - Privatturniere mit Wertungsstatus für die DBV-Rangliste U19 (s. TO Anl. 10 Ziff. 2)
- h) Auswahlkämpfe
- i) Pokalwettbewerbe
(Bezirkspokale, Alex-Hecker-Pokal u. ä.)
- j) Sichtungsturniere, Vielseitigkeitsturniere, sonstige Nachwuchsturniere zur Werbung und Mitgliederengewinnung, die von einem Organ des Verbandes veranstaltet werden

§ 21 Ausrichtung und Durchführung

1. Für die Ausrichtung und Durchführung der Wettkämpfe nach § 20 Ziff. c gilt die Anl. 3 TO, die das RWO 19 festlegt, für die Wettkämpfe nach § 20 Ziff. d die Anl. 6 TO.
2. Die Ausrichtung der Individualmeisterschaften nach § 22 kann jeder dem Verband angeschlossene Verein übernehmen, der nach Veröffentlichung der Ausschreibung in den Amtlichen Nachrichten eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
3. Die Prüfung der Bewerbungen zu Westdeutschen Meisterschaften erfolgt durch das RWO19 bzw. RWU19, die anschließende Vergabe durch das Präsidium. Für die Prüfung der Bewerbungen und Vergabe der Meisterschaften in den Bezirken sind die BA bzw. BJA zuständig.

§ 22 Westdeutsche Meisterschaften (WDM)

Die Westdeutschen Meisterschaften O19 sollen im ersten Quartal, die Westdeutschen Meisterschaften U19 im letzten Quartal eines Jahres stattfinden. Einzelheiten zur Durchführung dieser Meisterschaften sind für den O19-Bereich in Anl. 3 TO und für den U19-Bereich Anl. 6 TO geregelt.

§ 23 Meisterschaften in den Bezirken

In jedem Bezirk können für O19 Kreis- und/oder Bezirksmeisterschaften ausgetragen werden, für U19 Verbands- und Bezirksmeisterschaften. Zuständig sind die BA und BJA. Weiteres regelt die TO, Anl. 3 (O19) bzw. Anl. 6 (U19).

§ 24 Deutsche Individualmeisterschaften

1. Das RWO19 legt in Absprache mit dem PM Spielbetrieb die Teilnehmer der Deutschen Individualmeisterschaften (DM) O19, U22 und O35-O80 fest.
2. Alle Spieler, die über Westdeutsche Meisterschaften, DBV-Ranglistenplätze, Vorjahresergebnisse, Bundestrainerquoten, Jugendquoten o. ä. eine Startberechtigung zur DM erhalten, können durch ihre Vereine eine Meldung nach den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung abgeben.
3. Die Meldung der NRW-Spieler an den DBV erfolgt ausschließlich über das RWO19.
4. Verspätet beim RWO19 eingehende Meldungen zu einer DM, die noch berücksichtigt werden können, werden mit einer Ordnungsgebühr belegt. (s. Anl. 2 Ziff. 1.5 FO)

§ 25 Ranglistenturniere O19

1. Für die Ausrichtung und Durchführung der Ranglistenturniere (RLT) gelten besondere Bestimmungen (Anl. 2 TO), die das RWO19 festzulegen hat.
2. Die Ranglistenturniere stehen unter der Verantwortung des RWO19 bzw. der vom RWO19 beauftragten Ranglistenturnier-Betreuer. Die Vergabe und Austragung der Bezirks- und Kreis- RLT stehen in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksausschüsse.
3. Die Durchführung der Ranglistenturniere ist Aufgabe des jeweiligen Ausrichters. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Ranglistenturniere übernehmen das RWO19 bzw. die vom RWO19 benannten Vertreter bzw. die Bezirksausschüsse bzw. deren Vertreter.
4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Ranglistenturnier-Betreuer (Zulassung, Ablehnung usw.) sind innerhalb von drei Tagen nach Zustellung bei NRW- und Verbands-RLT an das RWO19, bei Bezirks- und Kreis-RLT an den Bezirksausschuss zu richten, die endgültig entscheiden.

F. Mannschaftsmeisterschaften

§ 26 Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften

1. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des Landesverbandes sind. Über die Teilnahme von Mannschaften der Vereine anderer Landesverbände entscheidet das Präsidium.
2. Jeder Verein kann in jeder Klasse mit mehreren Mannschaften teilnehmen.
3. Hierbei ist auch die Teilnahme von Spielgemeinschaften (SG) gemäß Anl. 5 der SpO möglich. Zuständig für die Anl. 5 sind in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Referatsleiter des RWO19 und des RWU19.

§ 27 Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland

1. Alle Spiele gegen nicht im DBV organisierte Vereine sind durch den Verband prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. das RWU19 kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
2. Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine anderer Landesverbände im DBV bedürfen keiner Genehmigung.
3. Alle Spiele gegen ausländische Vereine innerhalb und außerhalb Deutschlands sind prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. das RWU19 kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
4. Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland ist auch für einzelne Spieler genehmigungspflichtig. Es darf nur mit schriftlicher Erlaubnis gestartet werden, die beim DBV frühzeitig einzuholen ist. Die Genehmigung des Verbandes gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. das RWU19 kann im Einzelfall die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.

§ 28 Pokalwettbewerbe

1. Die Ausschüsse des Spielbetriebs auf Bezirksebene können als modellhaften Test in ihren Bereichen außerhalb des Ligaspielbetriebs zusätzlich Pokalwettbewerbe nach § 20 Ziff. h anbieten.
2. Die Regelungen zur Austragung werden vorläufig in den jeweiligen Ausschreibungen durch die Ausschüsse festgelegt. Das RWO19 bzw. das RWU19 sind vorab durch Übersendung der Ausschreibung zu informieren und können die Durchführung eines Pokalwettbewerbs in begründeten Ausnahmefällen untersagen.
3. Diese Übergangsregelung kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Verbandstag durch verbandseinheitliche Regelungen ersetzt werden.

§ 29 Aufstellung von Verbandsmannschaften

Auswahlmannschaften des Verbandes stellt das PM Spielbetrieb im Einvernehmen mit dem RWO19 bzw. RWU19 und dem Chef-Landestrainer auf.

§ 30 Spielmodus Ligaspiele

1. Die Staffeln bestehen in allen Spielklassen aus höchstens acht Mannschaften.
2. Die Ligaspiele werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen, wobei jeder gegen jeden spielt.
3. Die Festlegung der Spielpaarungen (Buchstabencode, Termine der Spieltage) ist Angelegenheit des PM Spielbetrieb.
4. Abweichungen zu den Ziffern 1., 2. und 3. sind in den Bezirken nach Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb möglich.
5. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, müssen diese in der Hin- und Rückrunde jeweils zuerst gegeneinander spielen, bevor sie Spiele gegen Mannschaften anderer Vereine austragen. Dies ist auf den Kalendertag des Spiels bezogen und muss auch bei Spielverlegungen beachtet werden. Sollten mehr als zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen, müssen ggf. die Spiele der Teams dieses Vereins untereinander vorverlegt werden, wenn nötig auch im Widerspruch zu § 41 Ziff. 1b.

6. Im U19-Bereich gilt Ziffer 5 nur für Staffeln, die eine Qualifikationsmöglichkeit zur BMM oder WDMM bieten.

§ 31 Spielklassen

1. Die Eingruppierung der Mannschaften richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit (§ 3).
2. Der Verband bildet als höchste Spielklasse die Regionalliga West.
3. In der NRW-Oberliga Nord sind nur Mannschaften aus den Bezirken Nord 1 und Nord 2, in der NRW-Oberliga Süd nur Mannschaften aus den Bezirken Süd 1 und Süd 2 vertreten. Dieses gilt sowohl für den O19- als auch für den U19-Bereich. Ausnahmen regelt § 63 Ziff. 3.
4. Für die Regionalliga West und die NRW-Oberligen im O19-Bereich gilt zusätzlich die Anl. 7 SpO (Gruppenspielordnung). Änderungen dieser Anlage nimmt der Verbandstag vor.
5. In den Bezirken gibt es im O19-Bereich folgende Spielklassen in der genannten Rangfolge, sofern dafür genügend Mannschaften gemeldet wurden:
 - a) Verbandsliga (VL)
 - b) Landesliga (LL)
 - c) Bezirksliga (BL)
 - d) Bezirksklasse (BK)
 - e) Kreisliga (KL)
 - f) Kreisklasse (KK)
 - g) 2. Kreisklasse (KK2) usw.

Im U19-Bereich gibt es folgende Spielklassen

- h) Verbandsliga (VL)
- i) Bezirksliga (BL) für Mini-Mannschaften

Im O19-Bereich gibt es pro Bezirk

- eine VL-Staffel,
- zwei LL-Staffeln und
- vier BL-Staffeln.

In allen anderen Spielklassen im O19-Bereich (5d bis 5g) und im U19-Bereich (5h und 5i) werden die Zahl der Staffeln pro Spielklasse sowie vom SpO-Standard abweichende Auf- und Abstiegsregelungen (nur O19-Bereich) vom Bezirk festgelegt und sind vor Saisonbeginn zu veröffentlichen. Namenszusätze zu den Staffeln (z.B. Kreisliga Rhein / Sieg) durch die Bezirke sind möglich.

6. In den Spielklassen eines Bezirks sind nur Mannschaften zugelassen, die gebietlich (§ 3) in diesen Bezirk gehören. Ausnahmen zu Umgruppierungen regelt § 63 Ziff. 3. Weiteren Ausnahmen kann das PM Spielbetrieb bei Einigung der betroffenen Bezirke zustimmen.

§ 32 Meldung für den Ligaspielbetrieb

1. Die Ausschreibung zur Abgabe der Mannschaftsmeldung und Anträge erfolgt durch das PM Spielbetrieb in Abstimmung mit dem RWO19 und RWU19 in den Amtlichen Nachrichten.

2. Abgabeschluss für alle Meldungen und Anträge ist jährlich der 30. April (Eingang).

Ein abweichender Abgabeschluss kann in begründeten Ausnahmen in der Ausschreibung zur Abgabe der Mannschaftsmeldung durch das Präsidium bestimmt und bekannt gegeben werden.

3. Mannschaftsmeldung U19

Im U19-Bereich müssen alle Mannschaften jährlich neu gemeldet werden.

4. Mannschaftsmeldung O19

Im O19-Bereich ergibt sich die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften eines Vereins für die neue Saison aus den amtlichen Abschlusstabellen unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg. Die Vereine können bis zu dem unter Ziff. 2 genannten Termin für ihre O19-Mannschaften verschiedene Anträge stellen. Werden keine Anträge gestellt, gelten die O19-Mannschaften der Vereine entsprechend auch für die folgende Saison als gemeldet.

- a) Antrag auf Neuanmeldung

Neu gemeldete O19-Mannschaften werden zunächst in die unterste Spielklasse eingestuft.

Eine Neuanmeldung kann mit einem Aufstiegsantrag kombiniert werden.

- b) Alle Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der vorherigen Saison als „zurückgezogen“ erscheinen, müssen ausdrücklich neu angemeldet werden, sofern sie in der neuen Saison wieder starten möchten. Es besteht ein Anspruch auf eine Einordnung in die Spielklasse, die sich aus dem Abstieg ergibt. Eine Einordnung in eine niedrigere Spielklasse ist ebenfalls möglich und kann nach Ziff. 4d beantragt werden.

- c) Antrag auf Streichung

Diese Mannschaften werden ersatzlos aus der jeweiligen Staffel gestrichen.

- d) Antrag auf Aufstieg- bzw. Abstieg

Aufstiegs- und Abstiegsanträge sind nicht zwingend auf eine Spielklasse beschränkt.

5. Antrag auf Staffeluordnung

Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass Mannschaften bestimmten Staffeln (z.B. regional) zu geordnet werden sollen oder zwei Mannschaften eines Vereins jeweils zusammen oder eben nicht zusammen in der gleichen Staffel eingeteilt werden sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen.

6. Antrag auf terminliche Berücksichtigung

Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass ihre Mannschaften ihre Heimspiele jeweils zusammen oder eben nicht zusammen austragen sollen oder durch Beantragung von Buchstabenwünschen bestimmte Heimspieltermine zugeteilt bekommen sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gleiche Buchstaben bei den verschiedenen Terminplänen im O19- und U19-Bereich nicht zu gleichen Spielterminen führen.

7. Bearbeitung der Anträge

Zuständig für die Bearbeitung aller Anträge auch unter Berücksichtigung des § 63 sowie die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln der jeweiligen Spielklassen sind die Bezirks-/jugendausschüsse. Wird im O19-Bereich durch Auf- und Abstiege oder Anträge die Änderung von Mannschaftsnummern nötig, erfolgt die Anpassung durch den Bezirk. Für die Staffeln der Gruppe West ist das RWO19 zuständig.

8. Fristgemäß gestellte Anträge

- a) Alle Anträge auf Neuanmeldung und Streichung sowie alle Abstiegsanträge sind zwingend zu berücksichtigen, selbst wenn es dadurch zu Mehrabsteigern in tieferen Klassen kommt.

- b) Aufstiegsanträge und Anträge auf Klassenverbleib werden bei freien Plätzen nach den Regeln des § 63 vergeben.
- c) Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 5 und 6 geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks. Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.

9. Nicht fristgemäß gestellte Anträge (s. auch FO Anl. 1 Ziff. 3)

Die zuständigen Ausschüsse können auch nach Antragsschluss noch Anträge entgegennehmen:

a) Streichungen

Streichungen werden nach den Bestimmungen in §§ 59 + 60 durchgeführt.

b) Aufstiegsanträge, Abstiegsanträge und Neuansmeldungen

Sie können durch den Bezirk auch später noch berücksichtigt werden, sofern es in den jeweils gewünschten Spielklassen noch freie Plätze gibt, die Mannschaftsplanung des Bezirks noch nicht abgeschlossen ist und nichts anderes dagegenspricht (z.B. regionale Aspekte).

Vorrang haben auch bei nachträglich freiwerdenden Plätzen grundsätzlich zunächst alle Anträge, die fristgemäß gestellt wurden. Für diese Anträge gelten die Regeln des § 63. Für verspätet eingereichte Anträge auf Aufstieg, Abstieg oder Neuansmeldung gilt die Reihenfolge des Eingangs.

Alle nicht berücksichtigten Anträge bleiben in Kraft und können später noch zum Zuge kommen, sofern der Verein dies bei der Abgabe nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen hat. Die Bezirke sollen auf Anforderung alle offenen Anträge mit der Reihenfolge der Nachrückerposition bekanntgeben. Die Vereine müssen nicht mehr gewünschte Anträge zurückziehen, damit im Falle des späteren Freiwerdens eines Platzes keine Nachfrage oder Abstimmung zwischen Verein und Bezirk mehr erforderlich ist.

10. Nach der Veröffentlichung der Online-Liga NRW können durch die Vereine an zwei Stellen Kontaktadressen hinterlegt werden, die für aus dem Ligasystem generierte Schreiben genutzt werden.

- a) Im Profil des Vereins-Accounts (v01...) wird durch den Verein die Emailadresse hinterlegt, die für Gegner und Verband in der Liga genutzt werden soll. Sie kann mit der im Servicemodul hinterlegten Vereins-Emailadresse identisch sein, muss es aber nicht. Sie wird bei der Erstellung der Liga aus der letzten Saison übernommen und muss durch den Verein auf Gültigkeit überprüft und ggf. aktualisiert werden. Je-der Vereins-Account muss eine gültige Emailadresse haben.
- b) Bei den Mannschaften des Vereins können durch den Verein pro Mannschaft individuelle Kontaktdaten hinterlegt werden, die für Gegner und Verband in der Liga zur Kontaktaufnahme genutzt werden. Sie wird bei der Erstellung der Liga - soweit möglich - aus der letzten Saison übernommen und muss durch den Verein auf Gültigkeit überprüft werden. Alle Angaben können durch den Verein selbst gelöscht, geändert oder ergänzt werden. Der Verein ist für diese Adressen verantwortlich und stellt intern sicher, dass die durch ihn dort hinterlegten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden und deren Kontaktdaten durch diese freigegeben wurden.

§ 33 Staffelbetreuer

- 1. Die Staffelbetreuer haben die Aufgabe, die Mannschaften ihrer Staffeln in Fragen des Spielbetriebs zu betreuen, die Einhaltung der SpO zu überwachen, Wertungen durchzuführen, Entscheidungen in Streitfällen zu treffen und Ergebnisse und Entscheidungen transparent zu machen.
- 2. Gegen Entscheidungen der Staffelbetreuer ist ein Einspruch bei der Spruchkammer zulässig. Die Staffelbetreuer sind mit Eingang des Einspruchs bei der Geschäftsstelle nur in Abstimmung mit dem

RWO19 berechtigt, ihre Entscheidungen zu ändern.

3. Bei Urteilen der Spruchkammer mit Beteiligung eines Staffelterbetreuers können das PM Spielbetrieb, das RWO19 oder das RWU19 Berufung beim Verbandsgericht einlegen.

G. Vereinsranglisten

§ 34 Allgemeine Anforderungen

1. Abgabe der VRL

- a) Die Vereine haben für die Hinrunde die Vereinsranglisten nach dem in Anl. 2 der SpO beschriebenen Verfahren einzureichen. Die dort aufgeführten Erläuterungen sind verpflichtend einzuhalten. Zuständig für die Anl. 2 sind in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Referatsleiter des RWO19 und des RWU19.

Fester Abgabetermin für die Hinrunden-Vereinsranglisten im U19-Bereich ist der 31. Juli (Eingang), die anderen Termine sind dem Rahmenterminplan bzw. der Ausschreibung zu entnehmen.

- b) Für die Rückrunde kann die vom Verband als Grundlage eingespielte Vereinsrangliste bis zum Abgabetermin von den Vereinen bearbeitet werden. Es gilt die Fassung der Vereinsrangliste, die zum Abgabetermin online vorliegt.
- c) Bis zum Abgabetermin dürfen bereits eingereichte Vereinsranglisten vom Verein neu eingereicht bzw. korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Ausschuss verabredeten, erforderlichen Korrekturen. Das Streichen einmal gemeldeter Spieler nach der Abgabefrist ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich (s. § 8 Ziff. 6 f) und bedarf für die Umsetzung in der VRL der Zustimmung des RWO19 bzw. des RWU19 (s. § 37).

2. Spieler in der VRL

- a) In der Vereinsrangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Meldung zur Vereinsrangliste (Erstmeldung und Nachmeldung) eine gültige Spielberechtigung besitzen. Dies ist durch Eintrag der Spielberechtigungsnummer nachzuweisen.
- b) Der Einsatz von Spielern an den Verbandsspielen einer AKL-Gruppe (O19 oder U19) ist nur dann möglich, wenn sie in der Vereinsrangliste der entsprechenden AKL-Gruppe aufgeführt sind. Jugendspieler, die auf Grundlage der §§ 5 oder 6 JSPO an Verbandsspielen im O19-Bereich teilnehmen sollen, müssen in der O19-VRL aufgeführt sein.
- c) Sind zu den Abgabeterminen nicht spielberechtigte Spieler in der Vereinsrangliste (VRL) enthalten, so sind sie aus der Vereinsrangliste zu streichen. Die Folgen sind in Ziff. 6b beschrieben.
- d) Spieler, die in einer Halbserie bereits in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt.
- e) Der Verein dokumentiert mit der Meldung eines Spielers in der VRL gegenüber dem Verband, dass der Spieler von dieser Meldung Kenntnis, die Zustimmung dazu nicht verweigert und die Absicht hat, ggf. an den Verbandsspielen des Vereins teilzunehmen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.2 FO)

3. Verlust der Spielberechtigung

Spieler, die im Laufe einer Halbserie die Spielberechtigung für den Verein verlieren, verbleiben mit einem Vermerk über das Datum des Verlustes der Spielberechtigung auf ihrem Platz in der Vereinsrangliste und dürfen ab diesem Termin nicht mehr eingesetzt werden. Mannschaftszugehörigkeit und Ranglistennummer tiefer platzierter Spieler werden innerhalb dieser Halbserie dadurch nicht verändert.

Gleiches gilt, wenn Voraussetzungen für die Aufnahme in die VRL nachträglich entfallen, z.B. bei Streichung der Starterlaubnis für O19-Mannschaften für Jugendliche der Altersklasse U15 über das Kennzeichen „SE“.

4. Berücksichtigung der Spielstärke

- a) Alle Spieler müssen innerhalb einer Mannschaft in der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel aufgeführt werden. Auch die Zuordnung der Spieler zu den Mannschaften erfolgt nach der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel.
- b) Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen möglich, z. B.
 - bei reinen Doppel- und/oder Mixedspielern oder
 - aus familiären oder privaten Gründen.
- c) Spieler können durch die Vereine mit schriftlicher Begründung in tieferen Mannschaften - abweichend von ihrer Einzelspielstärke - eingestuft werden. In diesen Fällen (Ziff. 4b) werden die Spieler in der entsprechenden Mannschaft festgeschrieben.
- d) Werden Spieler vom Verein unbegründet deutlich abweichend von ihrer Einzelspielstärke eingeordnet, muss der entsprechende Ausschuss diese Spieler entsprechend ihrer Einzelspielstärke einordnen.
- e) Festgeschriebene Spieler können nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften eingeordnet werden.
- f) Spieler, die nicht als Stammspieler eingeplant sind oder nach Ziff. 8 nicht über genügend Einsätze verfügen, werden ebenfalls nach Spielstärke eingestuft, zählen aber bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft nicht mit. Sie sind entsprechend den Vorgaben der Anl. 2 der SpO zu kennzeichnen und ggf. als zusätzliche Spieler den entsprechenden Mannschaften zuzuordnen.

5. Doppelrangliste

- a) Weicht im Herrendoppel die Doppelspielstärke von der Einzelspielstärke ab, ist eine eigene Doppelrangliste (DRL) abzugeben. Dies kann auch nur für einzelne Mannschaften oder Spieler gelten. Dazu ist die in Anl. 2 der SpO vorgeschriebene Form (Nummernverfahren) einzuhalten.
- b) Werden für das Doppel keine vom Einzel abweichenden Ranglistenplätze angegeben, gelten für diese Spieler die Ranglistenplätze des Einzels auch für das Doppel. Jede Mannschaft hat somit auch eine Doppelrangliste. In solchen Fällen ist die Spalte für die Doppelrangliste leer zu lassen.
- c) Spieler aus Bundesligamannschaften, die wegen ihrer Mannschaftszugehörigkeit nicht im Bereich des Verbandes (Regionalliga und tiefer) antreten können, dürfen bei der Bildung der Doppelrangliste nicht mitberücksichtigt werden. In allen anderen Fällen darf die DRL auch Mannschaftsgrenzen überschreiten.

6. Mindestzahl Spieler pro Mannschaft

- a) Zu jeder Mannschaft dürfen zum Abgabetermin der Hin- und Rückrunden-Vereinsrangliste mehr, aber nicht weniger als vier Herren und zwei Damen gemeldet werden.

- b) Die ggf. abweichenden Regelungen für Hobby-Mannschaften im O19-Bereich sind in der Ausschreibung zur Mannschaftsmeldung beschrieben.
- c) Die Regelungen für Mini-Mannschaften im U19-Bereich sind in der JSpO beschrieben.
- d) Wird die Mindestanzahl der Spieler pro Mannschaft, ggf. auch nach Streichungen gemäß Ziff. 2b oder den Bestimmungen nach Ziff. 8, zu diesen Abgabeterminen nicht erreicht, rücken die Spieler tieferer Mannschaften automatisch gem. ihrer Ranglistenpositionen hoch, sofern der Verein nicht ausdrücklich etwas anderes bis zum Abgabetermin der Vereinsranglisten beantragt hat. Der Verein ist über diese Änderung analog § 36 Ziff. 5 mit Einspruchsmöglichkeit nach § 36 Ziff. 6 zu informieren.

7. Zugehörigkeit zur Mannschaft

- a) In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit der Spieler zu den Mannschaften eindeutig erkennbar sein. Für jeden Spieler muss eine Mannschaftsnummer aufgeführt sein. Die VRL ist nach Mannschaften und innerhalb der Mannschaften nach dem Einzel-Ranglistenplatz zu sortieren. Die Nummerierung darf keine Lücken haben. Kein Spieler darf doppelt aufgeführt sein.
- b) Auch die als Stammspieler in den Bundesligamannschaften gekennzeichneten Spieler (dort Kadernspieler genannt) müssen innerhalb der Bundesligamannschaft in der Reihenfolge der Einzelspielstärke in den NRW- Vereinsranglisten der Vereine aufgeführt werden.

8. Mindesteinsätze

Um in der Rückrunde als Stammspieler einer O19-Mannschaft bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 berücksichtigt zu werden, müssen am Kalendertag vor dem Prüfungstermin des Bezirks bzw. des RWO19 folgende Zahl von Hinrunden- Mindesteinsätzen nachgewiesen (d. h. im Online-Ergebnisdienst eingetragen) sein:

- zwei Einsätze für Spieler, die in der Hinrunde ab Bezirksklasse aufwärts gemeldet waren oder in der Rückrunde dort gemeldet werden sollen
- ein Einsatz für Spieler aller anderen Ligen

Die Einsätze in U19-Mannschaften zählen bei der Bestimmung der Mindesteinsätze im O19-Bereich nicht mit.

Fällt ein Spieltag, der bei der Prüfung der RR- VRL nicht berücksichtigt werden konnte, in die 14-tägige Prüffrist, wird dem Spieler die Stammspielereigenschaft wieder zuerkannt, wenn der fehlende Einsatz innerhalb der Prüffrist nachgewiesen wird.

Der Antrag des Vereins muss mit Nachweis des Einsatzes innerhalb der Prüffrist gestellt werden.

Diese (Nichtstamm-)Spieler verbleiben i. d. R. in ihrer zur Hinrunde gemeldeten Mannschaft, können aber mit Begründung entsprechend der aktuellen Spielstärke auch in einer anderen Mannschaft gemeldet werden. Die Mannschaft muss bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6b durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

Liegt der VRL zum Abgabetermin der VRL keine Begründung des Vereins für die Meldung in einer anderen Mannschaft bei, dann kann sie bis maximal drei Tage nach Anforderung nachgereicht werden. Ohne glaubhafte Begründung ist eine Rückstufung in die Mannschaft der Hinrunde erforderlich.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Bezirksklasse bis Landesliga sind im O19-Bereich die Bezirke berechtigt, bei der Vereinsranglistenprüfung die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, die Stammspieler-Eigenschaft zu verwehren und bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Verbandsliga aufwärts sind im O19-Bereich die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen. Ausnahmen sind nur in Härtefällen möglich. Sie sind den Bezirken bzw. dem RWO19 unaufgefordert glaubhaft nachzuweisen. Die vorgenannten Kriterien sind dabei streng auszulegen. Die Mannschaft muss in solchen Fällen bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6b durch andere Spieler mit Stammspieler- Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

9. Sind Spiele aus der Hinrunde in den Zeitraum der Rückrunde verlegt, gilt für diese Spiele die Hinrunden-Vereinsrangliste nach dem dann aktuellen Stand.
10. Jugendspieler der Altersklasse U15 mit einer Starterlaubnis in O19-Mannschaften sind in der Vereinsrangliste nach den Vorgaben der Anl. 2 SpO kenntlich zu machen. Fehlt spielberechtigten Jugendspielern z.B. durch unvollständige Unterlagen bis 3 Tage vor Ablauf der Prüffrist der Hinrunde noch die Berechtigung zum Start in einer O19-Mannschaft, gelten sie als nicht spielberechtigt im Sinne der Ziff. 2b, und sind zu streichen. In der Rückrunden-VRL sind sie sofort zu streichen. Sie können ggf. später gemäß § 37 Ziff. 1c nachgemeldet werden, sofern dann die Voraussetzungen vorliegen.
11. Bei Verstößen gegen Ziff. 1a oder 7 gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 35 Ziff. 5 als nicht eingereicht. Der Verein ist vom Bezirk hierüber umgehend zu informieren. Der Verein hat die Vereinsrangliste dann unverzüglich neu einzureichen.
12. Ausnahmeregelungen zu Abschnitt G sind auf Antrag der Bezirke nur mit Zustimmung des RWO19 bzw. RWU19 möglich.

§ 35 Abgabe der Vereinsranglisten

1. Die Vereinsranglisten (der HR und ggf. der RR) sind von den Vereinen nach Aufforderung durch das PM Spielbetrieb an die zuständigen Stellen im Verband zu übermitteln.
2. Alle zur Übermittlung erforderlichen Informationen (bspw. zur Form, zu Abgabeterminen, zu Adressen u.a.) sind den Amtlichen Nachrichten zu entnehmen.
3. Die Bearbeitung, Prüfung und Weiterleitung der Vereinsranglisten innerhalb des Verbandes bzw. der Bezirke regeln interne Arbeitsanweisungen.
4. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen reichen zeitgleich mit der Abgabe an den DBV eine Kopie der dort eingereichten Vereinsrangliste bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein. Das RWO19 ist über alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinsranglisten der Bundesligamannschaften aus NRW umgehend zu informieren. Bei Fristüberschreitungen s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO.
5. Wird die Übermittlung der VRL durch den Verein nicht bis zum Meldeschluss der jeweiligen Vereinsrangliste abgeschlossen oder entspricht die so vorliegende VRL nicht den allgemeinen Anforderungen (§ 34), nimmt der zuständige Ausschuss im Rahmen der Prüfungen ggf. in Rücksprache mit dem Verein kostenpflichtig (s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO) Änderungen vor. Eine gültige VRL liegt erst dann vor, wenn sie vom zuständigen Ausschuss genehmigt wurde.
6. Finden vor dem Vorliegen einer gültigen Vereinsrangliste bereits Verbandsspiele statt, so werden diese als verloren gewertet. Für den jeweiligen Gegner werden die Spiele wie ausgetragen gewertet. Wenn die Aufstellung nicht der später gemeldeten und genehmigten Vereinsrangliste entspricht, werden die notwendigen Umwertungen vorgenommen.

7. Werden Spiele auf Termine vor den jeweils ersten angesetzten Spieltermin der Hin- bzw. Rückrunde vorverlegt, so müssen die Vereinsranglisten den in der Ausschreibung genannten Stellen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin vorliegen. Alle Fristen und die sich daraus ergebenden Folgen verändern sich entsprechend.

§ 36 Prüfung der Vereinsranglisten

1. Die Vereinsranglisten (zur HR und RR) der Vereine werden zunächst nach formalen Kriterien (§ 34 und Erläuterungen der Anl. 2 der SpO) geprüft.
2. Weitere Prüfungen erfolgen durch die Bezirke bzw. das RWO19.
3. Bei Verstößen gegen § 34 Ziff. 4 oder 5 sind die zuständigen Stellen auf Basis der Beurteilung der Spielstärke verpflichtet, eine Änderung der Vereinsrangliste vorzunehmen.
4. Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von zwei Wochen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung. Bis zum Ende der Prüffrist dürfen bereits dem Verein mitgeteilte Änderungen vom RWO19 bzw. den Bezirken geändert, erweitert oder korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Verein verabredeten, erforderlichen Korrekturen.
5. Bei Feststellung formaler Fehler (Fehler bei Geschlecht, Alter, falsche Mannschafts- bzw. Ranglistenreihenfolge, nicht komplette Mannschaften, fehlende Spielberechtigung, sonstige fehlende Voraussetzungen) ist eine Änderung der VRL durch die Ausschüsse jederzeit möglich.
6. Gegen die Änderung von Vereinsranglisten kann der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch beim zuständigen Bezirksausschuss (O19) bzw. Bezirksjugendausschuss (U19) einlegen. Sollte dieser dem Einspruch nicht stattgeben, so entscheidet das RWO19 bzw. RWU19 endgültig. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Verein zu begründen.

§ 37 Änderung der Vereinsranglisten

1. Die Änderung der eingereichten Vereinsrangliste durch die Vereine nach dem offiziellen Abgabetermin der Hinrunde ist nur möglich (s. auch Anl. 1 Ziff. 4 FO)
 - a) zu Beginn der Rückrunde,
 - b) bei Erteilung einer Spielberechtigung durch den Verband nach dem Abgabeschluss der jeweiligen Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste oder
 - c) bei Nachmeldung eines in der Vereinsrangliste fehlenden Spielers. Dieser Spieler muss zum Nachmeldezeitpunkt eine gültige Spielberechtigung für den Verein besitzen.
2. Bei Änderungen gem. § 37 Ziff. 1b und 1c ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die nachzumeldenden Spieler sind dem jeweiligen Bezirk bzw. ab OL aufwärts dem RWO19 bekannt zu geben. Dies geschieht in einfacher Form per Mail. Die Mail muss den Namen, Vornamen, die SpielerID, die Mannschaft und die Ranglistenposition des Spielers enthalten. Als Nachweis einer gültigen Spielberechtigung gilt der erfolgte Eintrag in die NRW- Spielerdatei durch die Geschäftsstelle.
 - b) Die nachgemeldeten Spieler werden entsprechend ihrer Spielstärke (s. § 34 Ziff. 4) in die Vereinsrangliste eingefügt. Die Mannschaftszugehörigkeit und die Reihenfolge der vorher gemeldeten Spieler untereinander ändern sich dabei nicht.
3. Die Information nur eines Staffeltreuers oder die Einsendung in einer anderen als der vorgeschriebenen Form genügt nicht und ist nicht wirksam.

Es gelten auch bei Änderungen die in § 36 genannten Prüf- und Einspruchsfristen. Ein sofortiger Einsatz der Spieler ist nach Eingang einer Änderung schon vor dem Ablauf der Prüffristen auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Bezirke möglich, geschieht aber auf eigenes Risiko.

4. Stammspieler oder mehrfach eingesetzte Ersatzspieler (mehr als zwei Einsätze in der laufenden Saison) aus Mannschaften der DBV-Gruppenebene (Oberliga bis Bundesliga) können nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Rückrunden-Vereinsrangliste auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt (s. auch § 8.6 c).
5. Spieler, die in einer Halbserie bereits in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in der VRL stehen.
6. Namensänderungen gegenüber der eingereichten Vereinsrangliste müssen zusätzlich zur Änderung in der Spielberechtigungsliste (s. § 11 Ziff. 2) der für Vereinsranglisten lt. Ausschreibung zuständigen Stelle mitgeteilt werden. Diese sorgt für die Weiterleitung in ihrem Bezirk. Die Meldung einer Namensänderung gilt nicht als Ranglistenänderung und verursacht somit keine Bearbeitungsgebühr. (s. Anl. 2 Ziff. 1.6 FO)

H. Spielbefreiung

§ 38 Spielbefreiung

1. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Verein am Spieltag dem DBV oder dem Verband eine Sporthalle für Veranstaltungen zur Verfügung stellt und die Hallenbenutzer deshalb nach Ausschöpfung der Verlegungsmöglichkeiten (auch Heimrechttausch) nicht in der Lage sind, die angesetzten Verbandsspiele auszutragen.
2. Für Jugendspieler im O19-Spielbetrieb kommt die Ziff. 3 nicht zur Anwendung. Spielbefreiungen für Jugendspieler, die auf Grund einer O19-Starterlaubnis nach § 5 oder 6 JSpo in O19- Mannschaften spielen dürfen, werden in Anl. 6 SpO erläutert.

Die Ziff. 4 gilt auch für Jugendspieler im O19-Spielbetrieb, sofern zu diesen Punkten die Anl. 6 SpO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Stammspieler dieser Mannschaft
 - a) am Spieltag für ein offizielles Länderspiel, eine Europa- bzw. Weltmeisterschaft, Olympische Spiele o.ä. für eine deutsche Vertretung abgestellt wird. Darunter fallen auch Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen für Studierende, Menschen mit Behinderungen und O19-Spieler ab O35 auf europäischer oder höherer Ebene. Ausdrücklich nicht darunter fallen Internationale Turniere oder Meisterschaften anderer Nationen, selbst wenn eine Nominierung vom Nationalverband ausgesprochen wird.
 - b) im DBV oder Verband ein Ehrenamt bekleidet oder im Auftrag des DBV oder des Verbandes eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt und wegen der Ausübung dieses Amtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit am Spieltag verhindert ist zu spielen.

Es gilt die Antragsfrist der Ziff 5. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte oder noch nicht bekannte Maßnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.

- c) durch das Referat Schiedsrichterwesen als Schiedsrichter für ein Bundesliga- oder Regionalligaspiel eingesetzt wird, welches am gleichen Termin wie der Mannschaftskampf stattfindet. Die Freistellung ist einschließlich Begründung unverzüglich nach Erhalt der Einsatzbestätigung, abweichend von den Regelungen in Ziff. 4-7 spätestens bis zum 30.09. der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.

Spätere Nominierungen oder Terminänderungen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch. Die Freistellung gilt nicht für Schiedsrichtereinsätze gemäß § 16 und nationale Schiedsrichterlehrgänge.

- d) in der vor dem Saisonbeginn abgelaufenen Saison mindestens zwei Teilnahmen an einem DBV-RLT O19 aufzuweisen hat und am Spieltag an einem DBV- Ranglistenturnier O19 teilnimmt. Es gilt die Antragsfrist der Ziff. 5. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte Teilnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.

4. Der Antrag ist mit Nennung von Terminwünschen im O19-Bereich an das RWO19, im U19- Bereich an das RWU19 zu stellen. Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Das RWU19 kann analog verfahren.
5. Der Antrag ist bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste einzureichen. Sind zu diesem Termin die Einigungsversuche mit dem Gegner nach Ziff. 8 + 9 noch nicht erfolgreich abgeschlossen, dann ist die Stellung des Antrags zur Wahrung der Frist mit Nennung der eigenen Terminvorstellungen und, falls vorliegend, mit Nennung der Terminwünsche des Gegners notwendig. Dabei sind die Ersatztermine gemäß Ziff. 4.5 bereits zu nennen und die Termine mit Gründen zu belegen, die wegen der Möglichkeit eines Freistellungsanspruches nicht für eine Neuansetzung in Frage kommen.
6. Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.
7. Sind die Voraussetzungen für die Spielbefreiung dann noch nicht eingetreten, so ist der Antrag nach dem Vorliegen der Gründe unverzüglich zu stellen. Entscheidend für die Frist ist die erstmalige Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung. Die Spieler müssen ihre Vereine sofort informieren, wenn sie selbst früher als die Vereine davon Kenntnis erhalten. Es ist nicht erst das offizielle Nominierungsschreiben o.ä. abzuwarten, sondern unverzüglich zu handeln. Kenntnis von einem Termin wird auch dann unterstellt, wenn die abgestimmte Saisonplanung für einen Spieler die Teilnahme an einer Veranstaltung vorsieht und die Nominierung insofern nicht überraschend oder unvorhersehbar war.
8. Vor dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste muss der Antragsteller die genehmigungsfreien Verlegungsmöglichkeiten nach § 41 ausschöpfen.
9. Scheitert dies, sollte vor Einreichung des Antrages, sofern die Antragsfrist es noch zulässt, eine Einigung beider Vereine auf einen genehmigungspflichtigen Termin erfolgen. Dabei müssen zunächst alle Termine geprüft werden, die vor dem angesetzten Spieltermin liegen. Die im Terminplan mit „E = Ersatz“ gekennzeichneten Termine sind dabei bevorzugt zu benutzen und können von beiden beteiligten Vereinen nur bei Vorliegen von Freistellungsgründen nach § 38 abgelehnt werden. Sollte eine Vorverlegung nachweisbar nicht möglich sein, kommt eine Nachverlegungen in Betracht. Das RWO19 / RWU19 bzw. die Bezirke können einen nach diesen Regeln abgestimmten Termin nur in begründeten Ausnahmefällen verweigern.

10. Das RWO19 nimmt die erforderliche Spielverlegung vor, die endgültig ist. Kommt es zu keiner Einigung, so hat das RWO19 bei der Ansetzung des Termins die Bestimmungen des § 17 zu beachten. Ebenso kann er keine Spiele auf die Werkstage Montag bis Freitag ansetzen. Kann ein Antragsteller selbst keinen zulässigen, alternativen Spieltermin anbieten, so wird das Spiel verbandsseitig nicht verlegt oder neu angesetzt.
11. Abweichungen vom angesetzten Spieltermin ohne ausdrückliche Genehmigung des RWO19 gelten als eigenmächtige Spielverlegung und werden mit Punktabzug für beide Vereine und den entsprechenden Ordnungsgebühren geahndet. (s. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO)

I. Einladung - Austragungsort

§ 39 Austragungsort

1. Standardligahalle

- a) Die gewünschten Spielorte für die Austragung der Heimspiele sind durch die Vereine bei den Vereinsdaten im Servicemodul von Badminton NRW zu hinterlegen.
- b) I. d. R. wird pro Verein eine "Standardligahalle" ausgewählt, die dann für alle gemeldeten Mannschaften des Vereins benutzt wird.
- c) Es ist zusätzlich auch möglich, im Servicemodul für einzelne Teams abweichende Spielorte zu wählen ("Alternative Spielorte").
- d) Für die Erstellung der Liga NRW werden die Spielorte aus dem Servicemodul verwendet, die am 10. Tag nach der Frist zur Mannschaftsmeldung eingetragen sind.
- e) Eine spätere Änderung der gewählten Hallen ist nicht mehr möglich. Die Heimvereine können allerdings nach den Regeln des § 39 Ziff. 3 die Spielorte der Spiele zustimmungsfrei verlegen.
- f) Die durch den Verein gewählte "Standardhalle" wird in der Liga NRW in der Mannschaftsübersicht für jede Mannschaft angezeigt.

2. Bekanntgabe von Änderungen

- a) Will ein Heimverein ein Spiel an einen anderen Austragungsort verlegen, hat er den Gegner mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltag über den geänderten Austragungsort zu unterrichten. Im Streitfall muss der Zugang der Einladung in geeigneter Form nachgewiesen werden können.
- b) Auf die Änderung des Austragungsortes ist der STB im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes mit Nennung des Ortes und einer eindeutigen Hallenbezeichnung hinzuweisen (zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst s. auch Anl. 4 Nr. 2 SpO).
- c) Eine spätere Information über einen geänderten Austragungsort ist in Ausnahmefällen möglich, wenn gewährleistet und zumutbar ist, dass der Gast diese Änderung noch wahrnehmen und an die Spieler weitergeben kann und die Gründe für die verspätete Einladung im Streitfall nachweisbar sind.

- d) Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (analog § 56 Ziff. 7) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel auch in einer anderen Halle noch anzutreten. Bei Unsicherheit kann unter Protestvorbehalt gespielt werden. Liegt das Verschulden für die Nicht- oder Spätinformation beim Heimverein, so ist eine Ordnungsgebühr fällig, wenn das Spiel noch stattfinden kann (s. Anl. 2 Ziff. 1.7 FO). Ist eine Austragung nicht mehr möglich, so wird das Spiel „ohne Kampf“ gegen den Verein gewertet, der den Nichtantritt zu vertreten hat.
3. Die Pflicht zur Einladung entfällt, wenn die Hallenanschrift der Vereine vor Saisonbeginn in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes veröffentlicht worden ist. Den Termin der Veröffentlichung legt das PM Spielbetrieb fest.
4. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Einladung bei Änderung eines Spielortes gilt als erfüllt, wenn sie bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst sowohl unter SPIELORT ÄNDERN eingetragen als auch im Kommentarfeld des betroffenen Spiels (dort genügt der Ort und die eindeutige Hallenbezeichnung) ausdrücklich darauf hingewiesen wurde

J. Spielverlegungen

§ 40 Spielansetzungen

1. Die Ansetzung der Verbandsspiele ergibt sich aus dem amtlichen Terminplan gem. § 17, der Festlegung der Spielpaarungen gem. § 30 und der Staffeleinteilung durch das RWO19 bzw. die Bezirke gem. § 31.
2. Die verbandsseitig angesetzten Spiele beginnen ohne weitere Vereinbarungen
 - a) im O19-Bereich an Samstagen um 18.00 Uhr und
 - b) im U19-Bereich an Samstagen um 15.00 Uhr.

§ 41 Spielverlegungen

1. Die Vereine können die Verlegung des Spiels auf einen anderen Kalendertag vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Spielverlegungen auf die Wochentage Montag bis Freitag bedürfen generell der Zustimmung des Gegners.

Im U19-Bereich ist auch eine Verlegung auf einen Sonntag immer zustimmungspflichtig. Dabei ist auch eine Nachverlegung auf den Sonntag des letzten angesetzten Spieltages möglich, sofern es sich nicht um eine Staffel handelt, die eine Qualifikationsmöglichkeit zu BMM oder WDMM bietet.
 - b) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden vor dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
 - c) Ein Spieltermin vor dem ersten angesetzten Spielwochenende einer Staffel ist dabei nur mit Zustimmung des Gegners möglich.
 - d) Spielverlegungen sind bis zu vier Wochenenden nach dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig. Die Einschränkungen nach § 42 Ziff. 1 sind zu beachten.

- e) Der Termin des letzten angesetzten Spieltagwochenendes einer Staffel darf dabei von den Vereinen auch bei Einigung mit dem Gegner nicht überschritten werden.
 - f) Die Regelung zu den Ferienterminen und Karneval in § 17 Ziff. 9 sind zu beachten.
 - g) Die Regelung zu den verbandsseitig geschützten Terminen in § 17 sind zu beachten.
 - h) Liegen gesetzliche Schulferien inklusive der Wochenenden gemäß § 17 Ziff. 9 innerhalb der Verlegungsfrist eines Spieltags nach Ziff. 1b bzw. Ziff. 1d, dann darf mit Zustimmung des Gegners ohne weitere Anträge bis einschließlich dem zweiten Wochenende vor (1b) bzw. nach (1d) Schulbeginn verlegt werden.
2. Die Vereine können als Anfangszeit für ein Spiel eine andere Uhrzeit vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Als Spielbeginn an Samstagen kann im O19-Bereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 15.00 und 20.00 Uhr gewählt werden.
 - b) Als Spielbeginn an Sonntagen kann im O19-Bereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 09.00 und 15.00 Uhr gewählt werden.
 - c) Unabhängig von anderen Bestimmungen ist im O19-Bereich am letzten (i.d.R. 14.) Spieltag einer Staffel der späteste Spielbeginn auf sonntags 12.00 Uhr beschränkt. Dieser Spielbeginn darf auch bei Einigung der Vereine nicht überschritten werden.
 - d) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U19-Mannschaften vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 14.00 und 19.00 Uhr gewählt werden.
 - e) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U15-Mannschaften und jünger vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr gewählt werden.
 - f) Andere Anfangszeiten sind möglich, aber generell von der Zustimmung des Gegners abhängig.
 3. Bei der Wahl der Uhrzeit ist der Heimverein verpflichtet sicherzustellen, dass für ein Mannschaftsspiel zum Spielbeginn zwei Standardspielfelder zur Verfügung stehen. Sind mehrere Spiele ausgetragen und stehen dafür jeweils keine zwei Standardfelder zur Verfügung, muss der Spielbeginn der einzelnen Spiele so geregelt werden, dass ein Spiel auf zwei Feldern begonnen und nach Möglichkeit auch zu Ende geführt werden kann.
 4. Steht dem Heimverein für ein Spiel nur ein Standardfeld zur Verfügung, so ist er verpflichtet, die Gastmannschaft nach den Fristen und Regeln des § 39 davon zu unterrichten.
 5. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 3 oder 4 kann der Gastverein unter Protestvorbehalt spielen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 64. Der Einspruch ist zu Händen des Staffeltreuers anhängig zu machen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.8 FO)
 6. Auf Grundlage eines begründeten Antrags beider Vereine kann das RWO19 bzw. das RWU19 in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Austragung eines Spieles nach dem letzten angesetzten Spieltag (Ziff. 1e) oder zu einer späteren Uhrzeit am letzten Spieltag (Ziff. 2c) zulassen.
 7. Anträge auf weiter gehende Spielverlegungen (Ziff. 1b oder 1d) sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes an das RWO19 bzw. RWU19 zu stellen.

Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarung, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Das RWU19 kann analog verfahren.

§ 42 Zustimmungspflicht bei Verlegungen

1. Verlegungen von Verbandsspielen durch den Heimverein nach § 41 Ziff. 1b, 2a, 2b, 2d oder 2e bedürfen keiner Zustimmung durch den Gastverein, wenn der Heimverein den Gastverein spätestens bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) nachweisbar hierüber benachrichtigt. Gleiches gilt für Verlegungen nach § 41 Ziff. 1d, wenn das Verbandsspiel nur bis zu zwei Wochenenden nach dem verbandseitig angesetzten Spieltermin verlegt wird. Alle anderen oder später geäußerten zulässigen Spielverlegungswünsche bedürfen der Zustimmung des Gastvereins.

2. Eine Vereinbarung über die zustimmungspflichtige Verlegung eines Spieles kommt nur zustande, wenn der eingeladene Verein ausdrücklich zustimmt. Das Unterstellen einer „stillschweigenden Zustimmung bei Nichtantwort“ innerhalb einer gesetzten Frist wird im Streitfall nicht anerkannt.

Auch wenn der Empfänger einer inhaltlich fehlerhaften oder unklaren Einladung (z.B. falsche Angaben über Zustimmungspflicht, Mannschaft, Staffel, Datum, Uhrzeit, Halle) diese nicht sofort nach Eingang geprüft und beim Versender beanstandet hat, was er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 1 RO aktiv tun sollte, bleibt hier die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung weiterhin bestehen.

3. Würde ein Verein infolge von zustimmungsfreien Nach- oder Vorverlegungen mit einer Mannschaft zwei Verbandsspiele am selben Tag austragen müssen, so hat die Verlegung des verbandsseitig für das betroffene Wochenende angesetzten Spiels (z.B. Verlegung von Samstag auf Sonntag des gleichen Wochenendes) Vorrang, sofern diese Verlegung nachweisbar bis zum 30.06. vorgenommen und unverzüglich mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes hinterlegt wurde.

Ab dem 1.7. hat die Spielverlegung Vorrang, die zuerst (lt. Eingang) vorgenommen wurde. Dies ist im Streitfall nachzuweisen.

4. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Benachrichtigung über eine zustimmungsfreie Verlegung nach Ziff. 1 gilt als erfüllt, wenn bis zum Abgabeschluss der Hinrunden- Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst im Kommentarfeld des betroffenen Spiels mit Nennung des neuen Termins (Datum und Uhrzeit des Spielbeginns) und des Namens der eintragenden Person ausdrücklich auf die Verlegung hingewiesen wurde.
5. Die so erfolgten Eintragungen von Spielverlegungen zum Ende der Abgabefrist der Vereinsrangliste O19 der Hinrunde sind für die anderen Vereine verbindlich. Sie sind ohne Empfangsbestätigungen und auch dann wirksam, wenn der Eintrag des neuen Termins im Online- Ergebnisdienst durch den Staffeltreuer noch nicht erfolgt ist.

§ 43 Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen

1. Bei einer vereinbarten Nachverlegung über den Sonntag des Spielwochenendes hinaus hat der Heimverein den Staffeltreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste vom neuen Spieltermin zu unterrichten, bei einer später vereinbarten Nachverlegung unverzüglich nach Einigung über die Nichteinhaltung des Verbandstermins sowie bei Änderung eines bisher vereinbarten Nachverlegungstermins.
2. Weiterhin ist der Heimverein verpflichtet, Vorverlegungen von Spielen vor den 1. Hinrunden- bzw. 1. Rückrundenspieltag (s. auch § 35 Ziff. 7) dem STB zu melden.
3. Zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst s. auch Anl. 4 SpO.
4. Unterbleibt diese Information, hat der Staffeltreuer den Heimverein mit einer Ordnungsgebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.9 FO).

§ 44 Heimrechttausch / Heimrechtverzicht

1. Die Vereine können den Tausch des Heimrechts bei den beiden Spielen der Hin- und Rückrunde im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren.

Bei einem solchen „Heimrechttausch“ (HRT) im Sinne der SpO werden alle Pflichten eines Heimvereins (Hallenöffnung, Spielberichte, pünktlicher Beginn, Bälle, Ergebnismeldung usw.) zwischen Hin- und Rückrunde gegenseitig getauscht. Die Vereinbarung eines solchen HRT ist insofern nur bis zur Austragung des Hinspiels möglich.

2. Ein Verein kann in seinem Heimspiel auf seinen Heimvorteil verzichten.

Bei einem solchen „Heimrechtverzicht“ (HRV) trägt ein Verein sein Heimspiel in einer anderen Halle aus, hat aber dennoch allen Pflichten eines Heimvereins im Sinne der SpO (s. Ziff. 1) nachzukommen. Für die Durchführung des HRV gelten die Regeln des § 39 für die Änderung des Austragungsortes.

3. Bei einem vereinbarten Heimrechttausch (HRT, s. Ziff. 1) hat der ursprüngliche Heimverein des ersten Spiels den Staffelnbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste von dem HRT und den neuen Vereinbarungen für die beide Spieltermine zu unterrichten, bei später vereinbartem HRT unverzüglich nach Einigung.
4. Zur Meldepflicht des HRT im Online-Ergebnisdienst s. auch Anl. 4 Nr. 2 SpO.
5. Unterbleibt die vollständige Information über den HRT, hat der Staffelnbetreuer den ursprünglichen Heimverein des ersten Spiels mit einer Gebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.10 FO)

§ 45 Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin

1. Die Austragung eines Spiels außerhalb der in den §§ 30, 40 und 41 genannten Fristen ohne ausdrückliche Genehmigung des RWO19 bzw. RWU19 gilt als eigenmächtige Spielverlegung und wird geahndet.
2. Das Spiel wird mit 0:16, 0:8 und 0:2 Punkten gegen beide Mannschaften als verloren gewertet.
3. Ordnungsgebühren sind analog Nichtantritt gegen beide Mannschaften zu verhängen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO)

K. Spielausfall

§ 46 Spielausfall

1. Kann ein Spiel am vereinbarten oder angesetzten Spieltermin wegen Nichtbespielbarkeit der Halle oder wegen anderen Fällen höherer Gewalt nach Ausschöpfung aller Verlegungskriterien nicht stattfinden, so kann auf Grund dieses Sachverhalts von den Vereinen eine Neuansetzung beantragt werden.

Planungsfehler bzw. organisatorische Mängel im Bereich des Heimvereins oder der Heimat- gemeinde (Hausmeister, Schlüssel, Licht, Netze usw.) sind generell keine höhere Gewalt im Sinne dieses Paragraphen.

Der Antrag ist an das RWO19 / RWU19 mit Kopie an die Bezirke und den Staffelnbetreuer unverzüglich nach Entstehung bzw. Bekanntwerden des Grundes zu stellen, nicht erst nach einer fehlgeschlagenen Einigung mit dem Gegner. Die Terminabsprachen mit dem Gegner werden parallel zu einem Antrag durchgeführt.

Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Das RWU19 kann analog verfahren.

Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

Der Sachverhalt ist nach Antragstellung vom RWO19 bzw. RWU19 zu überprüfen und zu entscheiden. Die Begriffe „Nichtbespielbarkeit der Halle“ bzw. „höhere Gewalt“ sind dabei streng auszulegen.

2. Gibt eine Mannschaft das Spiel kampflos ab oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an oder wird ein Spiel aus anderen Gründen als nicht ausgetragen gewertet, wird das Verbandsspiel mit 16:0, 8:0 und 2:0 kampflos für den Gegner gewertet.

Der Verein ist vom Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO)

Führt dieser Fall zur Streichung aus der Staffel (wegen 3. Nichtantritt), dann fallen die o.g. Gebühren für die Spielabgabe zusätzlich zu den Folgen des § 61 Ziff. 1 + 2 an.

Erfolgt zeitlich vor diesem Spiel aktiv der Rückzug der Mannschaft aus der Staffel und fällt infolgedessen das Spiel aus und wird abgesagt, dann entfällt auch die o.g. OG wegen Nichtantritt. Es bleibt dann bei den Folgen aus § 61 Ziff. 1 + 2.

3. Der das Spiel abgebende Verein hat den Gegner und den Staffeltreuer unverzüglich nach Bekanntwerden des Absagegrundes vom Nichtantritt zu informieren. Erfolgt die Information später als zwei Kalendertage (nachweisbarer Eingang) vor dem Spieltermin, ist der Verein mit einer zusätzlichen Gebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.11 FO)

Die Ordnungsgebühr entfällt, wenn

- der Absagegrund erst später entstanden ist,
- Gegner und Staffeltreuer unverzüglich unterrichtet wurden und
- die Informationen den Gegner noch so rechtzeitig erreicht hat, dass die Spieler des Gegners noch vor der Anreise zur Halle von der Spielabsage unterrichtet werden konnten.

Bei einem nicht stattfindenden Spiel wird kein (Papier-) Spielbericht ausgefüllt. Entsprechend werden auch keine Spieler namentlich - weder im Spielbericht noch im Ergebnisdienst - aufgeführt. Der das Spiel abgebende Verein übernimmt auch als Gastverein die Pflichten zur Ergebnisübermittlung. Bei der Ergebnisübermittlung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass das Spiel nicht ausgetragen (Kennzeichen „ohne Kampf“) und wann der Gegner von der Absage informiert wurde.

Ist geplant, das Spiel noch innerhalb der Verlegungsfrist nachzuholen, so entfällt der Ergebniseintrag als „Spiel ohne Kampf“. Unverzichtbar ist die fristgemäße Übermittlung der Absage des Spiels und der einvernehmlichen Absicht, das Spiel noch nachzuholen, selbst wenn zunächst noch kein neuer Termin mit dem Gegner vereinbart wurde. Der Termin ist dann unverzüglich nach Einigung nachzuliefern. Aus der Spielabsage muss deutlich hervorgehen, wer die Spielabsage zu verantworten hat, damit bei Nichteinigung auf einen neuen Termin die Wertung gegen den ursprünglich Absagenden unverzüglich erfolgen kann. Bei Überschreitung der für die Vereine zulässigen Verlegungsfrist (§ 41) kann die Verlegung nur noch mit einem befürworteten Antrag nach § 41 Ziff. 7 durchgeführt werden. Bei allen Infos an den STB ist die Anl. 4 SpO zu beachten.

4. Tritt der Heimverein ohne fristgemäße Absage zum Spiel nicht an, sind dem Gastverein dadurch entstandene Fahrtkosten vom Ort des Gastvereins zum Ort des Heimvereins zu ersetzen. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung ergibt sich analog aus § 5 FO.
5. Bei allen anderweitigen Spielausfällen ohne Absage des Gegners (z.B. Missverständnisse) ist der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen zum STB und zum Ergebnisdienst zuständig.

L. Spielabbruch, Manipulation

§ 47 Spielabbruch

1. Bei Spielabbruch des ganzen Mannschaftskampfes seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für die Mannschaft, die den Spielabbruch verschuldet hat, als verloren gewertet. Die aufgestellten Spieler beider Mannschaften gelten als eingesetzt und werden bei den Ersatzmeldungen des Staffelterbers berücksichtigt.
2. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel schuldhaft abgebrochen, die anderen Spiele werden aber ordnungsgemäß zu Ende geführt, dann wird nur das abgebrochene Spiel mit jeweils „zu Null“ gegen den Abbrecher gewertet.
3. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel (z.B. wegen Verletzung) aufgegeben, dann wird dieses Spiel für den Aufgebenden als verloren gewertet. Er behält alle bis dahin erspielten Punkte und Sätze. Der Gegner erhält alle bis zum Sieg notwendigen Punkte gutgeschrieben.

§ 48 Manipulation

1. Der bei einem Mannschaftsspiel auszufüllende Spielbericht (s. § 57 Ziff. 3 SpO) stellt ein Dokument dar. Nachträgliche einseitige oder im Einvernehmen mit dem Gegner abgestimmte Änderungen des Spielberichtes erfüllen den Tatbestand der Manipulation.
2. Manipulationen, die lediglich den Eindruck eines richtig ausgefüllten Spielberichtes nach § 57 SpO erzeugen sollen, werden ausschließlich mit einer Ordnungsgebühr geahndet, soweit sie keine Auswirkungen auf Spielereinsatz und/oder Ergebnis haben. Dies sind:
 - die Austragungsort/-stätte
 - die Staffelterbezeichnung
 - der Spieltag
 - das Spieldatum
 - die Uhrzeit
 - die Mannschaftsbezeichnungen
 - das Punkte- und Satzergebnis
 - die Addition der vorgenannten Ergebnisse
 - die Unterschriften der Mannschaftsführer
3. Manipulationen im Spielbericht nach Ziff. 2 führen zu Ordnungsgebühren. (s. § 57 Ziff. 3 SpO bzw. Anl. 2 Ziff. 1.12 FO)
4. Manipulationen, die geeignet sind, ein anderes als das ursprünglich erzielte Ergebnis glaubhaft zu machen (Änderungen/Fälschungen an den Namen der Spieler, den Ergebnissen der Spiele, usw.) ziehen die folgenden Konsequenzen nach sich:
 - a) Das betreffende Verbandsspiel wird für die an der Manipulation beteiligten Mannschaften mit 0:16, 0:8, 0:2 als verloren gewertet.
 - b) Gegen die an der Manipulation beteiligten Vereine sind Ordnungsgebühren gemäß Anl. 2 Ziff. 1.13 FO zu verhängen.
 - c) Durch das RWO19 bzw. RWU19 ist vor der Spruchkammer ein Verfahren zur Bestrafung der beteiligten Personen und Vereinsvertreter zu beantragen.

- d) Sind die verantwortlichen Personen nicht namhaft zu machen, tritt der Verein an die Stelle seiner Spieler.
- e) Sind die zu ermittelnden verantwortlichen Personen gleichzeitig Funktionäre im Verband, ist ihre Beteiligung an der Manipulation besonders zu ahnden.

M. Spieldurchführung

§ 49 Mannschaftsaufstellung

1. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele: 3 Herreneinzel (HE)
 - 1 Dameneinzel (DE)
 - 2 Herrendoppel (HD)
 - 1 Damendoppel (DD)
 - 1 Gemischtes Doppel (GD)
2. Die Spiele sind, falls zwischen den beteiligten Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Herrendoppel
 2. Herrendoppel Damendoppel
 1. Herreneinzel
 2. Herreneinzel
 3. Herreneinzel Dameneinzel Gemischtes Doppel

Die Spielberichtsformulare (Anl. 3 SpO) müssen obige Reihenfolge beinhalten.
3. In einem Mannschaftskampf können beliebig viele Herren und Damen eingesetzt werden.

Jeder Spieler darf nur

 - a) in maximal zwei Spielen und
 - b) in verschiedenen Disziplinen

in der Mannschaftsaufstellung eingetragen werden.
4. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele nach Ziff. 10 spielberechtigte Spieler erfassen, dass mindestens fünf Spiele aufgestellt werden können.
5. Die Mannschaftsaufstellung muss mindestens eine spielberechtigte Dame enthalten.
6. Wenn vor Spielbeginn feststeht, dass eine Mannschaft die Bedingungen der Ziff. 4 oder 5 nicht erfüllt, muss ein Mannschaftskampf nicht begonnen werden.
7. Den Spielern ist auf Verlangen zwischen zwei Spielen eine Pause von 30 Minuten einzuräumen.
8. Ein Spieler darf an einem Kalendertag innerhalb einer Altersgruppe (U19 oder O19) nicht in verschiedenen Mannschaften aufgestellt werden.
9. Ein U19-Spieler darf gemäß § 5 bzw. 6 JSpO somit an einem Kalendertag sowohl an einem U19- als auch an einem O19-Mannschaftsspiel teilnehmen. Die Teilnahme an mehreren Mannschaftsspielen der gleichen Mannschaft an einem Kalendertag ist in allen Altersgruppen (U19 und O19) zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass sich seine Spiele zeitlich nicht überschneiden.

10. Gesperrte oder nicht spielberechtigte Spieler dürfen bei Verbandsspielen nicht eingesetzt werden. Als zum Zeitpunkt des Spiels nicht spielberechtigt gelten Spieler, die
- a) keine Spielberechtigung nach § 6 besitzen,
 - b) nicht in der Vereinsrangliste aufgeführt sind,
 - c) als Jugendspieler keine Starterlaubnis für O19-Mannschaften im Sinne des Abschnitt C JSpO besitzen,
 - d) sich nach § 53 Ziff. 2 in einer Mannschaft festgespielt haben, jedoch hiervon abweichend in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden,
 - e) ihre Identität nach § 56 Ziff. 9 nicht nachweisen können,
 - f) nach § 37 Ziff. 4 nicht mehr in der laufenden Saison für einen neuen Verein spielen dürfen,
 - g) nach § 56 Ziff. 3 zur Mannschaftsaufstellung nicht anwesend sind,
 - h) nach § 7 JSpO an diesem Kalendertag nicht in O19-Mannschaften spielen dürfen,
 - i) aus sonstigen Gründen der SpO, JSpO oder anderen Ordnungen an diesem Tag oder in dieser Mannschaft nicht an Verbandsspielen teilnehmen dürfen,
 - j) bereits zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung nicht die Absicht oder die Möglichkeit haben, zum Spiel anzutreten oder es komplett auszutragen,
 - k) als Spieler gemäß § 49 Ziff. 9 SpO zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung noch in einem anderen Mannschaftsspiel beteiligt sind. Diese Spieler können nur dann in die Mannschaftsaufstellung des zweiten Mannschaftswettkampfes aufgenommen werden, wenn ihre Spiele im ersten Mannschaftswettkampf ohne einen Spielabbruch oder eine Spielaufgabe nach § 47 Ziff. 2 und 3 SpO beendet sind, die durch sie verursacht wurden.

§ 50 Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga

Ab Verbandsliga aufwärts gelten im O19-Bereich abweichend zum § 49 die folgenden Bestimmungen zusätzlich:

- 1. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele spielberechtigte Spieler erfassen, dass alle acht Spiele aufgestellt werden können.
- 2. Ein Mannschaftskampf muss nicht begonnen werden, wenn von vornherein feststeht, dass nicht alle acht Spiele aufgestellt werden können.
- 3. Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht als „vorgesehene Ersatzspieler“ namhaft gemachte Spieler (lediglich ein Herr und eine Dame) können im nächsten Spiel dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war.
- 4. Der ausgeschiedene Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein.
- 5. „Vorgesehene Ersatzspieler“ im Sinne dieser Bestimmung sind Spieler, die in der gemeldeten Einzelrangliste einen tieferen Platz einnehmen als der in der Rangfolge unterste eingesetzte Spieler und nicht in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung gestanden haben.
- 6. Die Aufstellung von „vorgesehenen Ersatzspielern“ im Spielbericht zählt nicht als Einsatz im Sinne der SpO, wenn sie nicht auch tatsächlich zum Einsatz kommen.

§ 51 Wertung und Ordnungsgebühren

1. Umwertungen werden wie folgt durchgeführt:

- a) Bei einem Verstoß gegen § 49 Ziff. 4 oder 5, § 50 Ziff. 1 bzw. § 10 Ziff. 2 oder 4 der JSPO ist der Mannschaftskampf als verloren zu werten. Das Spiel gilt als nicht ausgetragen. Die im Spielbericht erwähnten Spiele zählen nicht als Einsätze im Sinne der SpO.
- b) Bei einem Verstoß gegen § 49 Ziff. 8 ist der von dem Spieler zeitlich später begonnene Mannschaftskampf von der Umwertung betroffen. Wurde für mehrere betroffene Mannschaftskämpfe die gleiche Anfangszeit vereinbart, dann sind alle Mannschaftskämpfe von der Umwertung betroffen. Ist eines der betroffenen Spiele ein Bundesligaspiel, dann wird nur der Einsatz in den tieferen Spielklassen geahndet.
- c) Bei einem Verstoß gegen § 50 Ziff. 3, 4 oder 5 bzw. § 10 Ziff. 1 JSPO sind nur die entsprechenden Spiele als verloren zu werten.
- d) Bei einem Verstoß gegen § 49 Ziff. 3, 8, 9 oder 10 sind nur die entsprechenden Spiele dieses Spielers sowie alle in der Rangfolge dahinter liegenden Spiele als verloren zu werten.
- e) Diese Umwertungen einzelner Spiele haben Vorrang gegenüber späteren Umwertungen wegen falscher Aufstellung nach § 52. Hat eine Mannschaft ein Spiel durch eine Umwertung oder auch durch Nichtantritt bereits verloren, kommt ein geringerer Verstoß des Gegners nach § 52 für dieses einzelne Spiel nicht mehr zum Tragen.

Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einer Umwertung wegen falscher Aufstellung (lt. VRL) zusammen, dann hat der angetretene Spieler bereits ohne Kampf gewonnen und behält den Sieg auch bei falscher Aufstellung.

Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einem nicht spielberechtigten Spieler zusammen oder treten in einem Spiel zwei nicht spielberechtigte Spieler / Paarungen gegeneinander an, dann fällt das Spiel komplett aus der Wertung, da keine Partei einen spielberechtigten Spieler aufgestellt hat und es somit keinen Sieger geben kann.

2. Ordnungsgebühren in Höhe der in Anl. 2 Ziff. 1.20 FO genannten Summen fallen wie bei einem Nichtantritt an:

- a) bei Verstoß gegen § 49 Ziff. 4 oder 5
- b) bei Verstoß gegen § 50 Ziff. 1
- c) bei Verstoß gegen § 49 Ziff. 8, 9 oder 10.
- d) Die Ordnungsgebühren unter Ziff. 2c reduzieren sich auf EUR 20,00, wenn die Anzahl der eingesetzten und spielberechtigten Spieler im Spielbericht ausreicht, die Forderungen des § 49 Ziff. 4 und 5 bzw. des § 50 Ziff. 1 zu erfüllen.
- e) Im Wiederholungsfall kann die Summe in Ziff. 2d verdoppelt werden, wenn der Verein auf die mangelnde Spielberechtigung des Spielers nachweisbar hingewiesen wurde und der Einsatz dieses Spielers dennoch fortgesetzt wird.

§ 52 Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel

1.
 - a) Bei den Herrendoppeln werden die Doppel-Vereinsranglistenplätze der beteiligten Spieler ad- diert.
 - b) Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herrendoppel spielen.
 - c) Bei gleicher Summe muss das Doppel mit der niedrigsten Einzelzahl aus der Doppel-Vereins- rangliste das 1. Herrendoppel spielen.
2. Tritt eine Mannschaft nur mit einem Herrendoppel an, so ist das 1. Herrendoppel zu spielen.
3.
 - a) Bei den Einzelspielen sind die Spieler entsprechend der Reihenfolge in der Vereinsrangliste ein- zusetzen.
 - b) Bei Ausfall eines Einzelspielers bzw. bei Ersatzgestellung muss aufgerückt werden. Werden nicht alle Herreneinzel gespielt, so haben die ranghöheren Einzel Vorrang.
4.
 - a) Bei falscher Mannschaftsaufstellung werden die Spiele aller falsch eingesetzten Spieler als ver- loren gewertet. Das gilt auch dann, wenn die Reihenfolge der Spielstärke gewechselt wird.
 - b) In beiden Fällen sind auch die in der Reihenfolge nachstehenden Einzel- bzw. Doppelspiele als verloren zu werten.
 - c) Beim reinen Vertauschen der Reihenfolge von Einzeln werden nicht betroffene, also an der richtigen Position aufgestellte Einzel nicht umgewertet.

§ 53 Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften

1. Als Ersatzspieler werden Spieler bezeichnet, die in einer höheren als der ursprünglich zur Halb serie genehmigten Mannschaft eingesetzt werden.
2. Festspielen
 - a) Ein Ersatzspieler darf im Verlauf einer Halbserie in maximal zwei Mannschaftsspielen in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, ohne dass die Zu- gehörigkeit zur ursprünglichen Mannschaft in der Vereinsrangliste verloren geht.
 - b) Spieler, die zum dritten Mal innerhalb einer Halbserie in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, werden danach Stammspieler der Mannschaft, in der sie bei ihrem dritten Ersatzeinsatz gespielt haben. Auch Bundesligamannschaften sind höhere Mannschaften in diesem Sinne. Im weiteren Verlauf einer Halbserie ist die Mitwirkung in anderen (auch höheren) Mannschaften im Bereich des Verbandes nicht mehr möglich. Die Vereinsranglistenänderung wird am nächsten Kalendertag nach dem Festspielen wirksam.
 - c) Die Spieler behalten nach dem Festspielen ihre Position (lfd. Nr.) in der aktuellen Vereinsrang- liste im Einzel und im Doppel. Sie werden nicht auf einem anderen Platz in der Vereinsrangliste um gestuft.

- d) In den Bundesligen werden „Ersatzspieler“ als „Ergänzungsspieler“ bezeichnet. Diese Ergänzungsspieler dürfen in einer Bundesligamannschaft zweimal (1. Bundesliga) bzw. dreimal (2. Bundesliga mit 12 Mannschaften) pro Halbserie eingesetzt werden.
Werden Ergänzungsspieler sowohl in der 1. als auch in der 2. Bundesliga eingesetzt, dürfen es in der Summe max. zwei Einsätze pro Halbserie sein. Danach sind sie für weitere Einsätze pro Halbserie als Ergänzungsspieler gesperrt. Ein Festspielen eines Ergänzungsspielers in Bundesligamannschaften ist somit nicht möglich.
 - e) Einsätze in den Bundesligen werden unter Bezug auf die NRW-Festspielregel der höchsten Mannschaft des Vereins in den NRW-Ligen zugerechnet.
3. Eingesetzte Ersatzspieler müssen weder im Originalspielbericht noch im Online- Ergebnisdienst ausdrücklich als Ersatzspieler eingetragen oder benannt werden. Die Regelung für „vorgesehene“ Ersatzspieler in höheren Spielklassen ist in § 50 beschrieben.

§ 54 Mannschaftskämpfe: Heimverein

1. Für die Abwicklung der Mannschaftskämpfe ist der Heimverein verantwortlich.
2. Die eingesetzten Schiedsrichter sollen möglichst keine aktiven Spieler sein. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, sind die Spiele von Vertretern beider Vereine zu leiten.
3. Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleideräume, Licht und Heizung, der Gastverein die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.
4. Der Heimverein hat unter Beachtung des § 15 die Bälle bereitzustellen und die Kosten dafür zu tragen.
5. Wird jedoch nur ein Spiel in der Saison ausgetragen, werden die Ballkosten geteilt, sofern der Heimverein des nicht ausgetragenen Spiels den Spielausfall verschuldet hat.

§ 55 Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen. Dieser ist allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

§ 56 Mannschaftskämpfe: Austragung

1. Der Heimverein ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Halle 30 Min. vor dem angesetzten Spieltermin geöffnet ist. (s. Anl. 2 Ziff. 1.14 FO)
2. Vor Beginn des Wettkampfes ist die Mannschaftsaufstellung schriftlich gegenseitig auszutauschen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mannschaftskampf zur festgesetzten Zeit beginnen kann (s. Ziff. 4) und gilt auch dann, wenn absehbar ist, dass sich der Beginn der ersten Spiele wegen anderweitiger Belegung der Halle verzögert. Die Mannschaftsaufstellung darf nach dem Austausch nur noch im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Ohne gegenseitige Zustimmung ist eine Änderung unwirksam.
3. Die Mannschaften dürfen nur aus im Hallenkomplex anwesenden Spielern aufgestellt werden.
4. Spätestens zur festgesetzten Zeit ist der Mannschaftskampf mit der Begrüßung und Präsentation der Spieler, unmittelbar danach mit den ersten Spielen zu beginnen.

5. Eine Mannschaft, die selbst zu einem verspäteten Beginn beigetragen hat, kann diese Verspätung nicht gegen die andere Mannschaft geltend machen.
6. Können bei einem Mannschaftskampf die ersten Spiele nicht rechtzeitig beginnen, weil die Felder anderweitig belegt sind, kann der Gastverein den Sachverhalt mit einem Protestvorbehalt nach § 64 SpO auf dem Spielbericht festhalten.

Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (s. auch § 39 Ziff. 1) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel noch anzutreten. Dabei muss der Gastverein eine angemessene Zeit (nicht unter 30 Min.) auf den Beginn der ersten Spiele warten, solange ein Spielbeginn bis zum Ablauf dieser Wartezeit möglich erscheint.

Bei einem späteren Einspruch gegen die Wertung des Spiels ist zu entscheiden, wer den verspäteten Beginn zu verantworten hat. Der Heimverein muss im Zweifel nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu verantworten hat.

7. Hat der Heimverein die Verspätung zu verantworten, ist das Spiel unter Anwendung des § 46 Ziff. 2 und 4 gegen den Heimverein zu werten. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt z.B. auch dann vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe des eigenen Vereins noch belegt sind oder Planungsmängel bei der Hallenanmietung vorliegen.
8. Hat der Heimverein die Verspätung nicht zu verantworten, ist das Spiel wie ausgetragen zu werten. Konnte das Spiel nicht mehr stattfinden, weil die Wartezeit für den Gast nicht mehr zuzumuten war, kann das RWO19 bzw. RWU19 das Spiel nach § 46 Ziff. 1 auf Antrag neu ansetzen. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt i.d.R. nicht vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe anderer Vereine oder durch Wettkämpfe anderer Sportarten noch belegt sind.
9. Spieler, die bis zum Ende eines Verbandsspiels auf Anforderung ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachweisen können, sind nicht spielberechtigt. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Folgen lt. § 49 Ziff. 10 eine Gebühr zu verhängen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.4 FO)

§ 57 Spielbericht

1. Bei einem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Dabei ist die Papierform, aber auch eine digital erstellte PDF möglich. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Eingaben.
2. Je ein Exemplar des Spielberichtes erhält der Gastverein bzw. verbleibt beim Heimverein.
3. Der Spielbericht stellt eine Urkunde dar und ist bis drei Monate nach dem letzten Spieltag der Saison aufzubewahren.
4. Die Ergebnisse eines Mannschaftskampfes (Mannschafts- und Detailergebnis, s. Anl. 3 Nr. 1.7 SpO) sind über einen Online-Ergebnisdienst einzugeben.
5. In Anl. 3 SpO sind die für den Original-Spielbericht und in Anl. 4 SpO die für die Online-Übermittlung der Spielergebnisse erforderlichen Details verbindlich aufgeführt. Zuständig für die Anl. 3 und 4 sind in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Referatsleiter des RWO19 und des RWU19.
6. Ordnungsgebühren Original-Spielbericht (s. Anl. 2 Ziff. 1.15 FO)
7. Ordnungsgebühren Online-Spielbericht (s. Anl. 2 Ziff. 1.16 FO)

N. Zurückziehen von Mannschaften

§ 58 Zurückziehen von Mannschaften

1. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist jederzeit möglich. Eine Streichung bis zum Termin der Mannschaftsmeldung regelt § 32. Für ein Zurückziehen zu einem späteren Zeitpunkt gelten die §§ 58-61.
2. Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich den Bezirkswart in nachweisbarer Form benachrichtigen. Der Bezirkswart informiert dann den entsprechenden Staffeltbetreuer und die übrigen Vereine der Staffel.

Der zurückziehende Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern der Rückzug so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigten Nichtantritt.

3. Erklärt ein Verein vor Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste den Rückzug einer Mannschaft, so werden tiefere Mannschaften entsprechend neu durchnummeriert.

Wird der Rückzug erst nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bekannt gegeben, behält diese Mannschaft ihre Mannschaftsnummer bis zum Saisonende bei. Es findet keine neue Nummerierung statt.

§ 59 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und Vereinsranglisten

1. Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen, können alle betroffenen Spieler am Spielbetrieb in den verbleibenden Mannschaften teilnehmen.
2. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bis zur Abgabefrist der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 60 Ziff. 2 gestrichen,
 - a) können die betroffenen Spieler in der Hinrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 53 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 34 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden,
 - b) dürfen für die zurückgezogene Mannschaft in der Rückrunden-Vereinsrangliste (VRL) keine Spieler mehr aufgeführt werden. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft können in den verbleibenden Mannschaften aufgestellt werden. Bei Nichtabgabe einer Rückrunden- VRL oder fehlerhafter Abgabe durch den Verein wird eine den Spielern vom Verein falsch zugeordnete Mannschaftsnummer ggf. verbandsseitig korrigiert (s. § 36 Ziff. 4).
3. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 60 Ziff. 2 gestrichen, können die betroffenen Spieler in der Rückrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 53 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 36 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden
4. Wird die letzte Mannschaft eines Vereins im O19- bzw. Im U19-Bereich zurückgezogen und hat sie in der laufenden Halbserie noch kein Spiel bestritten, kann § 8 Ziff. 6 f) zum Tragen kommen.

§ 60 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft

1. Wird eine Mannschaft zwischen dem Mannschafts-Meldetermin und dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (VRL) zurückgezogen, dann wird sie komplett aus der Klasseneinteilung gestrichen. Die verbleibenden (tieferen) Mannschaften rücken in der Nummerierung entsprechend hoch. Die gestrichene Mannschaft ist in der VRL nicht mehr zu berücksichtigen.
2. Wird eine Mannschaft zwischen dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (VRL) und vor der Austragung oder Wertung des ersten Spiels zurückgezogen, dann verbleibt sie mit Streichvermerk in der Klasseneinteilung und der Tabelle. Die Nummerierungen der anderen Mannschaften ändern sich nicht mehr. In der Rückrunden-VRL sind für diese Mannschaft keine Spieler mehr zu nennen.
3. Eine Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison aus, wenn sie
 - a) nach Austragung oder Wertung ihres 1. Spiels zurückgezogen wird oder
 - b) während der Saison mehr als zweimal ein Verbandsspiel kampflos abgibt (z.B. Nichtantritt, Antritt ohne ausreichende Anzahl spielberechtigter Spieler, nicht aber Umwertungen wegen fehlender Vereinsrangliste oder falscher Bälle usw.).

Sie verbleibt mit Streichvermerk in der Klasseneinteilung und der Tabelle. Die Nummerierungen der anderen Mannschaften ändern sich nicht mehr. Liegt der Rückzugs-/ oder Streichungstermin vor dem Abgabetermin der Rückrunden-VRL, dann sind für diese Mannschaft keine Spieler mehr zu nennen.

4. Alle zuvor genannten Mannschaften müssen, sofern sie in der neuen Saison wieder starten möchte, ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach § 32 neu gemeldet werden.
5. Mit der Streichung der Mannschaft nach Ziff. 3b) muss der Bezirk unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, gegen die noch Spiele auszutragen wären benachrichtigen.

Der Verein der gestrichenen Mannschaft muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern die Streichung so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.

6. Der Staffeltreuer informiert seinen Bezirkswart.
7. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus, werden i. d. R. sämtliche Spiele dieser Mannschaft in der Tabelle nicht gewertet. Diese Streichung aus der Wertung der Tabelle geschieht dann nicht, wenn
 - a) die zurückziehende Mannschaft nach Berücksichtigung des Ausscheidens insgesamt weniger als drei Spiele nicht ausgetragen hat oder
 - b) der Rückzug zum kalendermäßig letzten auszutragenden Saisonspiel der Mannschaft stattfindet, selbst wenn es sich dabei um den 3. Nichtantritt handelt.

In beiden Fällen werden die bisher ausgetragenen Spiele in der Tabelle weiterhin berücksichtigt. Ggf. nach dem Zeitpunkt des Rückzuges noch auszutragende Spiele werden in der Tabelle wie ein Nichtantritt (0-8 bzw. 0-6 o. K.) gewertet. Für die nicht ausgetragenen Spiele wird jeweils die Ordnungsgebühr gem. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO erhoben, dafür aber auf die Ordnungsgebühr für Rückzug bzw. Streichung gem. Anl. 2 Ziff. 1.17 FO verzichtet.

8. Die in Ziff. 3b ff. genannten Folgen gelten in Staffeln mit Abstiegsregelung weiterhin. Diese Mannschaften belegen unabhängig von der Anzeige in der Tabelle als bereits feststehende Absteiger die letzten Plätze einer Staffel im Sinne des § 63.
9. Einsätze von Spielern, die in solchen nicht mehr gewerteten, aber ausgetragenen Spielen mitgewirkt haben, zählen in den Statistiken, Ersatzspieler- und Einsatzwertungen weitermit.

§ 61 Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr

1. Wird eine gemeldete Mannschaft nach dem vom RWO19 festgesetzten Meldetermin zurückgezogen oder gibt sie mehr als zwei Verbandsspiele kampflos ab, wird für den Verein eine Ordnungsgebühr fällig (s. Anl. 2 Ziff. 1.17 FO)
2. Im U19-Bereich zählt eine Umwandlung einer Mannschaft (z.B. von einer Schüler- in eine Minimannschaft) nicht als Rückzug der ursprünglichen Mannschaft. Für die Umwandlung eine Bearbeitungsgebühr (s. Anl. 1 Ziff. 3.1 FO) fällig.

O. Spielwertungen

§ 62 Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft

1. Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Pluspunkte, endet ein Spiel unentschieden, erhalten beide Mannschaften je einen Plus- und einen Minuspunkt. Der Verlierer erhält zwei Minuspunkte.
2. Folgende Wertung und Reihenfolge ist bei der Aufstellung der Tabelle zu Grunde zulegen:
 - a) Anzahl der erreichten Punkte
 - b) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
 - c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
 - d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Spielpunkten

P. Auf- und Abstieg

§ 63 Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung

1. Auf- und Abstieg im O19-Bereich
 - a) Die Mannschaften auf Platz 1 jeder Liga steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
 - b) Die Mannschaften auf den letzten beiden Plätzen jeder Spielklasse (bezogen auf die geplante Staffelgröße) werden in die nächsttiefere Spielklasse eingruppiert. Das gilt auch für Mannschaften, die aus anderen Gründen zusätzlich aus höheren Spielklassen in eine bestimmte Spielklasse zurückziehen oder zurückgestuft werden.

- c) Zusätzliche Aufsteiger bzw. Nichtabsteiger werden für alle NRW-Klassen nur auf Antrag unter den nach gebietlicher Zuordnung (s. § 3) in Frage kommenden Mannschaften nach der Platzierung der abgelaufenen Saison bestimmt. Hierbei gilt folgende Priorität:
 - ca) Zweitplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
 - cb) Siebtplatzierte der betroffenen Spielklasse
 - cc) Drittplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
 - cd) Viertplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
 - ce) Achteplatzierte der betroffenen Spielklasse
 - cf) Fünftplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
 - cg) Sechstplatzierte der nächsttieferen Spielklasse

Bei weiteren freien Plätzen können Aufstiegsanträge von neu gemeldeten Mannschaften oder Aufstiegsanträge aus tieferen Spielklassen zum Zuge kommen. Hierbei richtet sich die Priorität absteigend zunächst nach der Liga und anschließend nach der erreichten Platzierung. Erst wenn keine Aufstiegsanträge von solchen Mannschaften mehr vorliegen, können Anträge von neu gemeldeten Mannschaften berücksichtigt werden.

- d) Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleicher Priorität entscheidet das Los.
- e) Sollte einer der Bewerber für einen Losentscheid aus einer Staffel kommen, in der es einen regionalen Überhang gibt und deshalb entweder eine Mannschaft nach Ziff. 3c umgruppiert werden oder es nach Ziff. 3a zu einem Mehrabsteiger kommen müsste, so ist diesem Bewerber ohne Losentscheid der Vorrang zu geben.
- f) Sollten nach erfolgter Staffeleinteilung nachträglich wieder Plätze in Staffeln frei werden, so steigen zunächst die Mannschaften in Reihenfolge ihrer Platzierung wieder auf, die zuvor als Mehrabsteiger nach Ziff. 3 einen Platz frei machen mussten. Erst danach greift Ziff. 1a.
- g) Weitere Sachverhalte zum Aufstieg in die Bundesligen regeln die Ordnungen des DBV, speziell zusätzliche Aufsteiger oder Verzicht des Aufstiegsberechtigten.

2. Mehrabsteiger im O19-Bereich

- a) Wird die Zahl von acht Mannschaften in der Regionalliga überschritten, steigen zusätzlich weitere Mannschaften entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison ab.
- b) Wird in den Oberligen oder Verbandsligen die Zahl von acht Mannschaften überschritten, die gebietlich (§ 3 und § 31) in diese Staffeln gehören, liegt ein regionaler Überhang vor.
- c) Bei regionalem Überhang gemäß Ziff. 2a bzw. in den Ligen der Bezirke steigen zusätzlich weitere Mannschaften des jeweils betroffenen Gebietes entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison als Mehrabsteiger in die nächsttiefere Spielklasse ab.
- d) Sollten (bedingt durch vorjährige Umgruppierungen) zwei Mannschaften mit gleicher Platzziffer für einen Abstiegsplatz in Frage kommen, wird zwischen diesen Mannschaften gelost.

3. Umgruppierung im O19-Bereich

- a) Für den Fall, dass in der Oberliga oder Verbandsliga eine Staffel zwei, die entsprechend andere Staffel hingegen keine Mehrabsteiger verkraften müsste, findet eine Umgruppierung statt.
- b) Diese Umgruppierung wird im Folgejahr notfalls auch durch zusätzlichen Abstieg eines Tabellen-sechsten wieder zurückgeführt.
- c) Eine Umgruppierung in der Verbandsliga findet generell nur zwischen Süd 1 und Süd 2 bzw. zwischen Nord 1 und Nord 2 statt. Der abgebende Bezirk bestimmt die Mannschaft, die umgruppiert wird, nach regionalen Gesichtspunkten. Das RWO19 entscheidet in Streitfällen.

4. Auf- und Abstieg im U19-Bereich

Im AKL-Bereich existiert kein Auf- und Abstieg. Alle Mannschaften müssen nach § 32 neu gemeldet werden.

Q. Proteste / Einsprüche

§ 64 Protestvorbehalt

1. Bei Protesten ist unter "Protestvorbehalt" zu spielen. Der "Protestvorbehalt" ist von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielberichtsformular vor Spielbeginn unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes zu bestätigen.
2. Wenn die Unterschrift von einem Mannschaftsführer verweigert wird, ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken.
3. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind unverzüglich auf dem Spielberichtsformular wie oben zu vermerken.
4. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.
5. Protestvorbehalte verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der Protestgrund nicht innerhalb von einer Woche nach seiner Entstehung im Wege des Einspruchs nach § 40 RO anhängig gemacht wird.
6. Werden Protestgründe erst nach Austragung eines Wettkampfes bekannt, ist der Einspruch gemäß der Rechtsordnung bei der Spruchkammer einzulegen.

Anlage 1 der Spielordnung

Spielberechtigungen

Die Anlage 1 wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.

Anlage 2 der Spielordnung (zu § 34 Ziff. 1 SpO)

- Erläuterungen zur Abgabe der Vereinsranglisten (VRL) im Online-Verfahren

- Vereinsranglistenansichten

a) Beispiel für eine ausgefüllte Vereinsrangliste O19

b) Beispiel für eine ausgefüllte Vereinsrangliste U19

Erläuterungen zur Abgabe der Vereinsranglisten (VRL) im Online-Verfahren

Die Abgabe der Vereinsranglisten durch die Vereine erfolgt online bei dbv.turnier.de. Die Nutzung der jeweils aktuellen Anleitungen ist bei der Erstmeldung für die Hinrunde (HR) und ggf. Rückrunde (RR) für alle Vereine verbindlich.

Zur Bearbeitung wird den Vereinen eine Vorlage mit dem jeweils letzten Stand der VRL (zur Hinrunde der jeweils kommenden Saison der Stand aus der Rückrunde der abgelaufenen Saison) bei dbv.turnier.de eingespielt, bereinigt um nicht mehr spielberechtigte Spieler und mit dem aktuellen Stand der Mannschaftsmeldung. Diese VRL ist von den Vereinen zu überprüfen, zu bearbeiten und um die erforderlichen Kennzeichen zu ergänzen.

1. Daten in den online-VRL

1.1 Vereinsranglistengruppen

In der Liga NRW gibt es für die AKL-Gruppen O19 und U19 jeweils eine separate Vereinsranglistengruppe.

1.2 Vereinsranglistentypen

Zu beiden Vereinsranglistengruppen gehören die Vereinsranglistentypen für weibliche und männliche Spieler (Damen & Herren, Mädchen & Jungen), jeweils getrennt für die Hin- und die Rückrunde.

1.3 Geschlechterunabhängige Mannschaften

Für Mannschaften, die ihre Spiele geschlechterunabhängig austragen (Minimannschaften der AKL-Gruppe U19, teilweise Hobbymannschaften der AKL-Gruppe O19), sind in den Vereinsranglisten die Spielerinnen zusammen mit den Spielern nach Spielstärke in der VRL der Herren bzw. der Jungen aufzuführen.

1.4 VRL O19

In der Vereinsranglistengruppe O19 sind altersübergreifend alle Spieler zu melden, die im O19-Bereich in der Hin- bzw. der Rückrunde zum Einsatz kommen sollen.

Für U15-Spieler, die die Voraussetzungen für eine Teilnahme im O19-Bereich erfüllen, muss diese Berechtigung über das „vkz1“-Kennzeichen in der VRL hinterlegt werden.

1.5 VRL U19

In der Vereinsranglistengruppe U19 sind altersübergreifend alle Spieler zu melden, die im U19-Bereich in der Hin- bzw. der Rückrunde zum Einsatz kommen sollen.

Die Auflistung umfasst den gesamten U19-Bereich, also neben den Jugendmannschaften (U19) auch die Schüler- (U15) und alle Minimannschaften (U19, U17, U15, U13, U11, U09).

Die Mannschaften werden in der Reihenfolge ihrer Mannschaftsnummer (entsprechend ihrer Altersgruppe J1, J2, ... S1, S2, ...) aufgelistet. Die Spieler der Minimannschaften (M1, M2, ...) U19 und U17 werden zwischen den Mannschaften der Jugend und der Schüler eingefügt. Die Minimannschaften U15 bis U09 werden unterhalb der Schülermannschaften eingetragen.

2. Bearbeitung der online-VRL (O19 & U19)

2.1 Zugang

Der Verein loggt sich mit seiner Kennung („v01...“) bei dbv.turnier.de ein. Unter „Verein“ wird der Reiter „Vereinsranglisten“ ausgewählt.

Nach der Wahl des gewünschten VRL-Typs wird die VRL im Bearbeitungsmodus angezeigt, solange die Abgabefrist noch nicht abgelaufen ist.

2.2 Bearbeitungsoptionen

Die Vereinsrangliste enthält mehrere Optionen zur Bearbeitung.

- Spieler verschieben = Symbol „Pfeile“

Hier werden die Spieler um jeweils einen Platz nach oben oder unten verschoben. Die Felder „Ild.Nr.“ und „Team-RL-Platz“ verändern sich jeweils automatisch um einen Platz nach oben oder unten. Die Felder „DRL“ und „Mannschaft“ sind ggf. manuell über die Erfassungsmaske (Symbol Stift) anzupassen.

- Spieler löschen = Symbol rotes „X“

Hier werden die Spieler gelöscht, die in der Vorlage stehen, aber nicht zum Einsatz kommen sollen und für die der Eintrag in der VRL nicht gewünscht ist.

- Spieler bearbeiten = Symbol „Stift“

Hier wird eine Erfassungsmaske aufgerufen, um Angaben zu dem zum aufgerufenen Spieler ändern zu können, z.B. die „Mannschaft“ (-snummer), die „DRL“ oder das Kennzeichen im Feld „vkz1“ für die U15-Spieler in O19-Mannschaften.

- Spieler hinzufügen = Button „Position hinzufügen“

Hier wird eine Erfassungsmaske aufgerufen, um alle Angaben zu einem neuen, in der Vorlage nicht enthaltenen Spieler zu erfassen.

Als Hilfe für die Vereine stehen Handreichungen zur Verfügung, in denen detailliert das Vorgehen zur Bearbeitung beschrieben ist.

3. Aufbau der Erfassungsmaske „Vereinsranglisten“ (O19, U19)

3.1 „Spieler-ID“ oder „Spieler wählen“

Ein Spieler wird i.d.R. über das Auswahlmenü „Spieler wählen“ ausgesucht. Bei Namensauswahl wird das Feld SpielerID automatisch gefüllt.

In den Ausnahmefällen, in denen der Spieler eine SpielerID besitzt, die aber für einen anderen Verein gilt (bei Spielgemeinschaft Spieler des Nichtträgervereins, Vereinswechsel wurde fristgerecht eingeleitet, ist aber noch nicht vollzogen), muss der Spieler über das Feld „SpielerID“ ausgewählt werden. Das Feld „Name des Spielers“ wird dann automatisch gefüllt.

Hat der gewünschte Spieler noch keine SpielerID, kann er noch nicht online ausgewählt werden. Hier kann er, sofern eine fristgemäße Spielberechtigung trotzdem bestehen sollte, nur im Mailverkehr mit dem zuständigen Ausschuss von dort später ergänzt werden.

Sollten Spieler bis zum Abgabetermin noch keine Meldeberechtigung besitzen, können diese Spieler nicht berücksichtigt werden. Eine Nachmeldung von Spielern ist aber nach § 37 SpO jederzeit möglich.

Das Feld „SpielerID“: beginnt i.d.R. mit „01-“ für NRW (Ausnahmen sind möglich, wenn der Spieler früher in einem anderen LV war) und ist hinter dem Bindestrich sechstellig numerisch mit vorgestellten Nullen. Diese SpielerID bekommt jeder Spieler bei der Beantragung seiner Spielberechtigung zugeteilt. Die Spielberechtigungsdateien, die von der Geschäftsstelle an die Vereine verschickt werden, enthalten diese SpielerID ebenfalls. Die Spielberechtigungsdateien können auch online über die Website des Verbandes abgerufen werden.

3.2 „Mannschaft“ (Mannschaftsnummer)

Die Mannschaftsnummer gibt die Zuordnung der Spieler zur entsprechenden Mannschaft an. O19-Mannschaften sind mit 1, 2, 3 usw., Jugend-, Schüler- und Minimannschaften mit J1, J2, ..., S1, S2, ..., M1, M2 usw. gekennzeichnet.

Die direkt zu den Bezirksmannschaftsmeisterschaften freigestellten Jugend- und/oder Schüler-Mannschaften erhalten in der Staffeleinteilung der Verbandsspiele keine Mannschaftsnummer. Für sie muss auch keine VRL abgegeben werden. Die erste an den Verbandsspielen teilnehmende Mannschaft erhält die Nummer „J1“, „M1“ oder „S1“.

Eine Mannschaft besteht aus mindestens vier männlichen und zwei weiblichen Stammspielern. Ausnahmen sind geschlechterunabhängige Mannschaften. In der AKL-Gruppe U19 bestehen Minimannschaften aus mindestens vier Spielern, in der AKL-Gruppe O19 ist bei den Hobbymannschaften die Ausschreibung zu beachten.

In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit aller Spieler zu den Mannschaften zu erkennen sein. Jeder Spieler gehört fest zu einer Mannschaft, das Feld „Mannschaft“ kann also nicht leer bleiben.

Jeder Spieler darf pro Halbserie nur in einem VRL-Typ eines Vereins aufgeführt werden (Damen, Herren, Jungen, Mädchen).

- Spieler des Nichtträgervereins einer SG dürfen in der gleichen Halbserie nicht in der VRL ihres Stammvereins stehen.
- Mädchen, die einer Minimannschaft zugeordnet sind und daher in der Jungen-VRL zu führen sind, dürfen nicht gleichzeitig in der Mädchen-VRL einer anderen Mannschaft stehen.

3.3 Mehrfachnennung in einer Halbserie

Jeder Spieler darf pro Halbserie (Hinrunde, Rückrunde) nur bei einem Verein in der VRL aufgeführt sein.

Ein Spieler darf aber für denselben Verein, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, in derselben Halbserie sowohl in der VRL-Gruppe O19 als auch U19 enthalten sein (Damen oder Herren, Jungen oder Mädchen). Das bedeutet auch:

- Spieler des Nichtträgervereins einer SG dürfen in derselben Halbserie nicht in der VRL ihres Stammvereins stehen.
- Mädchen, die einer Minimannschaft zugeordnet sind und daher in der Jungen-VRL zu führen sind, dürfen nicht gleichzeitig in der Mädchen-VRL einer anderen Mannschaft stehen.

3.4 „lfd.Nr.“ und „Team-RL-Platz“

Die laufende (Mannschafts-)Nummer (lfd.Nr.) ist über alle Mannschaften hindurch fortzuführen! Sie beginnt, auch bei Vereinen mit Bundesligamannschaften, immer mit der 1. Mannschaft.

Bei den Bundesligamannschaften sind NUR die Stammspieler der Teams einzutragen sowie die Ersatzspieler, die nicht für die tieferen Mannschaften vorgesehen sind.

O19-Bereich: Der erste Spieler der ersten Mannschaft (je für Damen und Herren) erhält die Nummer 1. Alle anderen Spieler folgen entsprechend lückenlos und ohne Duplikate bis zum letzten Spieler der untersten Mannschaft.

U19: Der erste Spieler der höchsten Mannschaft beginnt mit der Nr. 1, die anderen Spieler folgen entsprechend der Rangfolge der Mannschaftsnummern (J1, J2, J3, ... Mini-U19, ... S1, S2, ... Mini-U15 und tiefer).

In allen VRL-Typen ist - speziell bei späteren Änderungen - darauf zu achten, dass es keine Lücken gibt und die Nummern in den Feldern „lfd.Nr.“ und „Team-RL-Platz“ nicht doppelt vergeben werden.

In allen VRL-Typen erhält der jeweils erste Spieler die „1“, die nachfolgenden Spieler aller Mannschaften erhalten die entsprechenden fortlaufenden Ziffern. Diese Reihenfolge wird auch dann beibehalten, wenn zwischen Jugend- und Schülermannschaften eine (oder mehrere) Minimannschaft(en) U19 einzuordnen ist (sind). Die weiblichen Spieler, die in geschlechterübergreifenden Mannschaften unter den Herren bzw. Jungen gemeldet werden, sind bei der Nummerierung mit zu berücksichtigen.

In der O19-VRL müssen Spieler der AKL-Gruppe U19 nach ihrer Spielstärke den Mannschaften und Ranglistenplätzen zugeteilt werden.

3.5 „DRL“ (Doppelrangliste)

Dieses Feld kann im Bereich Herren bzw. Jungen genutzt werden, wenn der Verein eine von der Einzelrangliste (Spielstärke im Einzel) abweichende Doppelrangliste (Spielstärke im Doppel) einreichen möchte. Dies ist freiwillig, nicht Pflicht. Das Feld „DRL“ bleibt dann leer, wenn sich die Position im Doppel nicht von der Position im Einzel unterscheidet.

Im Feld „DRL“ können (analog zum „Team-RL-Platz“ im Einzel) für die Spieler abweichende „Ranglistenplätze“ entsprechend ihrer Spielstärke im Doppel vergeben werden. Die Doppelrangliste kann auch mannschaftsübergreifend aufgestellt werden (Ausnahme: nicht übergreifend zwischen Teams der Bundesligen und NRW-Ligen). Wird eine solche „DRL“ eingereicht, sind die Doppel nur nach dieser Vereinsrangliste aufzustellen. Bleibt das Feld „DRL“ leer, dann gilt für die Ermittlung der Doppelaufstellung der „Team-RL-Platz“ als „DRL“.

3.6 „vkz1“ (nur VRL O19)

Diese Spalte dient als Nachweis der Art der Spielberechtigung von Jugendlichen in O19-Mannschaften. Hier ist die entsprechende Kennzeichnung ggf. einzutragen. Die Voraussetzungen für die Spielberechtigung vor U15-Spielern im O19-Bereich sind in § 6 der JSpO erläutert.

- Kennzeichen „SE“

für U15-Spieler mit einer O19-Starterlaubnis

Spieler mit dieser Starterlaubnis (§ 6.5 JSpO) dürfen sowohl in der U19 als auch in der O19-VRL stehen

- Kennzeichen „N“

für Nichtstammspieler.

Hier ist dann ein „N“ einzugeben, wenn Spieler in dieser Halbserie nicht als Stammspieler vorgesehen sind. Sie stehen als zusätzliche Spieler an der Position in der Mannschaft, in der sie lt. Spielstärke hingehören.

Weiterhin erhalten die Spieler ein „N“, die aufgrund nicht ausreichender Einsätze lt. SpO nicht Stammspieler sein können. Sofern der Verein diese Schlüsselung nicht vornimmt, wird diese durch den zuständigen Ausschuss ergänzt, ggf. tiefer gemeldete Spieler zur Komplettierung einer Mannschaft hochgezogen.

Die Spieler mit dem Kennzeichen „N“ zählen bei der Ermittlung der Mindestanzahl von Stammspielern einer Mannschaft (mindestens vier Herren und zwei Damen) nicht mit.

Spieler der jeweils untersten O19-Mannschaft eines Vereins erhalten kein „N“. Spieler, die nicht Stammspieler sein sollen, aber aufgrund ihrer Leistung in höhere Mannschaften gehören, müssen (mit einem „N“) auch in höheren Mannschaften gemeldet werden. Solche Spieler in die unterste Mannschaft „als Ersatz“ zu melden ist nicht zulässig.

4. Bearbeitungsschritte

4.1 Bearbeitung durch den Verein

Der Verein

- bearbeitet seine Vereinsranglisten innerhalb der gesetzten Fristen.
- erhält durch einen Fehlerreport innerhalb der Bearbeitungsfrist eine Rückmeldung zu evtl. vorhandenen formalen Fehlern.
- beendet seine Bearbeitung mit dem Button „VRL schließen“.

Ab dann können durch den Verein – auch innerhalb der Frist – keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

4.2 Prüfung

- Die VRL werden zunächst formal und nach Beendigung der Bearbeitung durch den Verein inhaltlich durch den zuständigen Ausschuss geprüft. Dies kann zur Aufforderung zur Änderung an den Verein führen. Ebenso kann es zu Änderungen durch die Verbandsorgane führen, über die der Verein jeweils informiert wird.
- Der zuständige Ausschuss kann innerhalb der Abgabefrist die VRL-Bearbeitung durch den Verein wieder zulassen, wenn der Verein oder der Ausschuss es wünschen.
- Der zuständige Ausschuss kann die VRL genehmigen.
- Während der Bearbeitung können nur der eigene Verein und die Verbandsorgane die VRL einsehen. Erst nach der offiziellen Freigabe aller VRL eines Typs (O19/ U19) ist die VRL für alle einsehbar.

4.3 Änderung

- Änderungsmöglichkeiten der VRL nach dem Abgabetermin der Hinrunde sind in § 37 SpO beschrieben.

Beispiel einer Vereinsrangliste O19

		lfd. Nr.	Spieler	SpielerID	GJahr	JUG	Akl	skz	vkz1	vkz2	vkz3	Geschlecht	Verein	Mannschaft	Team -RL -Platz	DRL	Start- datum	End- datum	Aktiv	Fest in	Fest ab	GP	Bemer- kungen		
x		1	Mustermann, Max	01-123456	1967		O50					M	BVB Smash	BVB Smash 1	1	4									↓
x		2	Hintersee, Philipp	01-110772	1982		O35					M	BVB Smash	BVB Smash 1	2									↑	↓
x		3	Koenigh, Alf	01-070446	2002	SV	U17-2					M	BVB Smash	BVB Smash 1	3									↑	↓
x		4	Jumper, Mark	01-084432	1965		O50					M	BVB Smash	BVB Smash 1	4	1								↑	↓
x		5	Rentner, Karl	01-084433	1951		O65		N			M	BVB Smash	BVB Smash 1	5									↑	↓
x		6	Gronau, Ralf	01-078649	1977		O40					M	BVB Smash	BVB Smash 2	6									↑	↓
x		7	Bitterfeld, Kai	01-035937	1993		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 2	7									↑	↓
x		8	Fertig, Klaus	12-008187	2000	SV	U19-2					M	BVB Smash	BVB Smash 2	8									↑	↓
x		9	Schämich, Udo	01-037051	1955		O60					M	BVB Smash	BVB Smash 2	9	12								↑	↓
x		10	Holmich, Carsten	01-087538	1978		O40					M	BVB Smash	BVB Smash 3	10									↑	↓
x		11	Kannoch, Lars	01-086428	1976		O40					M	BVB Smash	BVB Smash 3	11									↑	↓
x		12	Heller, Klaus	01-086429	1971		O45					M	BVB Smash	BVB Smash 3	12	9								↑	↓
x		13	Körn, Sebal	01-039168	1968		O50					M	BVB Smash	BVB Smash 3	13									↑	↓
x		14	Darius, Phil	01-112738	2001		U19-1					M	BVB Smash	BVB Smash 3	14									↑	↓
x		15	Rau, Stefan	01-100547	1987		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 4	15									↑	↓
x		16	Basler, Thomas	01-105005	1982		O35					M	BVB Smash	BVB Smash 4	16									↑	↓
x		17	Kahn, Christoph	01-046787	1986		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 4	17									↑	↓
x		18	Getzko, Chris	01-052271	2002		U17-2					M	BVB Smash	BVB Smash 4	18									↑	↓
x		19	Stanke, Kris	01-065915	2002		U17-2					M	BVB Smash	SG Smop 5	19									↑	↓
x		20	Preute, Daniel	01-111556	1970		O45					M	FC Drohhop	SG Smop 5	20									↑	↓
x		21	Ehrendvoll, Tim	01-110986	1975		O40					M	FC Drohhop	SG Smop 5	21									↑	↓
x		22	Stefan, Nicolaus	01-110995	1981		O35					M	BVB Smash	SG Smop 5	22									↑	↓
x		23	Justulau, Martin	01-123456	1983		O35					M	FC Drohhop	SG Smop 5	23									↑	↓
x		24	Schleier, Hans	01-110996	1978		O40					M	BVB Smash	SG Smop 5	24									↑	↓
x		25	Breuning, Peter	01-110772	1994		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	25									↑	↓
x		26	Kusdian, Julianus	01-042489	1993	SE	U15-2		SE			M	BVB Smash	BVB Smash 6	26									↑	↓
x		27	Brücker, Tim	01-101888	1995		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	27									↑	↓
x		28	Haus, Reinhard	01-058766	1994		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	28									↑	↓
x		29	Hoher, Holger	01-090876	1994		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	29									↑	↓
x		30	Sieger, Hans	01-105279	1993		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	30									↑	↓
x		31	Lusing, Klaus	01-112739	2000		U19-2					M	BVB Smash	BVB Smash 6	31									↑	↓
x		32	Hemmer, Darius	01-100545	1998		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	32									↑	↓
x		33	Probst, Tim	01-105005	1998		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	33									↑	

Die grau unterlegten Felder werden nicht vom Verein gefüllt.

Beispiel einer Vereinsrangliste U19

		lfd. Nr.	Spieler	SpielerID	GJahr	JUG	Akl	skz	vkz1	vkz2	vkz3	Geschlecht	Verein	Mannschaft	Team-RL-Platz	DRL	Start-datum	End-datum	Aktiv	Fest in	Fest ab	GP	Bemerkungen		
x		1	Rau, Stefan	01-100547	2002		U17-1					M	BVB Smash	BVB Smash J1	1	4									↓
x		2	Getzko, Chris	01-052271	2002		U17-2					M	BVB Smash	BVB Smash J1	2										↓
x		3	Nicolaus, Stefan	01-110995	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash J1	3										↓
x		4	Ehrenvoll, Tim	01-110986	2000		U19-2					M	BVB Smash	BVB Smash J1	4	1									↓
x		5	Siek, Kevin	01-078649	2001		U19-1					M	BVB Smash	BVB Smash M1	5										↓
x		6	Wass, Alexander	01-035937	2001		U17-1					M	BVB Smash	BVB Smash M1	6										↓
x		7	Jaulbach, Julia	12-008187	2002		U17-2					F	BVB Smash	BVB Smash M1	7										↓
x		8	Meier, Gerd	01-040949	2001		U17-1					M	BVB Smash	BVB Smash M1	8										↓
x		9	Huhn, Sonja	01-037051	2001		U19-1					F	BVB Smash	BVB Smash M1	9										↓
x		10	Michels, Andre	01-087538	2002		U17-2					M	BVB Smash	BVB Smash M1	10										↓
x		11	Marius, Theo	01-090688	2005		U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S1	11										↓
x		12	Müller, Clemens	01-096141	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S1	12										↓
x		13	Western, Aloys	01-165144	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S1	13										↓
x		14	Hagen, Tim	01-085258	2005		U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S1	14										↓
x		15	Kusdian, Julianus	01-042489	2005		U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S2	15										↓
x		16	Brücker, Tim	01-101888	2005		U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S2	16										↓
x		17	Haus, Reinhard	01-058766	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S2	17										↓
x		18	Hoher, Holger	01-090876	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S2	18										↓
x		19	Sieger, Hans	01-105279	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S2	19										↓
x		20	Körn, Sebal	01-039184	2006		U13-2					M	BVB Smash	BVB Smash M2	20										↓
x		21	Darius, Paula	01-112738	2007		U13-1					F	BVB Smash	BVB Smash M2	21										↓
x		22	Rau, Stefanie	01-100547	2008		U11-2					F	BVB Smash	BVB Smash M2	22										↓
x		23	Basler, Thomas	01-165005	2007		U13-1					M	BVB Smash	BVB Smash M2	23										↓
x		24	Kahn, Christina	01-046764	2007		U13-1					F	BVB Smash	BVB Smash M2	24										↓

Die grau unterlegten Felder werden nicht vom Verein gefüllt.

Anlage 3 der Spielordnung (zu § 57 SpO)

Der Spielbericht

1. Der Spielbericht

- 1.1 Bei einem Mannschaftsspiel ist vom Gastgeber ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Dabei ist die Papierform, aber auch eine digital erstellte PDF möglich. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Beide Mannschaften erhalten ein Exemplar des Spielberichts
- 1.2 Der Heimverein ist verantwortlich für die Ausfertigung des Spielberichtes und für die Abwicklung des Mannschaftskampfes (s. auch § 54 Ziff. 1 SpO).
Die Übermittlung der Ergebnisse zum Online-Ergebnisdienst ist in Anl. 4 SpO geregelt.
- 1.3 Die Spielberichte stellen eine Urkunde dar. Sie sind, sofern eine Einsendung nicht erforderlich ist, bis drei Monate nach dem letzten Spieltag der Saison aufzubewahren.
- 1.4 Zur Kontrolle können Spielberichte von Staffelnbetreuern oder anderen berechtigten Stellen des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im folgenden Verband genannt) vom Heim- und Gastverein angefordert werden. Diese sind dann von den Vereinen innerhalb von sieben Tagen ab Kenntnis der Anforderung einzusenden. Endet die Anforderungsfrist in gesetzlichen Schulferien inklusive der Wochenenden gem. § 17 Ziff. 9 SpO, dann verlängert sich die Frist bis auf das erste Wochenende nach Schulbeginn.
- 1.5 Verstöße gegen die Forderungen an den Original-Spielbericht können auch nach Saisonende zu Ordnungsgebühren führen, wenn der Verband erst dann davon Kenntnis erhält.
- 1.6 Bei Nutzung nicht mehr aktueller (alter) oder eigener Spielberichtsformulare müssen evt. fehlende Angaben ergänzt werden.
- 1.7 Im Spielbericht müssen eingetragen sein:
 - a) Bezeichnung der Staffel
 - b) Staffel-Nr.
 - c) Namen des Heim- und Gastvereins mit Mannschafts-Nr.
 - d) Datum des Spiels
 - e) Uhrzeit des Spielbeginns
 - f) Austragungsstätte (Ort und Hallenbezeichnung)
 - g) Namen der Spieler mit ausgeschriebenen Vornamen
 - h) einzelne Spielergebnisse (Satz- und Spielergebnis)
 - i) Mannschafts-Spielergebnis mindestens mit Satz- und Spielergebnis
 - j) Bei Spielaufgaben Aufaddition der Punkte bis zum Gewinn
 - k) Bemerkungen zu besonderen Vorkommnissen, sofern welche vorliegen:
 - Spielaufgaben mit Nennung des Namens, der Disziplin und des Spielstandes bei Aufgabe
 - nicht zugelassene Ballsorten

- zu späte Öffnung der Halle
- spätere Änderungen im Spielbericht
- Protestvorbehalte mit Angabe der Uhrzeit, des Protestgrundes und der Unterschriften der Eintragenden
- weitere besondere Vorkommnisse sind im Wortlaut mit Angabe von Uhrzeit und Namen des Eintragenden im entsprechenden Kommentarfeld einzutragen.

l) Unterschriften beider Vereinsvertreter

1.8 Zusätzlich im Spielbericht erforderliche Angaben in höheren Ligen O19:

- a) Namen vorgesehener Ersatzspieler (ab Verbandsliga aufwärts)
- b) Namen der anwesenden Schiedsrichter (nur Regionalliga)
- c) Namen fehlender Schiedsrichter (nur Regionalliga)
- d) Infos zur Vergabe gelber/roter Karten (nur Regionalliga)

1.9 Auch nach Verhängung eventueller Ordnungsgebühren wegen fehlender und/oder falscher Angaben hat der Heimverein dem Staffelnbetreuer die fehlenden oder falschen Angaben unverzüglich nachzuliefern.

Danach ist durch den Staffelnbetreuer auch mit Einbindung des Gastvereins die Austragung, des Spiels, und die Aufstellung und das Ergebnis des Spiels mit den sich daraus ergebenden Folgen zu klären.

1.10 Auf dem Spielbericht muss die Identität aller Spieler klar erkennbar sein. Der Vorname ist immer auszuschreiben. Wird eine Person in zwei Spielen eingesetzt, so genügt die Nennung des Vornamens an einer Stelle, sofern der Nachname im Spielbericht nicht mehrfach vorkommt.

1.11 Auf die Staffelnnummer darf nicht verzichtet werden.

Ist die Mannschaft anhand der Staffelnnummer eindeutig zu identifizieren, wird auch beim Fehlen der Mannschaftsnummer oder der Staffelnbezeichnung keine Ordnungsgebühr verhängt.

1.12 Alle besonderen Vorkommnisse müssen in den Originalspielbericht eingetragen werden. Dazu gehören insbesondere der Abbruch oder die Nichtaustragung von Spielen, aber auch spätere Änderungen von Eintragungen im Spielbericht. Die Eintragungen von besonderen Vorkommnissen sind nur dann mit dem kompletten Namen des Eintragenden zu versehen, sofern sie nicht von dem Mannschaftsführer stammen, der den Spielbericht unterzeichnet. Bei abweichenden Meinungen können andere Personen ihre Stellungnahme dazu ergänzen. Die Unterschrift unter den Gesamtspielbericht bestätigt nicht die Anerkennung des Inhalts aller Eintragungen, sondern nur das Zustandekommen der Einträge.

2. Erläuterungen zum Spielbericht

2.1 Die aufgeführten Spieler müssen über eine gültige Spielberechtigung verfügen (§ 7 Ziff. 1 SpO) und in der Vereinsrangliste aufgeführt sein (§ 34 Ziff. 2 SpO).

2.2 Die Reihenfolge der Spieler in der Vereinsrangliste muss bei der Aufstellung berücksichtigt werden (§ 52 SpO). Dies trifft auch auf Ersatzspieler zu.

2.3 Die Mannschaftsaufstellung muss mindestens so viele Spieler erfassen, dass fünf Spiele aufgestellt werden können (§ 49 Ziff. 4 SpO). Es muss mindestens eine spielberechtigte Dame aufgestellt werden (§ 49 Ziff. 5 SpO). Die Zahl der Spieler ist nicht beschränkt (§ 49 Ziff. 3 SpO).

- 2.4 Abweichend von Ziff. 2.3 umfasst die Mannschaftsaufstellung im U19-Minimannschaftsbereich mindestens vier Spiele (§ 10 Ziff. 4 JSpo). In Minimannschaften können zwischen drei und acht Spieler eingesetzt werden.
- 2.5 Ab Verbandsliga aufwärts muss die Mannschaftsaufstellung so viele spielberechtigte Spieler erfassen, dass alle acht Spiele aufgestellt werden können (s. § 50 Ziff. 1 SpO).
- 2.6 Bei den Herrendoppeln gelten, sofern keine separate Doppelrangliste abgegeben wurde (§ 34 Ziff. 5 SpO), die Einzelranglistenplätze als Doppelrangliste. Die Plätze der beteiligten Spieler werden addiert. Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herrendoppel spielen. Bei gleicher Summe muss der in der Doppel-Vereinsrangliste bestplatzierte Herr das erste Herrendoppel spielen (§ 52 Ziff. 1 SpO).
- 2.7 Die Mannschaftsspiele müssen nach der in § 49 Ziff. 2 SpO festgelegten Reihenfolge durchgeführt werden. Eine Veränderung der Reihenfolge ist nach Vereinbarung möglich.
- 2.8 Ein Protestvorbehalt (§ 64 SpO) muss unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes sofort nach Bekanntwerden des Grundes auf dem Spielbericht eingetragen und von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Ohne diesen Protestvorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.

3. Musterspielberichte

- 3.1 Muster eines Mannschaftsspielberichtes U19/O19 (leer)
- 3.2 Muster eines Mannschaftsspielberichtes U19/O19 (gefüllt)
- 3.3 Muster eines Mannschaftsspielberichtes U19-Mini (leer)
- 3.4 Muster eines Mannschaftsspielberichtes O19-Regio-/Ober-/Verbandsliga (leer)

Muster Mannschaftsspielbericht U19/O19

Badminton-Spielbericht

Heimverein: _____

Bezeichnung der Staffel: _____

Staffel-Nr.: _

Gastverein: _____ Datum: _____

Beginn: _

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte: _____

Spieltag: _

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele	
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast
	1. HD											
	2. HD											
	DD											
	1. HE											
	2. HE											
	3. HE											
	DE											
	GD											
Sieger: _____							Ergebnis:					

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

Mannschaftsführer Heimmannschaft

Mannschaftsführer Gastmannschaft

Protestvorbehalt gem. SpO:

Protestgrund: _____

Uhrzeit: _____

(Mannschaftsführer Heimmannschaft)

(Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Anlage 2 der SpO

Muster Mannschaftsspielbericht U19/O19

Badminton-Spielbericht (MUSTER)

Heimverein: OSC BG Essen-Werden 2

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte:

Bezeichnung der Staffel: Bezirksliga Nord 1

Gastverein: 1. BV Mülheim 4

45133 Essen-Bredeney*SpH Goetheschule*Walter-Sachsse-Weg

Datum: 17.11.2012

Staffel-Nr.: 0 16

Beginn: 18.00 Uhr

Spieltag: 5

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele			
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast		
	1. HD	Meier, Klaus / Müller, Helmut	Schiller, Franz / Lessing, Heinz	21 – 8	21 – 23	21 – 16	63	47	2	1	1	0		
	2. HD	Schmidt, Karl / Becker, Manfred	Becher, Dieter / Wald, Alexander	21 – 8	15 – 21*	0 – 21*	36	50	1	2	0	1		
	DD	Bender, Brigitte / Bauer, Charlotte	Weber, Claudia / Schulte, Melanie	21 – 6	18 – 21	21 – 8	60	35	2	1	1	0		
	1. HE	Meier, Klaus	Schiller, Franz	10 – 21	14 – 21		24	42	0	2	0	1		
	2. HE	Müller, Helmut	Becher, Dieter	21 – 4	21 – 8		42	12	2	0	1	0		
	3. HE	Becker, Manfred	Wald, Alexander	0 – 21*	0 – 21*		0	42	0	2	0	1		
	DE	Bauer, Charlotte	Weber, Claudia	24 – 22	22 – 20		46	42	2	0	1	0		
	GD	Schmidt, Karl / Bender, Brigitte	Lessing, Heinz / Schulte, Melanie	21 – 14	14 – 21	29 – 30	64	65	1	2	0	1		
Sieger: _____unentschieden_____							Ergebnis:		335	335	10	10	4	4

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

*Der Spieler Manfred Becker (OSC Essen-Werden 2) verletzte sich im 2.HD und gab im 2.Satz beim Spielstand von 15-11 auf. Er musste danach auch das 3.HE kampflos abgeben

Meier	Schiller
Mannschaftsführer Heimmannschaft	Mannschaftsführer Gastmannschaft

Protestvorbehalt gem. SpO:
Protestgrund: Halle wurde erst um 17.40 Uhr geöffnet

Uhrzeit: 17.45 Uhr

Meier
(Mannschaftsführer Heimmannschaft)

Schiller
(Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Anlage 2 der SpO

Muster Mannschaftsspielbericht U19-Mini

Badminton-Spielbericht für Minimannschaften

Heimverein: _____

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte: _____

Bezeichnung der Staffel: _____

Gastverein: _____

Datum: _____

Staffel-Nr.: _____

Beginn: _____

Spieltag: _____

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele	
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast
	1. D											
	2. D											
	1. E											
	2. E											
	3. E											
	4. E											
Sieger: _____							Ergebnis:					

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

Protestvorbehalt gem. SpO:
Protestgrund: _____

Uhrzeit: _____

(Mannschaftsführer Heimmannschaft)

(Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Mannschaftsführer Heimmannschaft

Mannschaftsführer Gastmannschaft

Muster Mannschaftsspielbericht Regional-/Ober-/Verbandsliga

Badminton-Spielbericht

Heimverein: _____ Bezeichnung der Staffel: _____ Staffel-Nr.: _
 Gastverein: _____ Datum: _____ Beginn: _
 Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte: _____ Spieltag: _

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele	
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast
	1. HD											
	2. HD											
	DD											
	1. HE											
	2. HE											
	3. HE											
	DE											
	GD											
Sieger: _____							Ergebnis:					

Vorgesehene Ersatzspieler nach § 50 Ziff. 3 SpO (O19, ab Verbandsliga aufwärts): _____

Schiedsrichter: _____ fehlende Schiedsrichter: _____

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

Mannschaftsführer Heimmannschaft

Mannschaftsführer Gastmannschaft

Protestvorbehalt gem. SpO:

Protestgrund: _____

Uhrzeit: _____

(Mannschaftsführer Heimmannschaft)

(Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Anlage 2 der SpO

Anlage 4 der Spielordnung (zu § 57 SpO)

Der Online-Ergebnisdienst

1. Übermittlung der Spielergebnisse

- 1.1 Das Präsidialmitglied (PM) Spielbetrieb koordiniert und gibt den grundsätzlichen Rahmen im Sinne von gleichartigem Vorgehen über die AKL O19 und U19 und über die Bezirke in Abstimmung mit den Referatsleitern des RWO19 und des RWU19 vor.
- 1.2 Für die Überprüfung der Spielergebnisse sind in erster Linie die Staffelbetreuer (StB) in Absprache und ggf. mit Unterstützung der jeweiligen Bezirksausschüsse (BA), dem Referat Wettkampfsport O19 (RWO19) bzw. dem Referat Wettkampfsport U19 (RWU19) und dem PM Spielbetrieb zuständig.
- 1.3 Den StB und den Bezirken steht als technische Unterstützung ein automatisierter Fehlerreport zur Verfügung.
- 1.4 Die Erfordernisse für den Original-Spielbericht sind in Anl. 3 der SpO erläutert.

2. Angaben im Online-Spielbericht

- 2.1 Die Vereine haben das Mannschafts- und Detailergebnis laut Spielbericht
 - a) für Spiele am Wochenende (samstags oder sonntags) bis Montagmittag 12.00 Uhr,
 - b) für Spiele an Wochentagen (montags bis freitags) innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn dem Online-Ergebnisdienst zu melden.
- 2.2 Bei ausgetragenen Spielen sind innerhalb der Fristen aus Ziff. 2.1 einzutragen:
 - a) Mannschaftsaufstellung (Spielernamen)

Namen von Spielern, die nicht in der Namensauswahlliste stehen, werden als "unbekannte Spieler" eingetragen. Die tatsächlichen Namen werden mit der entsprechenden Disziplin ins Kommentarfeld eingetragen.
 - b) Spielergebnisse (Spielpunkte pro Satz)
 - c) Gewinner oder Wertung
 - d) Informationen - soweit vorhanden - in die entsprechenden Kommentarfelder zu
 - Spielaufgaben (Name des Aufgebenden, Disziplin und Spielstand bei Aufgabe),
 - Protestvorbehalten (z.B. zu Hallenöffnung, Spielbeginn, Ballsorten, ... jeweils mit Uhrzeit, Protestgrund, Namen der Eintragenden),
 - vorgesehenen Ersatzspielern (ab Verbandsliga aufwärts),
 - Zusatzangaben für die Regionalliga (anwesende/abwesende Schiedsrichter, gelbe/rote Karten) und
 - weiteren besonderen Vorkommnissen (im Wortlaut mit Angabe von Uhrzeit und Namen des Eintragenden).

Nach dem Speichern des Detailberichtes sind die Eingaben durch den Verein nicht mehr editierbar. Evtl. weitere erforderliche Bemerkungen sind dem StB über das Kommentarfeld mitzuteilen.

Alle Eintragungen sind durch beide beteiligten Mannschaften auf Richtigkeit zu überprüfen.
Beim Fehlen auch einzelner Angaben im Detailbericht, gilt das Ergebnis als nicht eingetragen mit den entsprechenden Folgen (im Sinne des § 57 SpO).

2.3 Diese Angaben zu Spielansetzungen sind dem StB über das Kommentarfeld mitzuteilen:

- a) gewünschte Vorverlegungen vor den 1. Spieltag
- b) gewünschten Nachverlegungen über das Spielwochenende hinaus
- c) Absagen
- d) Änderungen des Austragungsortes
- e) Heimrechttausch
- f) Heimrechtverzicht mit Eintrag des neuen Austragungsortes.

2.4 Bei Spielausfällen gilt (s. auch § 46 SpO):

- a) Liegt eine Absage vor, hat der absagende Verein das Ergebnis einzutragen.
- b) In allen anderen Fällen bleibt der Heimverein zuständig.
- c) Information zur Spielabsage (Wer ist für die Absage verantwortlich?)
- d) Ggf. die Absichtserklärung, das Spiel nachzuholen

2.5 Diese Einträge nimmt der StB vor:

- a) Vorverlegungen vor den 1. Spieltag
- b) Nachverlegungen über das Spielwochenende hinaus
- c) Verlegungen bei Überschreitung der 14-Tage-Frist
- d) Heimrechttausch

2.6 Diese Einträge nimmt der Verein selbst vor:

- a) Verlegungen am Spielwochenende
- b) Vorverlegungen vor das Spielwochenende (in der 14-Tage-Frist)
- c) Spielortänderungen
- d) Heimrechtverzicht

2.7 Angaben zu Spielverlegungen (Datum, Uhrzeit, Spielort)

Ausdrücklich wird auf die Bestimmungen der §§ 41 - 43 SpO verwiesen

3. Erläuterungen

3.1 Die Übermittlung der Ergebnisse (Mannschafts- und Detailergebnis) ausgetragener Spiele kann sowohl durch den Heimverein als auch durch den Gastverein erfolgen. Verantwortlich für die fristgemäße Übermittlung ist gegenüber dem Verband ausschließlich der Heimverein. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, fällt eine Ordnungsgebühr an. Gleichzeitig werden beide Vereine durch den StB aufgefordert, den Spielbericht innerhalb einer Frist von 7 Tagen einzusenden.

3.2 Bei abgesagten Spielen ist als Mannschaftsergebnis ein 8-0 o.K. (bzw. 6-0 o.K.) einzutragen (o.K. = ohne Kampf = Gegner nicht angetreten). Auch im Kommentar ist ausdrücklich zu vermerken,

dass das Spiel nicht ausgetragen wurde und ob dem jeweiligen Gegner die Information über die Absage vorlag.

Ein Detailergebnis darf auch dann nicht mehr eingetragen werden, wenn eine Mannschaft anwesend war. Die Spiele zählen auch für die anwesenden Spieler nicht als Einsätze im Sinne der SpO.

- 3.3 Beide Vereine haben bis sieben Tage nach dem Ersteintrag des Spielergebnisses die Möglichkeit, die aus ihrer Sicht fehlerhaften oder irrtümlichen Angaben zum Detailbericht zu beanstanden. Der jeweils andere Verein hat innerhalb von sieben Tagen Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Solche Beanstandungen und Stellungnahmen sind dem StB innerhalb der Frist durch Eintragungen im Online- Kommentarfeld zu übermitteln. Gleichzeitig sind die Original-Spielberichte einzuschicken. Anhand der Original-Spielberichte entscheidet der StB.
- 3.4 Werden fehlende oder fehlerhafte Angaben im Online-Spielbericht von beiden Seiten als richtig bestätigt bzw. durch Stillschweigen anerkannt, wird die fällige Ordnungsgebühr (s. Anl. 2 Ziff. 1.16c FO) gegen beide beteiligten Vereine verhängt. Die Korrektheit der Namen (klare Identität) und des Spieltermins haben eine besondere Bedeutung und sind durch die übermittelnden Vereine sicherzustellen.
- 3.5 Gibt es innerhalb der in 3.3 genannten Frist keine Beanstandungen durch die beiden Vereine, gilt der Detailbericht als von den Vereinen anerkannt und das Spiel damit nach Prüfung und Wertung des StB „amtlich“. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine bezüglich der übermittelten Ergebnisse ist nicht mehr vorgesehen. Spätere verbandsseitige Umwertungen, z.B. wegen falsch übermittelter Daten, bleiben möglich.
- 3.6 Die Überprüfung des Spiels wird durch den StB im Regelfall anhand des Online- Detailberichtes vorgenommen. Die Wertung des Spiels erfolgt auf dieser Basis. Ist eine Wertung des Spiels anhand der eingetragenen Ergebnisse nicht möglich, erfolgt die Wertung anhand der angeforderten Original-Spielberichte.
- 3.7 Kann die Austragung des Spiels durch beide Vereine nicht nachgewiesen werden, ist es gegen beide Mannschaften als nicht ausgetragen zu werten mit den sich daraus ergebenden Folgen der SpO.
- 3.8 Vorsätzlich falsche Eintragungen (z.B. fiktiver Spielbericht mit Ergebnissen eines nicht ausgetragenen Spiels zur Vermeidung von Ordnungsgebühren oder gefälschte Namen oder Spieldaten zur Vermeidung eines Spielverbotes) führen zu einem Verfahren vor der Spruchkammer mit Beantragung der in der Rechtsordnung genannten Folgen.
- 3.9 Alle von den Vereinen in der SpO und in den zugehörigen Anlagen verlangten Informationen an den StB müssen zur Fristwahrung in jedem Fall im Kommentarfeld des Onlinedienstes hinterlegt werden. Dabei ist ein identifizierbarer Name des Eintragenden anzugeben.

Eine zusätzliche Information an den StB per Telefon oder E-Mail ist möglich, reicht aber allein (ohne rechtzeitige Nutzung des Kommentarfeldes) zur Fristwahrung der zu übermittelnden Informationen gegenüber dem StB nicht aus.

Anlage 5 der Spielordnung (zu § 26 Ziff. 3 SpO)

Spielgemeinschaften

1. Bildung einer Spielgemeinschaft (SG)

- 1.1 Vereine können für geplante oder bestehende Mannschaften den Status einer Spielgemeinschaft zur Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb für jeweils eine Saison beantragen. Die Mannschaftsmeldung (Abmeldung, Anmeldung, Ummeldung) selbst erfolgt nach den Regularien des § 32 SpO, unabhängig vom Spielgemeinschaftsantrag.
- 1.2 Die Ausschreibung für die Beantragung des Status „Spielgemeinschaft“ mit Nennung von Mel-deschluss, Meldeadresse und Meldeverfahren (ggf. Formulare) erfolgt durch das Präsidialmit-glied (PM) Spielbetrieb in den Amtlichen Nachrichten, zusammen mit der Ausschreibung zur Mannschaftsmeldung. Der Termin zur Abgabe des Spielgemeinschaftsantrags entspricht dem Termin der Mannschaftsmeldung
- 1.3 a) O19-Bereich
Zur Bildung von SG können sich im O19-Bereich, bis einschließlich der Bezirksklasse, bis zu drei Vereine zusammenschließen. Für die Bezirksliga und Landesliga ist dies nur für zwei Vereine möglich. In den höheren Spielklassen sind keine Spielgemeinschaften erlaubt.
b) U19-Bereich
Im U19-Bereich ist das Bilden einer Spielgemeinschaft mit bis zu drei Vereinen in Staffeln möglich, die keinen Qualifikationscharakter zur Bezirks-, Landes- oder Deutschen Mann-schaftsmeisterschaft haben.
- 1.4 Im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirkswart (BW), kann der Status der Spielgemein-schaft noch bis zum Abgabetermin der Vereinsrangliste der Hinrunde geändert werden.
- 1.5 Der Name der SG darf vom Namen des Trägervereins abweichen und ist in gewissen Grenzen frei wählbar. Über die Zulassung des Namens entscheidet im Streitfall das PM Spielbetrieb.

2. Beendigung einer Spielgemeinschaft

- 2.1 Der Status einer SG endet für die jeweilige Mannschaft mit dem Ablauf der Saison und entfällt danach ersatzlos. Aus der SG wird eine „normale“ Mannschaft. Der Status einer SG muss somit für jede Saison neu beantragt werden.
- 2.2 Soweit die beteiligten Vereine nichts Anderes vereinbart haben, behält im O19-Bereich der Trä-gerverein die Ligazugehörigkeit der bisherigen SG, gemäß Abschlusstabelle unter Berücksichti-gung der Regularien für den Auf- und Abstieg.

3. Rechte und Pflichten in einer Spielgemeinschaft

- 3.1 Einer der beteiligten Vereine erklärt sich im Sinne der Ordnungen verantwortlich und wird als Trägerverein, die anderen als Nichtträgerverein, bezeichnet.
- 3.2 Die an einer SG beteiligten Vereine bleiben für die zur SG gemeldeten Spieler deren Stammver-ein.
- 3.3 Die Stammvereine behalten ihre jeweiligen Mitglieder und die daraus berechnete Stimmenzahl für Abstimmungen Bezirks- bzw. Verbandstagen.
- 3.4 Die mannschaftsabhängigen Beiträge und Gebühren sind vom Trägerverein zu bezahlen.

3.5 Hinsichtlich der Schiedsrichtergestellung gem. § 16 SpO ist nur der Trägerverein verantwortlich.

4. Spielgemeinschaften im Spielbetrieb

4.1 Die Spielberechtigung aller an einer SG beteiligten Spieler verbleibt jeweils beim Stammverein. In der Vereinsrangliste der Nichtträgervereine wird vermerkt, dass der Spieler einer SG angehört.

Dieser Vermerk gilt für die jeweilige Halbserie und wird danach automatisch gelöscht.

4.2 Der Trägerverein richtet die Heimspiele aus und ist für Spielverlegungen zuständig.

4.3 Beim Trägerverein müssen die Mannschaften der SG bei der Nummerierung der Mannschaften mitberücksichtigt werden. Ist z.B. die 1. Mannschaft eine SG, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Nr. 2. Dies gilt analog auch im Jugendbereich. Ist z.B. die J1 eine SG, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Bezeichnung J2.

4.4 Bei allen Individualturnieren bleibt es bei der Startberechtigung für den Stammverein. Die Meldung zu Turnieren muss durch den jeweiligen Stammverein erfolgen.

5. Darstellung in den Vereinsranglisten

5.1 Für die SG ist keine separate Vereinsrangliste abzugeben. Die Mannschaften einer SG sind in die Vereinsrangliste des jeweiligen Trägervereins integriert. Die zur SG gehörenden Mannschaften sind am Namen der SG in der Vereinsrangliste erkennbar.

5.2 Alle Spieler des Nichtträgervereins, die in der SG zum Einsatz kommen sollen, müssen in der Vereinsrangliste des Trägervereins aufgeführt werden und sind nur für die Mannschaften der SG spielberechtigt. Diese Spieler dürfen nicht in der Vereinsrangliste ihres Stammvereins (des Nichtträgervereins) erscheinen. Damit ist weder der Einsatz dieser Spieler in den Mannschaften ihres Stammvereins noch in anderen Mannschaften des Trägervereins möglich.

5.3 Die zum Nichtträgerverein gehörenden Spieler einer SG sind in der Vereinsrangliste des Trägervereins am Vereinsnamen (Herkunftsvereins) erkennbar (s. Anl. 1 zur SpO).

5.4 Für alle Spieler des Trägervereins gilt:

Stammspieler der SG können Einsätze in höheren Mannschaften absolvieren, Spieler tieferer Mannschaften können in der SG eingesetzt werden. Die Folgen der Einsätze in höheren Mannschaften (z.B. für das Festspielen) entsprechen den Folgen des regulären Mannschaftsspielbetriebs. Das gilt auch für Spieler aus dem U19-Bereich, wenn sie gemäß § 4 JSpO in der O19-Vereinsrangliste aufgeführt sind.

5.5 Spieler aus dem U19-Bereich des Nichtträgervereins dürfen nicht in den O19-Mannschaften ihres eigenen Vereins (Stammverein) spielen. Sie dürfen nur dann in den O19-Mannschaften des Trägervereins zum Einsatz kommen, wenn auch O19-Mannschaften dieser Vereine eine SG bilden.

Anlage 6 der Spielordnung (zu § 38 Ziff. 2 SpO)

Spielbefreiungen

1. Wenn ein Spieler der Altersklassen U19, U17 oder U15 als Stammspieler einer O19-Mannschaft die Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt, erhält diese O19-Mannschaft bei einer Terminüberschneidung mit den folgenden Veranstaltungen des U19-Bereichs auf Antrag eine Spielbefreiung:
 - a) internationale Meisterschaften wie Europa- und Weltmeisterschaften
Sonstige Intern. Turniere nur dann, wenn sie bis rechtzeitig vor dem in Ziff. 3 genannten Termin mit Turnieranzahl und Personenkreis begrenzt und festgelegt wurden. Die Auswahl mit Rangfolge der Turniere inkl. eines namentlichen Personenkreises geht durch Vorschlag der Landestrainer an den Referatsleiter Wettkampfsport U19 (RWU19) und Referatsleiter Wettkampfsport O19 (RWO19). Diese legen danach die maximale Anzahl der Turniere mit Spielbefreiung fest.
 - b) Länderspiele (U15 bis U19)
 - c) Deutsche Meisterschaften (U15 bis U19)
 - d) Westdeutsche Meisterschaften (U15 bis U19)
 - e) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften (U15/U19).
2. Nicht zur Spielbefreiung führen generell Terminüberschneidungen z.B. mit
 - a) Ranglistenturnieren (DBV, Gruppen, LV, Bezirk, Kreis)
 - b) Verbands- oder Bezirksmeisterschaften,
 - c) Lehrgängen des Verbandes oder des DBV,
 - d) sonstigen Terminen.
3. Das RWU19 stellt dem PM Spielbetrieb und dem Referat Wettkampfsport O19 und den betroffenen Vereinen bis zum 01.06. eines Jahres eine Aufstellung zur Verfügung, aus der ersichtlich ist, für welche Spieler und für welche Termine die Vereine nach § 38 SpO berechtigt sind, Mannschaftsspiele im O19-Spielbetrieb auf Antrag zu verlegen. Diese Aufstellung enthält Spieler aller Jahrgänge, bei denen zu erwarten ist, dass sie vom DBV bzw. vom Verband für die Teilnahme an Jugendmaßnahmen zu Ziff. 1a bis 1c benannt werden. Diese Spieler werden durch den Verband in der Liga NRW in der Spielerliste beim Verein und in den Vereinsranglisten als Spieleigenschaft mit ‚SV‘ gekennzeichnet.
4. Die in Ziff. 3 benannten Spieler haben über ihre Vereine die jeweiligen Gegner in ihren Staffeln unverzüglich darüber zu informieren, damit die unter Ziff. 1a bis 1f benannten Termine auch bei Auswärtsspielen spielfrei bleiben. Die Spieler müssen Stammspieler dieser Mannschaft sein.
5. Die Spielverlegungen werden unter Beachtung der Freihaltung der genannten Termine innerhalb der Regeln des § 41 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste durchgeführt. Die Vereine der gemäß Ziff. 3 benannten Spieler haben nach dem Abgabeschluss der Hinrunden- Vereinsrangliste keinen Anspruch mehr auf weitere Verlegungen für die durch das RWU19 veröffentlichten Termine.

6. Ist ein Spieltermin innerhalb der Fristen des § 41 SpO nicht möglich, ist unter Beachtung des § 38 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste beim RWO19 die Freistellung zu beantragen.
7. Für Spieler, die zu Maßnahmen gemäß Ziff. 1a bis 1c benannt werden und nicht für diese Maßnahmen auf der Liste des RWU19 (Ziff. 3) stehen, können die Vereine notwendige Spielverlegungen nach Ziff. 4 bis 6 unverzüglich nach der erstmaligen Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung vornehmen.
8. Für U17/U19-Spieler, die als Stammspieler einer O19-Mannschaft nur in O19-Mannschaften eingesetzt werden, und die sich für Veranstaltungen gemäß Ziff. 1d und 1e qualifizieren, können die Vereine nach der erstmaligen Kenntnis von der Terminüberschneidung unverzüglich notwendige Spielverlegungen nach Ziff. 4 bis 6 vornehmen. Voraussetzung ist, dass diese Spieler zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme im Einzel zu den punktbesten 16 Spielern der Gruppe West bzw. in den Doppeldisziplinen zu den 8 punktbesten Spielern der Gruppe West zählen. Dieses Vorgehen gilt auch für U15-Spieler, die nach § 6 JSpO eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften besitzen, und als Stammspieler einer O19-Mannschaft nur in O19-Mannschaften eingesetzt werden.
9. In den Fällen nach Ziff. 7 und 8 gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 38 Ziff. 7 SpO. Der Staffelterbet und der Referatsleiter RWU19 müssen unverzüglich zeitgleich mit dem Verlegungswunsch an den Gegner mit Nennung des Freistellungsgrundes informiert werden. Ein Antrag an das RWO19 ist nur nötig, falls die Vereine sich nicht unverzüglich auf eine Verlegung nach § 41 SpO einigen können.
10. Wurden durch den Verein alle Anträge fristgerecht gestellt und ändert sich später durch eine Staffelländerung der Gegner, so ist mit dem geänderten Gegner unverzüglich die notwendige Spielverlegung im Sinne dieser Anlage nachzuholen.

Anlage 7 der Spielordnung (zu § 31 Ziff. 4 SpO)

Gruppenspielordnung für Regional- und Oberliga

Der Badminton-Landesverband NRW (im Folgenden Verband genannt) bildet im DBV die Gruppe West. Die Regionalliga West ist die höchste Spielklasse dieser Gruppe. Darunter gibt es die NRW-Oberliga Nord und die NRW- Oberliga Süd.

Für den Spielbetrieb dieser Klassen gilt ergänzend zur Spielordnung (SpO) des Verbandes diese Gruppenspielordnung.

1. Staffeleinteilung

- 1.1 (Bezug § 32 Ziff 7 SpO) Für die Einteilung der Mannschaften ist das RWO19 zuständig.
- 1.2 (Bezug § 32 Ziff. 4 SpO) Das RWO19 ist für die Bearbeitung der Anträge auf höhere oder niedrigere Einstufung zuständig.
- 1.3 (Bezug § 32 Ziff. 4 SpO) Die Staffelnbetreuer werden vom RWO19 eingesetzt. Sie dürfen keine Staffel führen, in der eine Mannschaft ihres Vereins spielt.
- 1.4 (Bezug § 58 Ziff. 2 SpO) Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, den Staffelnbetreuer und den Referatsleiter RWO19 informieren. Bei Zurückziehen oder Streichung einer Mannschaft werden durch das RWO19 Gebühren erhoben. (s. Anl. 2 Ziff. 1.17 FO, § 61 SpO)
- 1.5 Ein Verein darf maximal eine Regionalligamannschaft haben.
- 1.6 Würde durch Abstieg oder Rückzug aus höheren Ligen die in Ziff. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so wird die rangtiefere Mannschaft im Sinne des § 63 SpO so behandelt, als ob sie den letzten Platz der Staffel belegt hätte und muss absteigen. Die anderen Mannschaften in dieser Staffel rutschen entsprechend in der Tabelle hoch.
- 1.7 Würde durch Aufstieg aus tieferen Ligen die in Ziff. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so ist die rangtiefere Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt. Bleibt dadurch in der Regionalliga ein Platz frei, so erhält zunächst der Tabellenzweite der Staffel der rangtieferen Mannschaft das Aufstiegsrecht. Erst danach gelten zum Auffüllen freier Plätze die Regeln des § 63 SpO.

2. Vereinsranglisten

- 2.1 Ein Verein hat seine VRL (Bezug § 35 Ziff. 5 SpO) für die Hin- und Rückrunde vollständig (s. § 34 Ziff. 10 oder 11 SpO), fristgemäß an den vorgeschriebenen Verteiler einzureichen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO)
- 2.2 Für Stammspieler, die in der vergangenen Saison nicht in NRW gespielt haben, sind unter Nennung des bisherigen Vereins belegbare Informationen zu Ihrer Leistungsstärke (Landesverband oder Nation, Liga, Spielbilanzen, Turnierfolge) der Vereinsrangliste formlos beizufügen. Ohne diese Information gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 35 Ziff. 5 SpO als unvollständig. Die Informationen sind unverzüglich nachzureichen. Solange gilt der Spieler als nicht spielberechtigt.

- 2.3 Ist nach einer Streichung gem. § 34 Ziff. 3 SpO oder aufgrund von Festspielen in höheren Mannschaften eines oder mehrerer Spieler in einer Mannschaft die Mindestanzahl der Stammspieler im Laufe einer Halbserie unterschritten, so muss in der Reihenfolge der Ranglistenplätze aus tieferen Mannschaften aufgerückt werden, bis in der Regional- und Oberliga die Zahl wieder erreicht ist. Dabei können nur Spieler mitgezählt werden, die die Voraussetzungen als Stammspieler im Sinne des § 34 Ziff. 8 SpO erfüllen.
- 2.4 Zurückgezogene Mannschaften der Regionalliga und der Oberligen werden ab dem Zeitpunkt des Rückzuges nicht mehr aufgefüllt.
- 2.5 (Bezug § 35 Ziff. 4 und § 36 Ziff. 1 SpO) Die Staffelnbetreuer prüfen in Abstimmung mit dem RWO19 die Vereinsranglisten für ihren Bereich nach den Bestimmungen des § 34 SpO.
- 2.6 (Bezug § 36 Ziff. 4 SpO) Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von 10 Tagen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung.
- 2.7 (Bezug § 36 Ziff. 6 SpO) Gegen die Änderung von Vereinsranglisten nach Ziff. 2.5 hat der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim RWO19. Sollte das RWO19 diesem Einspruch nicht stattgeben, so entscheidet das PM Spielbetrieb unter Hinzuziehung des Referatsleiters Wettkampfsport O19 sowie eines Präsidiumsmitglieds endgültig.
- 2.8 (Bezug § 8 Ziff. 6 c und § 37 Ziff. 1 SpO) Spieler, die nach dem 31.7. (Datum des Antrags) aus einem anderen Nationalverband nach Deutschland gewechselt sind, können auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein nicht mehr in einer Mannschaft der Regional- und Oberliga zum Einsatz kommen und gelten dort als nicht spielberechtigt.

3. 3. Spielbeginn, -verlegung, -ausfall

- 3.1 (Bezug § 17 Ziff. 9 SpO) Verbandsspiele können auch an den Wochenenden der Herbstferien angesetzt werden.
- 3.2 (Bezug § 41 SpO) Die Uhrzeiten der Spiele an den verbandsseitig angesetzten Spieltagen werden durch den Heimverein festgelegt.

Spielbeginn ist

- a) an Samstagen zwischen 15.00 und 19.00 Uhr,
- b) an Sonntagen zwischen 10.00 und 16.00 Uhr.
- c) Der Spielbeginn des letzten Spieltages ist einheitlich Sonntag 11.00 Uhr. Dieses Spiel kann nicht verlegt werden.

Diese Uhrzeiten müssen dem Staffelnbetreuer durch den Heimverein für die Regionalliga bis zum 30.06., für die Oberligen bis zum Abgabeschluss der Vereinsranglisten O19 mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, gelten verbindlich die Anfangszeiten lt. § 40 Ziff. 2 SpO.

- 3.3 Darüber hinaus können durch die Vereine Verlegungen im Rahmen der Regeln und Fristen der §§ 40 und 41 SpO durchgeführt werden.
- 3.4 Der Staffelnbetreuer (STB) stellt den Vereinen nach dem jeweiligen Abgabetermin einen Spielplan mit den unter Ziff. 3.2 gewählten Uhrzeiten zur Verfügung. Enthalten sind darin auch die bis zum Erstellungszeitpunkt nach Ziff. 3.3 vereinbarten und dem STB nach Ziff. 3.5 fristgemäß mitgeteilten Verlegungen.

Stellt ein Gastverein fest, dass eine mit dem Heimverein vereinbarte Verlegung nicht im Spielplan des STB aufgeführt ist, weil der Heimverein versäumt hat, dies dem STB mitzuteilen, hat er sieben Tage Zeit, dem STB die bereits erfolgte Vereinbarung mit dem Gegner nachzuweisen. Der Spielplan wird dann korrigiert.

Auch nach dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste sind noch Spielverlegungen unter Beachtung des § 44 SpO (Zustimmungspflicht) möglich.

- 3.5 Der STB wird durch den Heimverein für Regionalligamannschaften über alle Verlegungen bis zum 30.0.6, für Mannschaften der Oberligen bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) oder, sofern zu diesen Zeitpunkten noch nicht vereinbart, unmittelbar nach der erfolgten Einigung in nachweisbarer Form informiert (s. Anl. 2 Ziff. 1.21 FO). Der anbahnende Schriftverkehr zwischen den beteiligten Vereinen sowie der Nachweis über die erfolgte Kenntnisnahme bzw. Zustimmung (s. § 42 SpO) beider Vereine auf diesen Termin ist dem STB nur im Streitfall auf Anforderung zuzusenden.
- 3.6 Bei Regionalligaspielen sind auch die Schiedsrichter durch den Heimverein unverzüglich über den Termin zu informieren. (s. Anl. 2 Ziff. 1.19 FO).
- 3.7 Die Eintragung aller Spieltermine im Online-Ergebnisdienst ist ab Oberliga aufwärts dem STB vorbehalten. Änderungen durch die Vereine im Feld Spieltermin und Spielort ohne Kenntnis des STB sind nicht gültig und werden vom STB wieder entfernt. Die Vereine dokumentieren beabsichtigte Spielverlegungen zeitgleich mit der Information an den STB im Kommentarfeld des Ergebnisdienstes.

4. Spielergebnis

- 4.1 (Bezug § 57 Ziff. 4 SpO) Die Heimvereine haben das Mannschaftsergebnis und das Detailergebnis bis 6 Stunden nach Spielbeginn dem Verband bekannt zu geben.
- 4.2 (Bezug § 57 Ziff. 7 SpO) Unterbleibt die fristgerechte und/oder vollständige Übermittlung, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Ordnungsgebühr gem. Anl. 2 Ziff. 1.16 FO zu belegen.
- 4.3 Abweichend von Anl. 3 Ziff. 1.4 SpO verkürzt sich die Frist zur Einsendung angeforderter Spielberichte bei Mannschaften der Regional- und Oberliga in der Zeit bis 1 Woche nach dem letzten Spieltag auf drei Tage ab Kenntnis der Anforderung. (s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO).

5. Halle, Schiedsrichter

- 5.1 (Bezug § 12 Ziff. 2 SpO) Die Hallenhöhe muss mindestens 6,50 m betragen. Den Aufsteigern in die Oberliga wird auf Antrag eine Übergangszeit von einem Jahr gewährt.
- 5.2 (Bezug § 56 SpO) Sind zu einem Mannschaftskampf offiziell vom Verband benannte Schiedsrichter im Einsatz, sind diese anstelle des Heimvereins dafür zuständig und verantwortlich, dass spätestens zur festgesetzten Zeit des Mannschaftskampfes begonnen wird. Außerdem sind sie verpflichtet, die Regelungen der Spielordnung in diesem Mannschaftskampf durchzusetzen.

Die Namen der anwesenden Schiedsrichter oder deren Nichterscheinen sind im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes durch den Heimverein festzuhalten. (s. Anl. 2 Ziff. 1.23 FO).

- 5.3 (Bezug § 16 SpO) Der Einsatz von Schiedsrichtern, die Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe sowie die einheitliche Spielkleidung, werden für die Regionalliga in der Anl. 8 SpO geregelt).

Anlage 8 der Spielordnung (zu Anl. 7 Ziff. 5.3 SpO)

Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga (RL)

1. Einsatz von Schiedsrichtern

- 1.1 Für jeden Wettkampf in der RL-West werden zwei Schiedsrichter (SR) vom Referat Schiedsrichterwesen (RSR) benannt. Der Heimverein trägt die Kosten für die SR. Jeder SR erhält für seinen Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 35,00 und Fahrtkostenentschädigung gem. § 5 FO des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt).
- 1.2 Nach Saisonende leiten die Vereine dem Referatsleiter RSR eine Liste der Kosten der Schiedsrichter für den Einsatz bei den einzelnen Spieltagen zu.

Diese Listen sind dem Referatsleiter RSR unaufgefordert bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.24 FO)

Sollten die Listen nach weiteren vierzehn Tagen nicht vorgelegt werden, so werden den betreffenden Vereinen die durchschnittlichen Kosten der anderen Vereine in Rechnung gestellt. Danach wird eine gleichmäßige Kostenverteilung vorgenommen, die durch Zusatzzahlungen von Vereinen bzw. Erstattungen an Vereine erfolgt.

Die Zusatzzahlungen sind auf Anforderung auf das angegebene Konto zu überweisen.

- 1.3 Das RSR hat bei der Einteilung der SR dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die anfallenden Fahrtkosten keine unangemessenen Anreiseentfernungen entstehen. Ein SR soll pro Spielsaison höchstens dreimal bei einer Mannschaft zum Einsatz kommen. Die eingesetzten SR dürfen nicht den unmittelbar am jeweiligen Wettkampf beteiligten Vereinen angehören. Bei Nichterscheinen eines oder mehrerer SR ist wie folgt zu verfahren: Ist nur ein SR erschienen, versucht dieser aus den Reihen der Zuschauer einen neutralen, bestätigten SR zu finden. Ist dies nicht möglich, versucht der SR aus den Reihen der beteiligten Vereine einen bestätigten SR zu finden. Ist dies auch nicht möglich, haben die Mannschaftsführer für jedes der Spiele Personen zu benennen, die Schiedsrichterfunktionen ausüben. Die Spiele sind dann paritätisch zu benennen. Ist überhaupt kein SR erschienen, werden die unter Ziff. 2a - c beschriebenen Vorgänge sinngemäß vom Heimverein ausgeführt. Grundlage für die Aufgaben der SR sind die „DBV-Schiedsrichterordnung“ und die „Anweisungen für Technische Offizielle“ des DBV.

2. Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe

Die Vereine der RL-West sind dafür verantwortlich, dass ihre jeweiligen Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen der RL-West entsprechenden Rahmen durchgeführt werden.

Hier ist Folgendes zu beachten (Checkliste für SR):

- a) zwei Standardspielfelder mit Netzen
- b) Schiedsrichterstuhl an jedem Spielfeld. Dieser sollte möglichst den Anforderungen der Anlage VI der DBV-Bundesligaordnung entsprechen
- c) eine ausreichende Anzahl zugelassener Federbälle
- d) mindestens 25 Sitzmöglichkeiten für Zuschauer
- e) zwei Zähltafeln (Spielstandanzeige)
- f) Bedienung der Zähltafeln

- g) Organisationstisch mit Stühlen in der Halle
- h) Spielberichtsformulare mit Durchschlagpapier
- i) Schiedsrichterzetteln
- j) Schreibunterlage und Schreibgeräte für SR
- k) einheitliche Spielkleidung

Fehlende Mindestvoraussetzungen sind durch den verantwortlichen Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu dokumentieren. (s. Anl. 2 Ziff. 1.25 FO).

3. Einheitliche Spielkleidung

Bei den Spielen der Regionalliga muss in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung gespielt werden (§ 14 SpO). Die Mannschaftsfarben sind vor Beginn des Wettkampfes den SR bekannt zu geben. Unter mannschaftseinheitlicher Spielkleidung ist zu verstehen: Die Mannschaft muss bei der Präsentation in einheitlicher Sportkleidung auftreten. Sämtliche Spiele müssen in Hemden und Shorts / Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe absolviert werden. Farbliche Abstimmung zwischen Damen und Herren im "Partner-Look" ist dabei erlaubt.

Wird gegen Mannschaftskleidungs-Bestimmungen verstoßen, muss einer der SR einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht eintragen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.26 FO).

Anlage 9 der Spielordnung

Technische Offizielle

Diese Anlage gilt für alle Technische Offizielle (Schiedsrichter/ Referee) die durch das Referat Schiedsrichterwesen innerhalb des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) eingesetzt werden.

1. Einsatz von Technischen Offiziellen zu Turnieren innerhalb des Verbandes (§ 16 SpO)

1.1 Werden von einem Verein zwei oder mehr Technische Offizielle durch das Referat Schiedsrichterwesen (RSR) für eine Veranstaltung eingesetzt, so ist eine Fahrgemeinschaft zu bilden. Terminverschiebungen sind möglich und sollten bei der Meldung zu den Einsätzen durch die Vereine berücksichtigt werden.

1.2 Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß den Bestimmungen § 5 FO des Verbandes. Ferner werden folgende Festlegungen getroffen:

- Bei einer Entfernung größer als 100 km einfache Wegstrecke vom Wohnort muss am Einsatzort übernachtet werden.
- Die Fahrtkosten werden erstattet für den direkten Weg zwischen Wohn- und Veranstaltungsort.
- Bei mehrtätigen Veranstaltungen wird die Wegstrecke zwischen Hotel, bzw. Übernachtungsort und dem Veranstaltungsort nicht erstattet.
- Bei einer gewünschten Übernachtung am Einsatzort und einer einfachen Wegstrecke < 100 km gilt folgende Regelung
 - Die für die gewünschte Übernachtung entstehenden Kosten im Doppelzimmer hat der Schiedsrichter im vollen Umfang selbst zu tragen.
 - Anteilig übernimmt der Verband die Kosten, die an diesem Tag für die Wegstrecke für Hin- und Rückfahrt entstehen.
 - Diese Kosten werden von den Mehrkosten/vom Eigenanteil abgezogen. Dies ist unter sonstige Kosten im Reisekostenformular vorzunehmen.
 - Bei kostenneutralen Übernachtungen im Vergleich zu den Fahrtkosten entscheidet das Referat Schiedsrichterwesen im Einzelfall. Es ist hierzu zwingend eine Bestätigung einzufordern, bevor die Übernachtung gebucht wird.
 - Etwaige andere besondere Umstände müssen ebenfalls im Einzelfall im Vorfeld dem Referat Schiedsrichterwesen angezeigt werden, welches dann im Einzelfall entscheidet.

1.3 Die Kosten für einen Tag innerhalb einer Saison übernimmt der Verein, als sogenannten Vereinstag. Die Kosten beinhalten das Tagegeld sowie die Reisekosten für einen Tag. Der Einsatz für den Verein ist immer der erste offizielle, ganztägige Turniertag. Bei Turnieren, die z.B. am Freitagabend bereits beginnen, ist der Vereinstag dann der darauffolgende Samstag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen der Schiedsrichter übernachtet, übernimmt der Verein auch die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, zu Beginn des 1. Turniertages sowie zum Ende des Turniers. Für weitere Tage trägt der Verband die Kosten für das Tagegeld und die Reisekosten.

Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften ist darauf zu achten, dass die Person die den Vereinstag angerechnet bekommt auch der Fahrer an diesem Tag ist. Bei mehrtägigen Reisen ist dieser dann der Fahrer für den Einsatz.

Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist immer gewünscht, deshalb ist im Einzelfall immer eine Abstimmung mit dem Referatsleiter Schiedsrichterwesen im Vorfeld des Einsatzes erforderlich, um hier eine für alle verträgliche Lösung abzustimmen.

Für den Vereinstag gelten folgende Rahmenbedingungen. Gemäß DBV Schiedsrichterordnung §2 Ziff. 1 muss ein Schiedsrichter Mitglied eines Vereines, bzw. gemäß §3 Ziff. 1 muss ein Jugendschiedsrichter Mitglied eines Vereines sein. Vereinslose Schiedsrichter mit gültiger Lizenz können bei Veranstaltungen eingesetzt werden, allerdings ist es ihnen nicht möglich einen Vereinstag zu leisten da die Vereinsmitgliedschaft fehlt. Innerhalb des Verbandes kann ein Schiedsrichter, ein Jugendschiedsrichter, Mitglied mehrerer Vereine sein. Der Vereinstag ist aber pro Saison nur für 1 Verein anrechenbar. Vorzugsweise ist dies der Verein in dem der Schiedsrichter, der Jugendschiedsrichter auch Spieler des Vereins ist.

1.4 Sollte eine Anreise am Tag vor dem ersten offiziellen Turniertag erforderlich sein, so werden die Kosten für diese zusätzliche Übernachtung durch den Verband unter den nachfolgenden Bedingungen übernommen:

- Eine Anreise am Tag vor dem ersten offiziellen Turniertag ist dann erforderlich, wenn die Anreise am ersten offiziellen Turniertag mehr als 2,5 Stunden beträgt und das Briefing durch den Referee der Veranstaltung auf eine Uhrzeit bis 8.30 Uhr festgelegt wurde.
- Briefings, die nach 8.30 Uhr beginnen, räumen nicht den Anspruch auf eine zusätzliche Übernachtung ein.
- Die Notwendigkeit der zusätzlichen Übernachtung ist vor der Buchung gegenüber dem Referatsleiter Schiedsrichterwesen zu begründen. Nachvollziehbare Nachweise sind als Beleg beizufügen.
- Die zusätzliche Übernachtung bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Referatsleiters RSR.
- Für den zusätzlichen Anreisetag vor dem offiziellen Turnierbeginn wird kein Tagegeld gewährt.

1.5 Ist im Rahmen einer Teilnahme an einer Veranstaltung des Verbandes eine Übernachtung der Schiedsrichter notwendig, so erfolgt die Übernachtung grundsätzlich in Doppelzimmern.

Wird eine Abweichung hiervon gewünscht oder es liegt ein besonderer Belegungswunsch vor, haben die Schiedsrichter dies unverzüglich bekanntzugeben. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Schiedsrichter im vollen Umfang selbst zu tragen.

Der Verband übernimmt weiterhin den Kostenanteil, der für die Belegung im Doppelzimmer anfallen würde. Daraus resultierende Mehrkosten zum Einzelzimmerpreis ist dann der Eigenanteil.

Sollte hieraus ein Verzicht auf die Teilnahme an einem Schiedsrichtereinsatz beziehungsweise eines Leistungsnachweises erfolgen, sind mit Konsequenzen gem. Anl. 2 Ziff. 1.27 FO zu rechnen.

1.6 Ein für ein Turnier nominiertes Schiedsrichter darf in keiner anderen Funktion aktiv an diesem Turnier teilnehmen.

Nach dem Ausscheiden aus dem Turnier als aktiver Spieler darf ein lizenzierter Schiedsrichter nicht aktiv (in der Disziplin in der er zuvor aktiv gespielt hat) an dem Turnier als Technischer Offizieller teilnehmen.

Ist im Rahmen einer Teilnahme als Spieler an einer Veranstaltung des Verbandes, nach dem Ausscheiden, eine freiwillige Teilnahme im Kreis der für das Turnier benannten Technischen Offiziellen möglich, entsteht hierdurch, für den Tag an dem auch aktiv am Spielgeschehen teilgenommen wurde, kein Anspruch auf die Übernahme von Kosten gem. § 5 FO.

2. Rechte und Pflichten der Technischen Offiziellen bei Turnieren innerhalb des Verbandes

2.1 Die Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters sind im Regelwerk, den Anweisungen für Technische Offizielle und in der DBV Schiedsrichterordnung (DBV SRO) festgelegt. Auf die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters beim Spiel, gemäß § 9 Abschnitt 2 der DBV SRO, wird besonders hingewiesen.

2.2 Von dem eingesetzten Technischen Offiziellen wird stets ein starker, freundlicher und neutraler Auftritt erwartet.

Er verhält sich während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung sowohl auf, neben und abseits des Spielfeldes angemessen. Er tritt nicht durch unangemessenes Verhalten in Erscheinung. Er dient stets als Vorbild und fällt auch nur durch vorbildliches Verhalten auf.

2.3 Die Kleidung des Technischen Offiziellen entspricht den Vorgaben des § 7 Ziff. 2 der DBV SRO.

Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd oder Sweatshirt, tiefschwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe. Die Hose sollte dabei nicht verwaschen sein. Turnschuhe sind ebenfalls nicht zulässig.

Internationale Schiedsrichter üben ihr Amt grundsätzlich in der von der BEC vorgeschriebenen Bekleidung aus, sofern entsprechende Regelungen bestehen.

Der Referee kleidet sich gemäß § 15 der DBV SRO. Dabei soll sich der Referee in seiner Kleidung von Spielern und Spielfeldoffiziellen erkennbar abheben. Seine Funktion übt er in Referee-Kleidung, schwarze Hose/schwarzer Rock, rotes Polohemd oder Sweatshirt, passend dazu schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe aus. Die Hose sollte dabei nicht verwaschen sein. Turnschuhe sind ebenfalls nicht zulässig.

Die Ausnahme hierzu bildet Anl. 6 Ziff. 8.1 TO des Verbandes, bei der von dieser Kleiderordnung abgewichen werden darf. Der eingesetzte Technische Offizielle übt das Amt dann in seiner Schiedsrichterkleidung aus.

3. Kostenerstattung für die Teilnahme an Leistungsnachweisen, Sichtungen und Lehrgängen nat. und int. SR des Verbandes außerhalb des Bundeslandes NRW

Bei einem erforderlichen Leistungsnachweis eines Schiedsrichters für nationale Aufgaben, gem.

Anl. 1 der DBV SRO, welcher nach § 2 der DBV SRO einem Verein des Verbandes angehört, kann dieser Leistungsnachweis auch außerhalb des Verbandes erbracht werden. Der Verband beteiligt sich dann an einer Reisekostenerstattung basierend auf seiner FO wie folgt:

- Es werden die Reisekosten erstattet, die entstehen würden, wenn der Schiedsrichter an einem Leistungsnachweis innerhalb des Verbandes teilnehmen würde. Die Höhe der Reisekostenerstattung orientiert sich an der Wegstrecke zwischen Wohnort und Austragungsort des Leistungsnachweises innerhalb des Verbandes. Diese Regelung gilt analog zu § 5 Ziff. 1a FO des Verbandes.
- Ist die Strecke zum Austragungsort außerhalb des Verbandes geringer als innerhalb des Bundeslandes NRW werden nur die tatsächlichen Kosten erstattet.

- Tagegeld gem. § 5 Ziff. 1b FO des Verbandes
- Übernachtungsgeld gemäß § 5 Ziff. 1c FO des Verbandes

Für die Teilnahme an einer Sichtung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben bzw. Ausbildungen zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben, welche ihren Austragungsort nicht im Bereich des Verbandes haben, wird ein Zuschuss gewährt, über dessen Höhe das RSR im Einzelfall entscheidet.

4. Kostenerstattung für Schiedsrichter anderer Landesverbände bei der Teilnahme an Turnieren im Bereich des Verbandes

Falls die Notwendigkeit besteht, Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden zu Turnieren in den Verband einzuladen, erfolgt eine Erstattung der Reisekosten ab Landesgrenze des Bundeslandes NRW. Fallen durch die Nutzung von ÖPNV geringere Kosten an, so wird der Betrag in dieser Höhe ersetzt.

Die Feststellung der Notwendigkeit wird zwingend durch das RSR im Vorfeld festgestellt und entschieden. Erfolgt eine Aufnahme der Reise bzw. eine Reisebuchung vor der Feststellung durch das RSR, besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung.

5. Kostenerstattung für Referee Einsätze auf Gruppenmeisterschaften der Gruppe West

Beim Einsatz als Referee für den Verband auf Gruppenmeisterschaften, hier Westdeutsche Meisterschaften U11-U19, O19, U22 sowie O35-O80 und den Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften U15 & U19 wird dem durch den Referatsleiter Schiedsrichterwesen benannten Referee bzw. Referee Team ein Tagegeld von 25,- € pro Turniertag gewährt. Anreise- und Abreisetage die vor bzw. nach den offiziellen Turniertagen liegen werden nicht abgegolten. Das Tagegeld wird über die vom Verband erstellten Formblätter erfolgen und unter dem Punkt >Sonstige Kosten< als >Tagegeld Referee< aufgeführt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	114
§ 2	Altersklassen	115
§ 3	Teilnahme	115
§ 4	Ausschreibung.....	115
§ 5	Meldung.....	115
§ 6	Auslosung und Setzen.....	116
§ 7	Turnierausschuss.....	116
§ 8	Teilnehmer	117
§ 9	Einsprüche.....	117

Anlagen

1	Amtliche Turnierregeln	118
2	Ranglisten - Bestimmung O19.....	131
3	Individualmeisterschaften im O19 Bereich.....	139
4	Allgemeine Bestimmungen zu Verbandsturnieren im U19-Bereich	143
5	Ranglistenturniere (RLT) im U19-Bereich.....	147
6	Individualmeisterschaften im U19 Bereich.....	151
7	Mannschaftsmeisterschaften im U19 Bereich	156
8	Schiedsrichter/Referee.....	159
9	Privatturniere im O19-Bereich	160
10	Privatturniere im U19-Bereich	161

Stand: 07.06.2024

§ 1 Allgemeines

1. Die Turnierordnung (TO) regelt alle Einzelheiten, die mit Veranstaltung und Ausrichtung von Turnieren des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) in Verbindung stehen.
2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung. In den Anlagen zur TO sind folgende Themen geregelt:

Anlage 1: Turniersysteme, die im Verband verwendet werden.

Änderungen dieser Anlage werden vom PM Spielbetrieb in Abstimmung mit den Referaten Wettkampfsport O19 und U19 (RWO19 und RWU19) durchgeführt.

Anlage 2: Ranglistenturnierbestimmung O19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWO19

Anlage 3: Meisterschaften O-19 Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWO19

Anlage 4: Allgemeine Bestimmungen zu Turnieren im U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 5: Ranglistenturnierbestimmungen U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 6: Meisterschaften im U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 7: Bezirksmannschaftmeisterschaften im U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 8: Schiedsrichter/ Referee

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das Referat Schiedsrichterwesen

Anlage 9: Privatturniere O19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWO19

Anlage 10: Privatturniere U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

3. Turniere im Sinne dieser Ordnung sind:
 - a) Verbandsturniere (Veranstalter ist der Verband):
 - Individualmeisterschaften (§ 20 Ziff. c) + d) SpO)
 - Ranglistenturniere (§ 20 Ziff. e) + f) SpO)
 - Auswahlkämpfe (§ 20 Ziff. g) SpO)
 - b) Privatturniere (Veranstalter sind die Vereine)
 - Einzelturniere,
 - Mannschaftsturniere.

4. Die TO ist nicht relevant für Verbandsspiele, Mannschaftsmeisterschaften, Play-Off-, Play-Down- oder andere Relegationsspiele sowie Pokalwettbewerbe für Mannschaften.
5. Die Verbandsturniere werden vom Verband zur Ausrichtung ausgeschrieben. Mitgliedsvereine des Landesverbandes können sich um die Ausrichtung bewerben. Nach der Vergabe durch die zuständigen Gremien an einen Verein (Ausrichter) führt dieser das Turnier durch. Die Turniere stehen unter der Verantwortung des RWO19 / RWU19 bzw. der Bezirksausschüsse/ Bezirksjugendausschüsse (BA/ BJA).
6. Privatturniere können von den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes bzw. deren Abteilungen veranstaltet und ausgerichtet werden. Die Regelungen der TO sind für Privatturniere nur für den Bereich „Genehmigungen“ verbindlich, für die anderen Bestimmungen gilt die jeweilige Ausschreibung, die sich auf Punkte dieser TO beziehen kann.

§ 2 Altersklassen

Die Zuordnung zu den Altersklassen regelt § 19 SpO.

§ 3 Teilnahme

1. Den Teilnehmerkreis eines Verbandsturniers regelt die SpO bzw. die jeweilige Anlage zur TO, darüber hinaus die jeweilige Ausschreibung.
2. Den Teilnehmerkreis für Privatturniere regelt die jeweilige Ausschreibung. Der Teilnehmerkreis für Privatturniere kann, im Rahmen der Genehmigung durch den Verband, eingeschränkt werden.

§ 4 Ausschreibung

1. Ausschreibungen der Verbandsturniere werden in den Amtlichen Nachrichten (ggf. Kurzfassung) und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.
2. Ausschreibungen von Privatturnieren können in den Amtlichen Nachrichten (Übersichtstabelle mit Link) und auf der Website des Verbandes veröffentlicht werden.

§ 5 Meldung

1. Die Meldung hat grundsätzlich durch einen Beauftragten des Vereins zu erfolgen, für den der Spieler die Spielberechtigung besitzt. Durch die Abgabe der Meldung erklärt die meldende Person gegenüber dem Verband die Berechtigung zur Meldung und die Vorlage der Startberechtigung des Spielers für den Verein. Der Verein haftet für die entstehenden Kosten (z.B. Meldegebühren, Ordnungsgebühren).
2. Bei Doppelpaarungen aus verschiedenen Vereinen muss von beiden Vereinen eine Meldung erfolgen.
3. Die Meldung muss alle in der Ausschreibung oder im Meldeformular verlangten Angaben enthalten.
4. Ein Spieler darf mit Ausnahme von Ranglistenturnieren im Rahmen des Jugendwettkampfsystems (JWS) nicht zu zwei Turnieren melden oder an zwei Turnieren teilnehmen, die zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten stattfinden oder sich in der Zeitdauer überschneiden. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Dieser muss zeitgleich mit der Meldung gestellt werden.

5. Die Zahlungsverpflichtung für das Meldegeld gegenüber dem Ausrichter entsteht mit der Abgabe der Meldung und muss zu einem von der Turnierleitung festgelegten Zeitpunkt und auch dann entrichtet werden, wenn der Spieler, ohne vom Veranstalter bzw. Ausrichter eine Absage erhalten zu haben, an dem Turnier nicht teilnimmt.

§ 6 Auslosung und Setzen

1. Die Auslosung ist öffentlich durch die vom Turnierausschuss beauftragten Personen nach den Bestimmungen der Anl.1 TO vorzunehmen.
2. Das Setzen der Spieler erfolgt nach Anl.1 TO. Es hat nach der bekannten Spielstärke zu erfolgen und ist vom Turnierausschuss nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch gesetzt zu werden, besteht für keinen Teilnehmer, auch nicht für den Verteidiger eines Titels.
3. Bei Individualmeisterschaften ist die Auslosung so durchzuführen, dass Spieler eines Vereins möglichst nicht im ersten Spiel gegeneinander spielen müssen.
4. Wird die Auslosung unmittelbar vor Beginn der Spiele durchgeführt, dann darf nach erfolgter Prüfung und Freigabe der Auslosung durch den Turnierausschuss keine Änderung mehr vorgenommen werden. Wird die Auslosung früher vorgenommen, können bei Ausfall ausgeloster Spieler bis zum Beginn des ersten Spiels dieser Disziplin andere Spieler eingesetzt werden.
5. Das Ergebnis der Auslosung ist, spätestens bei Turnierbeginn, durch Aushang den Teilnehmern bekanntzugeben. Die Ergebnisse des Turniers sind laufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.
6. Für jedes Turnier ist ein Zeitplan zu erstellen, der rechtzeitig veröffentlicht wird. Aus organisatorischen Gründen können Spiele bis max. 30 Minuten abweichend vom Zeitplan vorgezogen werden, ausgenommen zu Turnierbeginn.

§ 7 Turnierausschuss

1. Zur Durchführung des Turniers ernennt der Veranstalter einen Turnierausschuss, der mindestens aus drei Personen bestehen muss. Je nach der Größe des Turniers kann er auf eine andere ungerade Anzahl erweitert werden. Ist kein Turnierleiter benannt, wird er vom Ausschuss gewählt.
2. Keine Person des Turnierausschusses darf am gleichen Turniertag oder in der laufenden Disziplin Spieler des Turniers sein.
3. Vom Turnierausschuss müssen mindestens drei Personen (ggf. einschl. Referee oder Stellvertreter) während der gesamten Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Die personelle Besetzung des Turnierausschusses ist zu veröffentlichen.
4. Der Turnierausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Ausschreibung
 - b) Annahme und etwaige Zurückweisung der Meldungen
 - c) Durchführung und Bekanntgabe der Auslosung
 - d) Durchführung des Turniers
 - e) Sicherstellung der Ordnung im Bereich der Austragungsstätte

- f) Ausschluss von Spielern während des Turniers
 - g) Entscheidungen in Streitfällen, sofern nicht Schiedsrichter / Referee zuständig sind
 - h) Entscheidungen über Abbruch / Verlängerung des Turniers bei zwingenden Gründen
 - i) Feststellung der Platzierung, wenn das Turnier frühzeitig abgebrochen wird
5. Über einen Antrag auf Ausschluss von Spielern aus disziplinarischen Gründen entscheidet der Turnierausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem für die Genehmigung des Turniers zuständigen Organ mitzuteilen, das ein Bestrafungsverfahren einzuleiten hat.
 6. Der Turnierleiter hat den Vorsitz des Turnierausschusses. Ihm obliegt die Einteilung der Funktionen, die der Turnierausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben wahrzunehmen hat. Er soll niemals Spieler des Turniers sein und nicht die Aufgabe des Referees übernehmen, sondern vielmehr die Tätigkeit der Ausschussmitglieder koordinieren. Bei ihm sollen die Fäden aller Aufgaben zusammenlaufen.
 7. Dem Turnierausschuss muss der nächste Arzt bekannt sein, der während der Dauer des Turniers Bereitschaftsdienst hat. Die Inanspruchnahme des Arztes sowie des Masseurs werden durch den Turnierausschuss geregelt. Der Arzt kann Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausschließen, wenn er erkennt, dass eine Gefahr für die Gesundheit des Spielers besteht.

§ 8 Teilnehmer

1. Die Teilnehmer haben sich spätestens zu den in der Ausschreibung genannten Zeiten persönlich zum Turnier anzumelden.
2. Die Teilnehmer müssen zu ihren Spielen spätestens fünf Minuten nach dem zweiten Aufruf, der fünf Minuten nach dem ersten Aufruf erfolgt, spielbereit sein. Ansonsten werden sie in dieser Disziplin vom Turnier ausgeschlossen.
3. Spieler, die nicht teilnehmen und sich nicht bis spätestens zum Ende der Anmeldezeit des Turniertages beim Turnierleiter persönlich abmelden, fehlen unentschuldigt. (s. auch Anl. 2 Ziff. 3. 1a FO)
4. Spieler, die bei einem mehrtägigen Turnier an einem Tag gespielt haben, an weiteren Tagen aber nicht antreten, müssen sich an diesen Tagen bis zum Ende der Anmeldezeit beim Turnierleiter abmelden. Ansonsten fehlen sie unentschuldigt. (s. auch Anl. 2 Ziff. 3.1b FO)

§ 9 Einsprüche

1. Proteste während des Turniers sind unmittelbar nach Entstehen des Protestgrundes schriftlich dem Turnierausschuss einzureichen. Über einen eingebrachten Protest hat der Turnierausschuss sofort schriftlich unter Beifügung der Begründung zu befinden.
2. Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Turnierausschusses entscheidet die Spruchkammer.

Anlage 1 der Turnierordnung

Amtliche Turnierregeln

I. Allgemeines

In dieser Anlage sind Turniersysteme aufgelistet und beschrieben, die innerhalb des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) zur Anwendung kommen.

II. Turniersysteme

Je nach Art des Turniers und der Anzahl der Spieler pro Disziplin können folgende Turniersysteme angewandt und miteinander kombiniert werden:

1. Das einfache KO-System (Knock-out-System)
2. Das einfache KO-System mit Platzierungsspielen (RLT-System)
3. Das KO-System mit Platzierungsspielen (16 / 5-RLT-System)
4. Das doppelte KO-System
5. Das unvollständige KO-System
6. Das doppelte KO-System mit Platzierungsspielen
7. Gruppenspiele
8. Schweizer System

1. Das einfache KO-System

Die jeweiligen Sieger in einer Runde treffen sich zu einer weiteren Begegnung in der nächsten Runde, bis aus dem Finale der Sieger hervorgeht. Die Verlierer scheiden jeweils aus (s. Bsp. 2 am Ende dieser Anl. 1).

2. Das einfache KO-System mit Platzierungsspielen

Die Spielpaarungen der ersten Runde ergeben sich wie im „einfachen KO-System“ beschrieben. In den weiteren Runden treffen jeweils die Spieler aufeinander, die in der gleichen Reihenfolge ihre Spiele gewonnen bzw. verloren haben. Jeder Platz wird ausgespielt. Auf dieser Reihenfolge basiert auch die Platzierung. Es ist das Turniersystem der Ranglistenturniere des Verbandes (s. Bsp. 3 und 4 am Ende dieser Anl. 1).

3. Das einfache KO-System mit Platzierungsspielen

Bei diesem Turniersystem für Ranglistenturniere des Verbandes wird wie beim einfachen KO-System mit Platzierungsspielen (s. Ziff. 2) jeder Platz ausgespielt. Im Unterschied dazu jedoch können die Verlierer der ersten Runde noch Platz fünf, die Gewinner der Runde noch Platz zwölf belegen, weil die Spieler mit je einem Sieg und einer Niederlage in der dritten Runde aufeinandertreffen und ausspielen, wer um Platz 5-8 und 9-12 spielt.

4. Das doppelte KO-System

Die Spielpaarungen der ersten Runde ergeben sich wie im „einfachen KO-System“ beschrieben. Der Turnierplan (s. Bsp. 1 am Ende dieser Anl. 1) setzt sich aus der Hauptrunde (Siegerseite) und der Trostrunde (Verliererseite) zusammen.

Durchführung des Turniers:

- a) Grundsätzlich scheidet ein Spieler erst aus dem Turnier aus, wenn er das zweite Spiel verloren hat (Ausnahme s. Ziff. 4f).
- b) Der Sieger eines Spieles in der Hauptrunde rückt entsprechend dem Turnierplan in die nächste Runde weiter, bis er Sieger der Hauptrunde ist.
- c) Der Verlierer der Hauptrunde wechselt auf die Verliererseite und spielt in der Trostrunde so lange weiter, bis er das zweite Spiel verliert. Der Wechsel von der Haupt- in die Trostrunde erfolgt so, wie es die Zahlenmarkierung im Turnierplan festlegt.
- d) Der Gewinner eines Spieles in der Trostrunde rückt entsprechend dem Turnierplan so lange in die nächste Runde weiter, bis er Sieger der Trostrunde ist.
- e) Das Endspiel wird von dem Sieger der Hauptrunde und dem Sieger der Trostrunde ausgetragen. Der Sieger ist der Turniersieger.
- f) Eine Wiederholung des Endspieles findet auch dann nicht statt, wenn der Sieger der Hauptrunde das Endspiel verliert.

5. Das unvollständige doppelte KO-System

Um die oft recht lang andauernde Trostrunde des „doppelten KO-Systems“ zu umgehen und gleichzeitig einem Spieler i.d.R. mindestens zwei Spiele zu garantieren, kann das „unvollständige doppelte KO-System“ benutzt werden. Variante c) ist vor allem bei Turnieren mit Qualifikationscharakter zu einem höheren Turnier zu bevorzugen.

Wahlweise kann festgelegt werden, dass

- a) nur die Spieler in die Trostrunde kommen, die in der ersten Runde verloren haben. Wer nach einer „Rast“ in der ersten Runde sein erstes Spiel in der zweiten Runde verliert, ist ausgeschieden.
- b) nur die Spieler in die Trostrunde kommen, die persönlich ihr erstes Spiel verloren haben, d.h., wer in der ersten Runde eine „Rast“ hat, kommt bei einer Niederlage in der zweiten Runde in die Trostrunde und macht damit mindestens zwei Spiele.
- c) ab einer festzulegenden Runde in der Hauptrunde Spieler nicht mehr auf die Verliererseite wechseln können und somit ggf. nach nur einer Niederlage ausgeschieden sind
 - z.B. bei achter Feldern kommen Finalisten der Hauptrunde nicht mehr in die Trostrunde und belegen Platz eins und zwei des Turniers, die Besten der Trostrunde belegen Platz drei und folgende oder
 - z.B. bei 16-er Feldern (und größer) kommen die Halbfinalisten der Hauptrunde nicht mehr in die Trostrunde und belegen Platz eins bis vier des Turniers, die Besten der Trostrunde belegen Platz fünf und folgende.

Beim „unvollständigen doppelten KO-System“ ist der Sieger der Hauptrunde der Gewinner des Turniers. Spieler, die in der Hauptrunde ausscheiden und nicht mehr auf die Verliererseite

wechseln, belegen je nach Runde des Ausscheidens die folgenden Plätze. Die Spieler der Trostrunde belegen erst die Plätze dahinter.

6. Das doppelte KO-System mit Platzierungsspielen

Der Unterschied gegenüber den beiden Varianten des „doppelten KO-Systems“ (s. Ziff. 4 und 5) liegt darin, dass ein Spieler auch nach seinem zweiten verlorenen Spiel nicht aus dem Turnier ausscheidet, sondern in weiteren Platzierungsspielen den genauen Platz ausspielt. Die Plätze werden nach dem Ausscheiden aus dem „doppelten KO-System“ im „KO-System mit Platzierungsspielen“ unter den Spielern ausgespielt, die in der gleichen Runde ihr zweites Spiel verloren haben bzw. auf der Gewinnerseite ausscheiden (Ziff. 4).

7. Gruppenspiele

- a) Bei kleinen Teilnehmerfeldern bieten sich Gruppenspiele an. Die Spieler werden je nach Anzahl auf eine bzw. mehrere Gruppen verteilt. Innerhalb einer Gruppe spielt jeder gegen jeden. Empfehlung für Gruppensysteme:
 - bis fünf Teilnehmer: eine Gruppe
 - sechs bis acht Teilnehmer: zwei Vorrundengruppen, anschließendes Ausspielen der Plätze zwischen den gleich platzierten Spielern der Gruppen
 - neun Teilnehmer: drei Vorrundengruppen, anschließend spielen die gleich platzierten Spieler in drei Hauptrundengruppen die Plätze aus
- b) Gruppenspiele können als Qualifikation für ein anschließendes Hauptfeld durchgeführt werden. Die Teilnehmerzahl einer Qualifikationsgruppe sollte drei bis vier Spieler umfassen. Je nach Anzahl der Teilnehmer und der Größe des Hauptfeldes können sich jeweils die Gruppenersten oder die beiden Gruppenersten für die Hauptrunde qualifizieren. Bei Freilos im Hauptfeld können auch Drittplatzierte als „Lucky Loser“ nachrücken.
- c) Bei Turnieren (Ranglistenturniere), bei denen alle Plätze ermittelt werden müssen, können auch alle Vorrunden-Gruppenplätze in geeigneter Form zu einer Neueinstufung in einer Endrunde führen.
- d) Zur Ermittlung der Platzierungen in der Gruppe zählen folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge:

Alternative A

- Anzahl der gewonnenen Spiele
- die bessere Differenz der Sätze
- die bessere Differenz der Spielpunkte
- Losentscheid

Alternativ kann auch folgende Bewertung gelten, wenn es in der Ausschreibung bzw. den Turnierbestimmungen vorher bekannt gegeben wurde.

Alternative B

- Anzahl der gewonnenen Spiele
- der direkte Vergleich, sofern zwei Spieler die gleiche Anzahl von Siegen haben

- die bessere Differenz der Sätze
- die bessere Differenz der Spielpunkte
- Losentscheid

Ausgeschiedene Spieler, die zu mindestens einem Spiel angetreten sind, werden nicht aus der Gruppe entfernt, bisher erzielten Ergebnisse nicht storniert. Die nicht mehr ausgetragenen Spiele werden mit 0-21 0-21 gewertet.

8. Das Schweizer System

Das Schweizer System bietet sich als Turniersystem an, wenn es sich um eine größere Gruppe von Spielern handelt, die inhomogen sind (Damen / Herren, verschiedene Alters- oder Leistungsklassen) und die Spielstärke der Teilnehmer nicht komplett bekannt ist bzw. nicht in eine Rangfolge zu bringen ist. Eine Anzahl der Spielrunden ist nicht festgelegt. Allerdings nähert sich die Rangfolge, je mehr Runden gespielt werden, dem Leistungsstand an.

Durchführung des Turniers

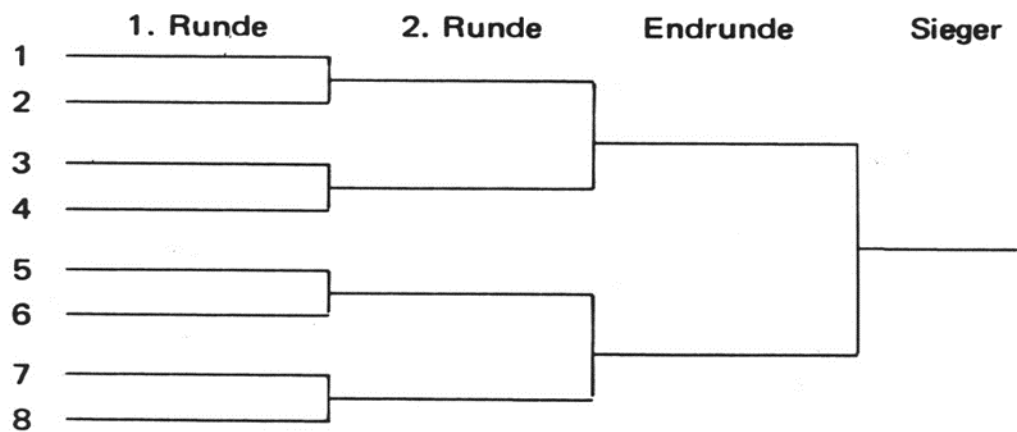
- Die Spielpaarungen der ersten Runde werden gelost.
- Aufgrund der Ergebnisse wird eine Rangfolge berechnet. Diese Rangfolge wird nach jeder Runde neu ermittelt, wobei alle Ergebnisse Berücksichtigung finden. Folgende Kriterien liegen der Rangliste zugrunde:
 - Anzahl der Siege
 - Differenz der Sätze (bei gleicher Differenz gilt die höhere Anzahl der gewonnenen Sätze)
 - Differenz der Spielpunkte (bei gleicher Differenz gilt die höhere Anzahl der gewonnenen Spielpunkte)
- Ab der zweiten Runde werden die Spielpaarungen anhand der Rangliste aufgestellt: Position 1 spielt gegen Pos. 2, Pos. 3 spielt gegen Pos. 4 usw.
- Ein zweites Spiel gegen den gleichen Spieler ist ausgeschlossen. Sollten z.B. die Spieler an Pos.1 und 2 bereits gegeneinander gespielt haben, so wird dem Spieler an Pos.1 der Nächsten der Rangfolge (die Pos. 3) zugeordnet. Daraus folgt, dass der Spieler an Pos. 2 gegen den Spieler an Pos. 4 antritt.
- Bei einer ungeraden Anzahl von Teilnehmern wird die Rast in der ersten Runde gelost. In den folgenden Runden hat jeweils der Ranglistenletzte eine Rast. Trifft es einen Spieler das zweite Mal, so ist dem vor ihm Platzierten die Rast zuzuordnen.

Das Schweizer System wird weniger für offizielle Turniere zur Anwendung kommen.

III. Vollzahl, Rasten, Setzen von Spielern

1. Das KO-System bzw. doppelte KO-System

Wenn die Anzahl der Spieler 4, 8, 16, 32, 64 usw. (Vollzahl) beträgt, ist der Turnierplan am Beispiel von acht Spielern wie folgt aufzustellen:



Ist dagegen die Anzahl der teilnehmenden Spieler eine andere als eine Vollzahl, fallen in der ersten Runde Spiele aus. Jede nicht zu besetzende Position in der ersten Runde wird mit „Rast“ („bye“) bezeichnet. Die Zahl der Rasten ist die Differenz zwischen der Anzahl der teilnehmenden Spieler und der nächst höheren Vollzahl.

Die Rasten sind zunächst den gesetzten Spielern, beginnend mit Sitzplatz „1“ in aufsteigender Reihenfolge zuzuordnen. Die Regel gilt analog auch weiter, wenn mehr Rasten als Sitzplätze vorhanden sind. Über das Setzen entscheidet der verantwortliche Turnierausschuss. Er hat nach eigener und freier Überzeugung festzustellen, welche Spieler nach ihrer Meinung die besten sind. Bei den zu setzenden Spielern hat der Turnierausschuss entsprechend der Spielstärke bzw. den Turnierregeln die Setzrangfolge festzulegen.

Es können gesetzt werden:

- bei mindestens 32 Teilnehmern oder Paaren acht Spieler bzw. Paare
- bei 16 und mehr Teilnehmern oder Paaren vier Spieler bzw. Paare
- bei weniger als 16 Teilnehmern oder Paaren zwei Spieler bzw. Paare

Gilt ein Turnier als Qualifikationswettbewerb für ein übergeordnetes Turnier, so kann die doppelte Anzahl von Spielern bzw. Paaren gesetzt werden. In begründeten Fällen kann von der Zahl der Sitzplätze abgewichen werden.

Das Setzen geschieht in dem Turnierplan wie folgt

- a) Sind zwei Spieler zu setzen, so ist der in der Rangfolge auf Platz eins stehende an den Anfang der oberen Hälfte und der in der Rangfolge auf Platz zwei stehende am Ende der unteren Hälfte zu setzen.
- b) Sind vier Spieler zu setzen, werden die ersten beiden Spieler wie unter Ziff.1a gesetzt.
 Variante A Die auf Platz drei und vier der Rangfolge stehenden Spieler werden auf die Positionen am Ende des dritten Viertels und am Anfang des zweiten Viertels gesetzt.
 Variante B Der auf Platz drei der Rangfolge stehende Spieler ist am Ende des dritten Viertels und auf Platz vier der Rangfolge stehende am Anfang des zweiten Viertels zu setzen.
- c) Sind acht Spieler zu setzen, werden die ersten vier Spieler wie unter Ziff. 1a + b gesetzt.

- Variante A Die in der Rangfolge auf den Plätzen fünf und acht stehenden Spieler werden auf folgende Plätze gelost.
- Variante B Die in der Rangfolge auf den Plätzen fünf und acht stehenden Spieler werden, sofern vergeben, in dieser Reihenfolge auf folgende Plätze gesetzt:
- am Anfang des vierten Achtels
 - am Ende des fünften Achtels
 - am Ende des siebten Achtels
 - am Anfang des zweiten Achtels
- d) Dürfen 16 Spieler gesetzt werden, so sind die ersten acht Spieler wie unter Ziff. 1a - c zu setzen. Die in der Rangfolge auf den Plätzen neun bis 16 stehenden Spieler werden am Ende der Achtel der oberen Hälfte und am Anfang der Achtel der unteren Hälfte in der Reihenfolge ihrer Sitzplätze nach anlagen Regeln gesetzt bzw. gelost.
- Die Variante „A“ wird z.B. für die WDM O19, WDM U22, und mit reduzierter Setzzahl auch für die WDM O35 genutzt, ebenso für die O19-RLT, die Variante „B“ für die Jugend-RLT und die WDM U19.

2. Gruppenspiele

- a) Bei nur einer Gruppe wird so gesetzt, dass die beiden vermeintlich stärksten Teilnehmer bzw. Spieler in ihrem letzten Spiel aufeinandertreffen.
- b) Bei mehreren Gruppen kann jeweils pro Gruppe ein Gruppenkopf von ein bis zwei Spielern (je nach Gruppengröße) gesetzt werden.
- c) Bei Qualifikationsgruppen sind die Gruppenköpfe so zu setzen, dass sie im Hauptfeld wie beim „Setzen beim KO-System bzw. Doppel-KO-System“ (s.o.) aufeinandertreffen.

3. Schweizer System

Hier wird nicht gesetzt. Die Reihenfolge der Spieler wird für die erste Runde ausgelost. Die Spielpaarungen der folgenden Runden ergeben sich aus der Rangfolge nach der letzten gespielten Runde.

Es folgt eine Übersicht über die Eigenschaften der Turniersysteme und deren Vor- und Nachteile sowie beispielhaft einige Turnierpläne:

Beispiel 1: Doppeltes KO-System (32er-Feld)

Beispiel 2: KO-System (Meisterschaft mit Qualifikationscharakter, 32er-Feld)

Beispiel 3: KO-System (RLT-O19, 16er A-Feld) - Variante A

Beispiel 4: KO-System (RLT-Jugend, 16er-Feld) - Variante B

Beispiel 5: KO-System (16 / 5-RLT-O19, Herren 16er A-Feld)

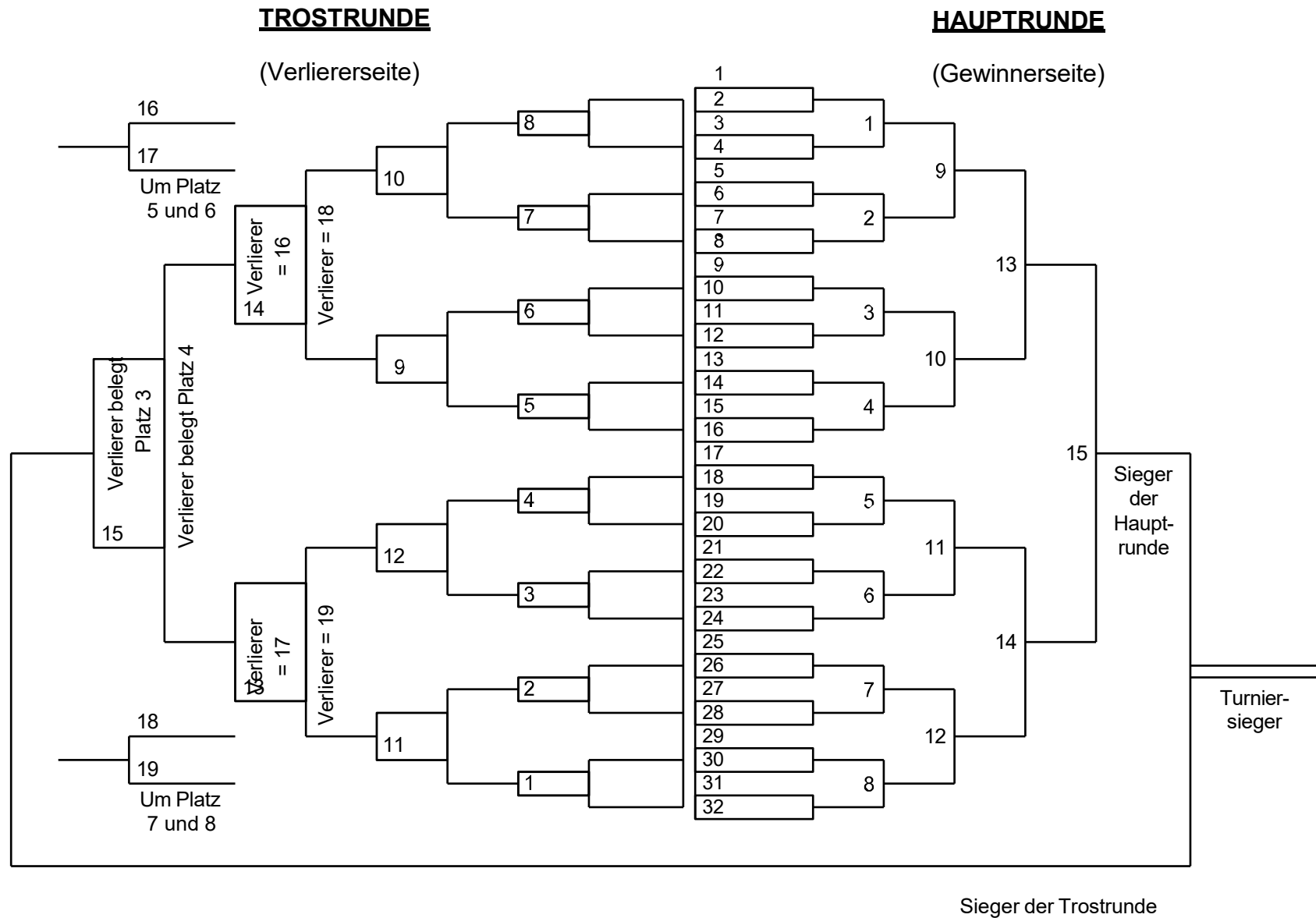
Beispiel 6: KO-System (16 / 5-RLT-Jugend, 16er-Feld)

Übersicht der Turniersysteme

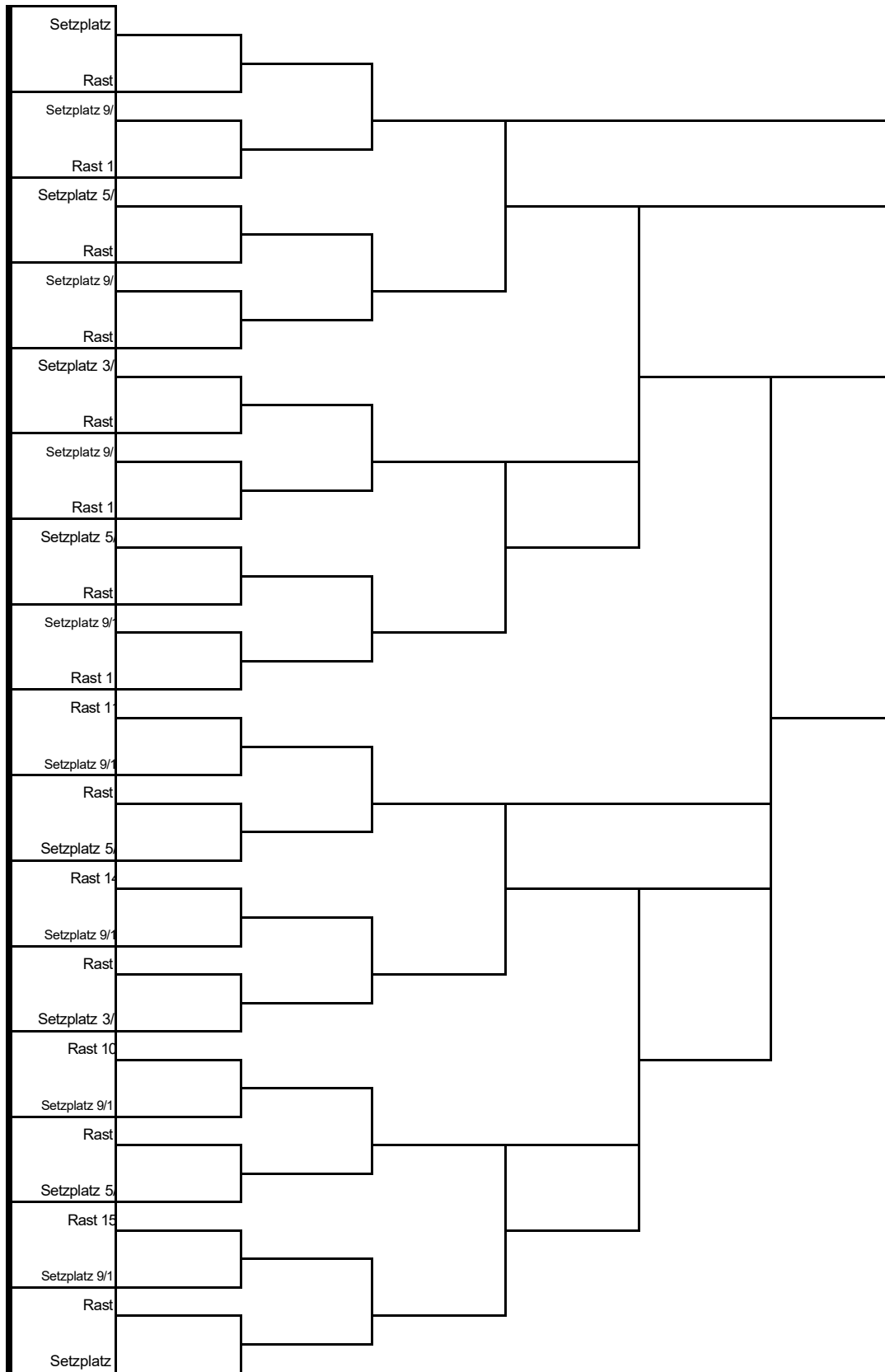
[illegible]

Beispiel 1

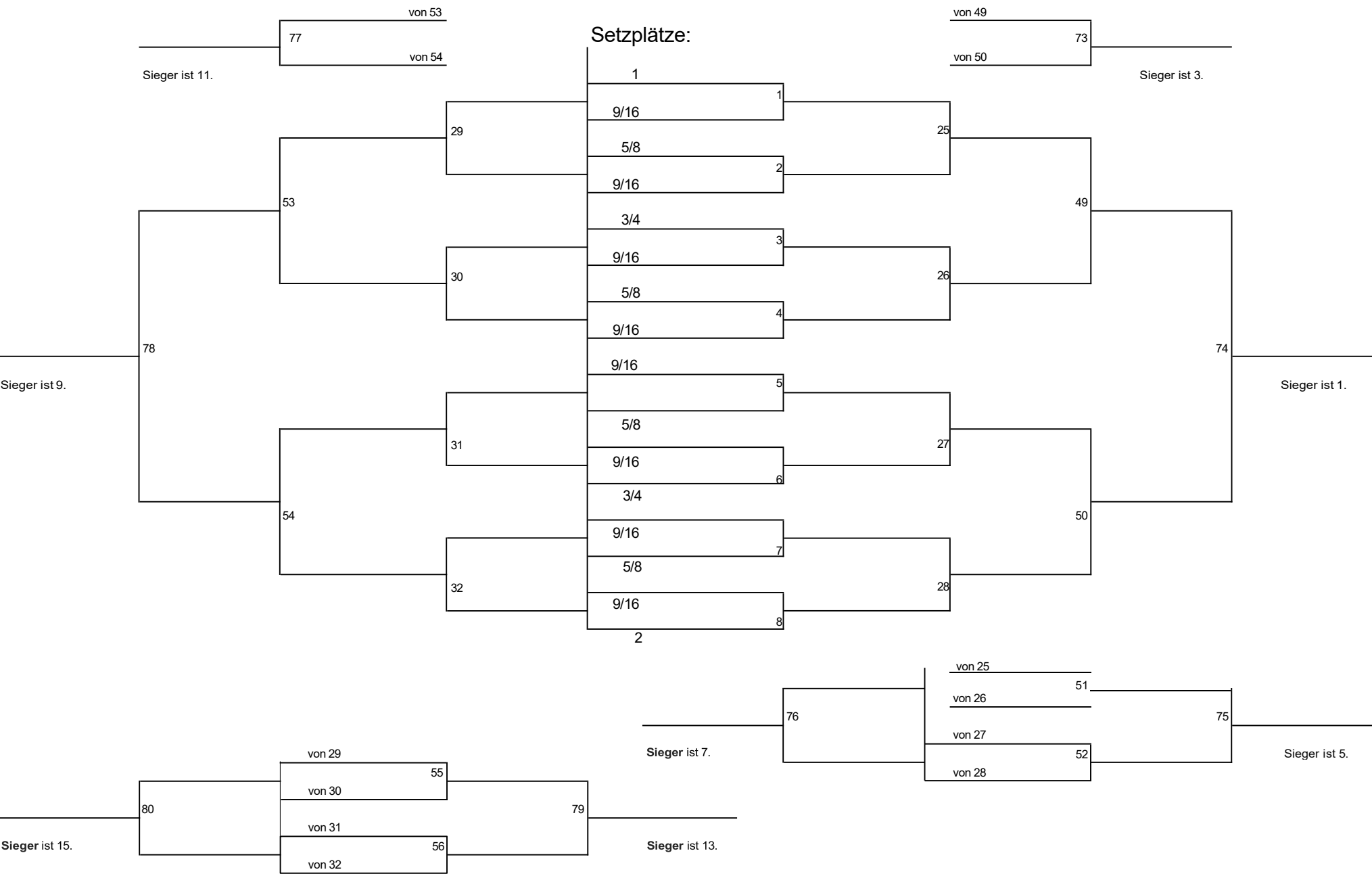
Doppeltes KO-System (32er-Feld)



Beispiel 2 **KO-System (Meisterschaft mit Qualifikationscharakter; 32er-Feld)**



KO-System mit Platzierungsspielen (RLT-Senioren; 16er-Feld) - Variante A

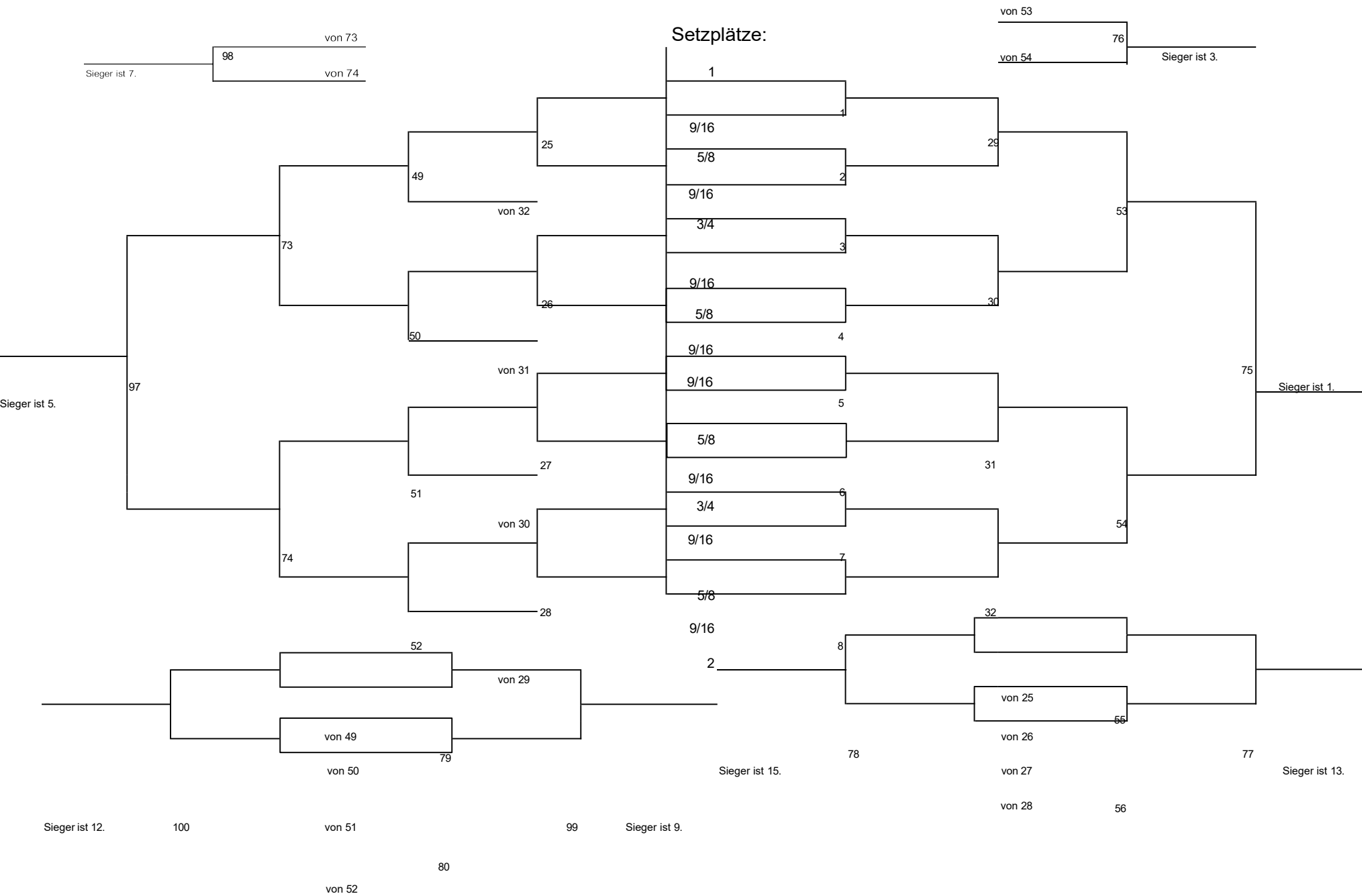


Beispiel 4

KO-System mit Platzierungsspielen (RLT-Jugend; 16er-Feld) - Variante B

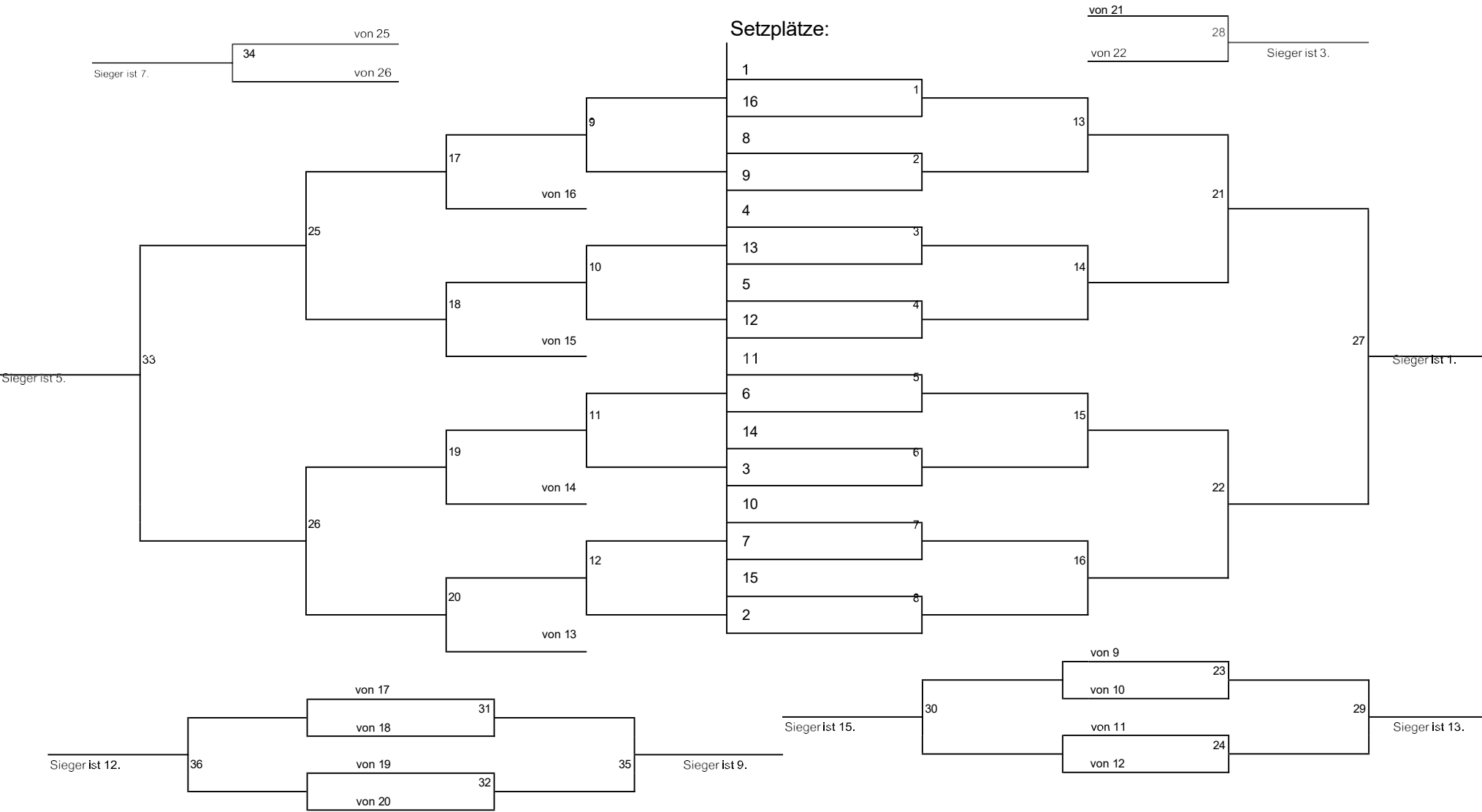


KO-System 16/5 (RLT-Senioren; Herren 16er A-Feld)



Beispiel 6

KO-System 16/5 (RLT-Jugend, 16er-Feld)



Anlage 2 der Turnierordnung

Ranglisten - Bestimmungen O19 (Bezug: § 25 SpO)

Im Bereich des Badminton-Landesverbandes NRW (im Folgenden Verband genannt) werden Ranglistenturniere (RLT) auf verschiedenen Leistungsebenen veranstaltet. Sie werden getrennt für alle Disziplinen durchgeführt.

1. Turniere

- 1.1 Die RLT gliedern sich in die Ebenen NRW, Verband, Bezirk und Kreis. Die verschiedenen Ebenen sind regional den entsprechenden Verbandsgebieten zugeordnet.
- 1.2 Pro Saison werden nach Möglichkeit pro Ranglistenebene und -gebiet vier Einzel- und vier Doppelranglisten ausgetragen.
- 1.3 Teilnehmen können alle Spieler, die eine gültige Spielberechtigung des Verbandes besitzen (s. § 7 SpO).
- 1.4 Die Teilnahme der Spieler eines Vereins erfolgt entsprechend seiner Zugehörigkeit zum Verbandsgebiet. In den Doppeldisziplinen sind gebietsübergreifende Paarungen möglich.
- 1.5 Zu den jeweiligen RLT sind maximal 32 (GD, HE, HD) bzw. 16 (DE, DD) Spieler oder Paarungen zugelassen. Im GD, HD und HE werden jeweils zwei Teilnehmerfelder (A und B) gebildet.
- 1.6 Nach Ausschreibung der Turniere durch das Referat Wettkampfsport O19 (RWO19) bzw. die Bezirksausschüsse (BA) können sich Mitgliedsvereine des Verbandes um die Ausrichtung bewerben. Die Vergabe der RL-Turniere auf NRW- und Verbandsebene erfolgt durch das RWO19, auf Bezirks- und Kreisebene durch die jeweiligen BA.

2. Meldeberechtigungen

- 2.1 Grundsätzlich können alle O19-Spieler zu allen Ebenen der RLT gemeldet werden.
- 2.2 Spieler der Altersklassen U19 - U17 können ebenfalls melden.
- 2.3 Spieler der Altersklassen U15 können melden, wenn sie über ein "SE"-Kennzeichen verfügen.
- 2.4 Die folgenden Spieler können - außer im Falle einer Ablehnung - nicht für eine tiefere Ebene als NRW gemeldet werden:
 - a) alle Stammspieler ab den Oberligen aufwärts
 - b) alle Spieler, die mindestens folgende Wertungspunkte aufweisen:
186 Punkte im HE, 90 Punkte im DE, 372 Punkte (Paarung) im HD bzw. GD, 180 Punkte (Paarung) im DD
- 2.5 Die folgenden Spieler können - außer im Falle einer Ablehnung - nicht für eine tiefere Ebene als Verband gemeldet werden:
 - a) alle Stammspieler der Verbands- und Landesligen
 - b) alle Spieler, die mindestens folgende Wertungspunkte aufweisen:
140 Punkte im HE, 76 Punkte im DE, 280 Punkte (Paarung) im HD bzw. GD, 152 Punkte (Paarung) im DD

- 2.6 In den Doppeldisziplinen reicht die Meldeberechtigung eines Spielers. Für diese Paarungen ergibt sich analog die Verpflichtung zunächst für das höhere RLT zu melden.
- 2.7 Meldungen für Spieler, die für das Bezirks-RLT eine Ablehnung erhalten, gelten automatisch für das Kreis-RLT.
- 2.8 Nicht meldeberechtigt sind die Absteiger aller Felder (Plätze 14 - 16) eines RLT für das kommende Turnier der gleichen oder einer höheren Ebene.
- 2.9 Für Absteiger, für die es kein RLT auf niedrigerer Ebene mehr gibt, entfällt Ziff. 2.8. Sie können freie Plätze des RLT der gleichen Ebene einnehmen.
- 2.10 Maßgebend als "Spielklasse" ist die entsprechende Mannschaftszugehörigkeit (=Stammspieler) in der Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste zum jeweiligen Meldeschluss der NRW-RLT. Späteres Festspielen, zwischenzeitliche Auf- und Abstiege oder Vereinswechsel bleiben unberücksichtigt.

3. Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Nach ordnungsgemäßer Meldung können die punktbesten Spieler bzw. Paarungen (je 16 im GD, HD und HE, je acht im DD und DE) nicht abgelehnt werden.
- 3.2 Die Endspielteilnehmer eines Feldes sind beim nächsten Turnier im nächst höheren Feld teilnahmeberechtigt. Sie dürfen nicht für das gleiche Feld oder tiefer melden.
- 3.3 Die Ziff. 3.2 gilt nur für die jeweilige Disziplin und in den Doppeldisziplinen nur beim Fortbestand der Paarung.

4. Wildcards

- 4.1 Die RLT-Betreuer können pro Turnier und Feld maximal zwei Wildcards (W) an Spieler bzw. Paarungen ohne Teilnahme- bzw. Meldeberechtigung vergeben. In den NRW-Feldern HE-A, HD-A und GD-A kann sich die Anzahl auf maximal vier erhöhen.
- 4.2 Spieler bzw. Paarungen mit zwei (Einzel) bzw. vier (Doppel) gültigen Wertungen können keine Wildcard erhalten.
- 4.3 Als Kriterium zur Vergabe der Wildcards auf NRW- und Verbandsebene wird in der jeweiligen Disziplin der zum Zeitpunkt des Meldeschlusses gültige BAX herangezogen.
- 4.4 Die Bezirke können auch andere Kriterien zu Grunde legen.

5. Meldungen

- 5.1 Die Meldungen erfolgen durch die Berechtigten der Vereine. Das Meldeverfahren ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.
- 5.2 Die für den Verein meldende Person ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner im Auftrag des Vereins und verpflichtet, für die Weiterleitung aller evtl. Informationen und Schreiben an die betroffenen Spieler zu sorgen.
- 5.3 Die Meldung beinhaltet das Einverständnis der Spieler zur Veröffentlichung der benötigten Daten und Fotos des jeweiligen Turniers.
- 5.4 Vereinsübergreifende Doppelpaarungen müssen von beiden Vereinen gemeldet werden.

- 5.5 Der als Meldeschluss genannte Termin ist der Zeitpunkt des Eingangs der Meldung. Im Zweifelsfall hat der Verein den pünktlichen Eingang der Meldung nachzuweisen.
- 5.6 Meldungen für Spieler, die unvollständig sind oder verspätet eingehen, gelten als nicht erfolgt. Nachmeldungen bleiben möglich.
- 5.7 Spieler können trotz ordnungsgemäßer Meldung aufgrund ihrer Punktzahl abgelehnt werden.
- 5.8 Nach Meldeschluss und bis zum Ende der Anmeldezeit am Turniertag können (meldeberechtigte) Spieler noch als Nachmelder in die Meldeliste aufgenommen werden.
- 5.9 Diese Nachmelder (Ziff 5.8) können erst dann in die Starterliste aufrücken, wenn ein Platz frei wird und es keine Nachrücker mehr gibt.
- 5.10 Auch für Nachmeldungen gilt die Ziff. 6.6.
- 5.11 In den Doppeldisziplinen können bis zum Ende der Anmeldezeit am Turniertag aus einzelnen, ordnungsgemäß gemeldeten Spielern neue Paarungen gebildet werden, die in die Starterlisten aufgenommen werden, solange die Felder nicht voll sind.

6. Starterlisten

- 6.1 Alle ordnungsgemäß gemeldeten und teilnahmeberechtigten Spieler werden in die Starterliste aufgenommen. Dies sind pro Feld maximal 16 Spieler bzw. Paarungen.
- 6.2 In der Starterliste sind die Spieler bzw. Paarungen in absteigender Reihenfolge nach ihren RL-Punkten aus der aktuellen Gesamttrangliste aufgeführt. Ausnahmen können sich ergeben durch
 - die Endspielteilnehmer und Absteiger des letzten RLT oder
 - die Vergabe von Wildcards.
- 6.3 Die Einordnung bei Punktegleichheit richtet sich nach dem BAX-Wert. Bei gleichem BAX-Wert wird zusätzlich die Ligazugehörigkeit (s. Ziff. 2.9 „Stammspieler“) zu Grunde gelegt.
- 6.4 Spieler bzw. Paarungen, die mangels ausreichender Punktzahl nicht in die Starterliste aufgenommen wurden, werden in der Reihenfolge ihrer Punktzahl als Nachrücker geführt. Sie werden bei Ausfällen in die Starterliste aufgenommen.
- 6.5 Mit der Meldung werden zunächst die Melde-, später die Starterlisten auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Auf Bezirksebene werden Melde- und Starterlisten ebenso veröffentlicht. Sie enthalten alle aktuellen Informationen über den Stand der Zulassungen und der Ablehnungen.
- 6.6 Gesonderte Benachrichtigungen an die Vereine über Zulassung und Ablehnung von Spielern erfolgen nicht.
- 6.7 Die Vereine sind verpflichtet, die Melde- und Starterlisten im Hinblick auf ihre Teilnehmer zu überprüfen und evtl. Mängel unverzüglich beim zuständigen Betreuer zu beanstanden.
- 6.8 Notwendige weitergehende Informationen (z.B. über Nachrücker) erfolgen durch die RLT- Betreuer über die Starterliste.

7. Abmeldungen, Nachrücken

- 7.1 Alle Abmeldungen von Spielern erfolgen - wie die Anmeldungen - online. Die Abmeldung geschieht mittels des Abmelde-links, der in der Meldebestätigung enthalten ist. Bei Doppelpaarungen aus unterschiedlichen Vereinen wird die Abmeldung erst gültig, wenn sie für beide Spieler eingegangen ist.
- 7.2 Spieler der NRW- und Verbandsranglistenturniere, die zum Turnier zugelassen wurden, haben bei Nichtteilnahme unabhängig vom Grund des Fehlens eine Gebühr an den Verband zu entrichten. (s. auch Anl. 2 Ziff. 3.2 FO)
- 7.3 Liegt bis Donnerstag (18.00 Uhr) vor Turnierbeginn eine Abmeldung (online) vor, entfällt die Gebühr aus Ziff. 7.2.
- 7.4 Spieler aller Ebenen, die trotz Meldung und Zulassung nicht am Turnier teilnehmen, müssen bis spätestens zum Ende der Anmeldezeit (s. Ziff. 8.1) abgemeldet werden. Eine fehlende Abmeldung wird mit den Folgen nach § 8 Ziff. 3 TO (s. auch Anl. 2 Ziff 3.1 FO) des Verbandes geahndet.
- 7.5 Durch den Ausfall von Spielern freiwerdende Plätze können durch Nachrücker aufgefüllt werden. Nachrücker sind die wegen zu geringer Punkte zunächst nicht zugelassenen Spieler.
- 7.6 Einladungen für Nachrücker werden für die NRW- und Verbands-RLT zentral vom RWO19 vorgenommen. Dies geschieht vor dem Turnierwochenende spätestens bis freitags 15 Uhr.
- 7.7 Nach der in Ziff. 7.6 genannten Frist können nur noch die Spieler bzw. Paarungen nachrücken, die lediglich für das Turnier gemeldet sind, in dessen Feld ein Platz frei wird. Diese Nachladungen nimmt der RLT-Betreuer des entsprechenden Turniers vor.
- 7.8 Spieler, die sich von einem RLT abmelden oder nicht teilnehmen, können auch auf keiner anderen Ebene dieses RLT spielen. Ein entsprechender Versuch wird als unsportliches Verhalten bewertet. (s. auch FO Anl. 2 Ziff. 3.3)
- 7.9 Alle Gebühren werden zentral durch das RWO19 verhängt.

8. Turnierbeginn

- 8.1 Die Anmeldung der Spieler am Turniertag hat bei einem Vertreter der Turnierleitung persönlich zu erfolgen. Die Anmeldezeit (Ausschlusszeit) endet samstags (GD) um 13.00 Uhr, sonntags um 09.30 Uhr (HE, HD) bzw. um 10.15 Uhr (DE, DD).
- 8.2 Unmittelbar im Anschluss erfolgt die Einlosung in die Turnierbäume. Nur anwesende Spieler dürfen eingelost werden. Direkt danach wird mit der ersten Runde begonnen.
- 8.3 Die Teilnehmer sind entsprechend der Starterliste eines Feldes in die Turnierbäume einzuordnen bzw. einzulosen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:
 - Die beiden Punktbesten (Spieler bzw. Paarungen) pro Feld werden auf die Plätze eins und zwei gesetzt.
 - Die verbleibenden Spieler werden nach ihren Baxwerten absteigend auf die Plätze 3 - 16 gesetzt. Das gilt auch für die Inhaber einer Wildcard.
- 8.4 Bei gleichen Baxwerten werden zunächst die Ranglistenpunkte, dann ggf. die Liga zugrunde gelegt. Herrscht auch hier Übereinstimmung, entscheidet das Los.
- 8.5 Die Reihenfolge der Spiele erfolgt rundenweise: Herren-A-Feld, Herren-B-Feld, Damenfeld.

9. Abstieg

- 9.1 Das Belegen der Plätze 14 - 16 eines Feldes bedeutet für das folgende Turnier den Abstieg in das nächst niedrigere Feld.
- 9.2 In den Doppeldisziplinen entfällt die Abstiegsregelung, wenn der Absteiger mit einem nicht abgestiegenen Spieler, der mehr oder gleich viele Punkte hat als er selbst, meldet.
- 9.3 Absteiger können keine Wildcard erhalten. Dies gilt in den Doppeldisziplinen auch dann, wenn sie einen neuen Partner haben.

10. Turnierleitung

- 10.1 NRW- und Verbands-RLT unterliegen der Aufsicht des RWO19, die Bezirks- und Kreis-RLT der Aufsicht der Bezirksausschüsse.
- 10.2 Die Ausschüsse benennen Vertreter (RLT-Betreuer), die vor Ort die Aufsicht über die Turniere ausüben. Diese RLT-Betreuer sind gegenüber der Turnierleitung weisungsberechtigt.
- 10.3 Der Turnierausschuss besteht aus einem Vertreter der Referate bzw. Ausschüsse (RLT-Betreuer), dem Referee (soweit anwesend) und einem Vertreter des Ausrichters. Im Falle von Stimmengleichheit hat der RLT-Betreuer die letzte Entscheidungsbefugnis.
- 10.4 Der Referee muss mindestens Schiedsrichter mit Grundausbildung sein. Er darf nicht als Spieler am Turnier teilnehmen. Er ist verantwortlich für die einheitliche Anwendung und Auslegung der Spielregeln.
- 10.5 Die Turnierleitung und -durchführung obliegt dem Ausrichter.

11. Turnierendurchführung

- 11.1 Die RLT werden in der Regel in 16-er Feldern im KO-System (16/5-System) mit Ausspielen aller Plätze durchgeführt. Die zuständigen RLT-Betreuer können jeweils vor Turnierbeginn festlegen, ob die fünfte Runde entfällt (i.d.R. aus Hallenkapazitätsgründen). In diesem Fall werden die Plätze 5/6, 7/8, 9/10 und 11/12 nicht mehr ausgespielt und sind jeweils doppelt belegt.
- 11.2 Sind die Felder aufgrund geringerer Teilnehmerzahlen nicht komplett, können abweichend von Ziff. 11.1 auch andere Turniersysteme (z.B. ein 12-Feld und eine 5er-Gruppe, zwei 4er-Gruppen mit anschließendem KO-System, „Round Robins with Playoffs“,) zum Einsatz kommen. Dabei ist möglichst zu gewährleisten, dass kein Teilnehmer weniger als drei Spiele absolviert.
- 11.3 Bei weniger als vier Spielern bzw. Paarungen in einem Feld kann auf eine Austragung dieser Disziplin verzichtet werden. Diese Meldungen können nach Absprache der Bezirke untereinander dem entsprechenden Feld eines anderen Bezirkes zugeordnet werden. Ein Aufstiegszeichen beim Ausfall einer Disziplin entfällt.
- 11.4 Bei einer Absage einer Disziplin (DE, DD) in beiden Bezirks-Damenfeldern (N1 und N2 oder S1 und S2) kann im entsprechenden Verbandsfeld nach Absprache mit dem Ausrichter ein Damen-B-Feld angeboten werden.
- 11.5 Die Spieler haben sich nach Aufforderung durch die Turnierleitung als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Spieler seiner Schiedsrichterpflicht nicht nach, so verliert er das Teilnahmerecht an diesem Ranglistenturnier.

- 11.6 Kann ein Spieler zu seinem nächsten Spiel nicht antreten, hat er das vor Beginn des Spiels der Turnierleitung bekannt zu geben. Durch den Nichtantritt wird er von der weiteren Teilnahme an diesem Turnier ausgeschlossen. Die Wertung der ausgetragenen Spiele bleibt erhalten.
- 11.7 Tritt ein Spieler ohne vorherige Abmeldung nicht zum Spiel an, verliert er das Melderecht zum kommenden Ranglistenturnier in dieser Disziplin.

12. Ausrichter

- 12.1 Die Ausrichter erhalten nach Erstellung der Starterlisten alle notwendigen Daten und Infos zur verpflichtenden Vorbereitung des Turniers vom zuständigen Referat/Ausschuss bzw. RLT- Betreuer.
- 12.2 Unmittelbar nach Turnierende werden durch die Ausrichter alle Unterlagen per E-Mail (BTP-Turnierdatei, Excel-Datei mit allen Platzierungen und Hinweisen auf nicht erschienene Spieler, Fotos der Siegerehrungen) weiter geleitet und zwar
- von allen Ausrichtern an das RWO19 und
 - zusätzlich von den Ausrichtern der Bezirksturniere an die RLT-Betreuer der Bezirke.
- 12.3 Der Ausrichter trägt die Reisekosten für den RLT-SB bis zur Höhe von EUR 100,00 pro Tag. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der Verband als Veranstalter.
- 12.4 Die Kosten für die Turnierleitung - inklusive Referee - trägt der Ausrichter.
- 12.5 Die Halle muss mindestens sechs Standardspielfelder aufweisen.

13. Wertung, Veröffentlichung

- 13.1 Alle Spieler erhalten für die Teilnahme an einem RLT Wertungspunkte. Diese Punkte führen zu einer Gesamtrangliste, aus der sich die Platzierungen der Spieler ergeben.
- 13.2 Für Platz eins des NRW-RLT werden in den Disziplinen GD, HD und HE je 128 Punkte, in den Disziplinen DD und DE je 64 Punkte pro Spieler vergeben. Ausgehend von diesen Punktzahlen erhalten die nachfolgend Platzierten aller RLT in absteigender Reihenfolge jeweils einen Punkt weniger.
- 13.3 Die kompletten Ergebnisse der aktuellen RLT werden in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht.
- 13.4 Die fortlaufend geführten Ranglisten werden auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

14. Meldegebühren

- 14.1 Die Meldegebühren für Ranglistenturniere sind mit der Meldung fällig. Sie entfallen nur bei Ablehnung der Meldung oder einer Abmeldung vor Meldeschluss. Sie betragen für

Einzelturniere	NRW	EUR 13,00 pro Teilnehmer
	Verband	EUR 12,00 pro Teilnehmer
	Bezirk/Kreis	EUR 11,00 pro Teilnehmer

Doppeltourniere	NRW NRW	EUR	10,00 pro Teilnehmer
	Verband	EUR	9,00 pro Teilnehmer
	Bezirk/Kreis	EUR	8,00 pro Teilnehmer

14.2 Die Meldegebühren werden vom Ausrichter eingezogen. Übersteigen die Meldegebühren den Betrag von EUR 270,00 bei Einzelranglisten, EUR 360,00 bei Doppel- und EUR 260,00 bei Mixe-dranglisten, so haben die Ausrichter der NRW- und Verbandsturniere den Differenzbetrag innerhalb einer Woche nach Turnierende an den Verband zu zahlen. Mit diesen Beträgen werden die Prämienzahlungen für die bestplatzierten Spieler am Ende einer Saison finanziert. Diese Beträge können ggf. für evtl. Ausgleichszahlungen unter den Ausrichtern genutzt werden.

14.3 Der Ausrichter hat das Recht, die Meldegebühren vereinsweise vor Turnierbeginn einzuziehen. Spieler, für die nach Aufforderung die Meldegebühr nicht gezahlt wurde, können vom Turnier ausgeschlossen werden.

14.4 Die Ausrichter sind berechtigt, bei nicht pünktlich erfolgter Entrichtung der Meldegebühren eine Mahn-/Bearbeitungsgebühr von EUR 3,00 pro Verein zu erheben. Nicht anwesenden Spielern wird zunächst eine Rechnung ohne zusätzliche Gebühren zugeleitet.

14.5 Bei Nichtzahlung von Gebühren ist § 11 FO analog anzuwenden.

14.6 Meldegebühren sind immer beim Ausrichter des RLT zu bezahlen, für das der Spieler zuerst zugelassen wurde. Späteres Nachrücken bleibt unberücksichtigt.

14.7 Für Meldungen nach Meldeschluss (sog. Nachmelder) erhöht sich die Meldegebühr im Einzel auf EUR 15,00 und im Doppel auf EUR 10,00 pro Teilnehmer.

15. Preisgelder

15.1 Grundsätzlich wird zunächst die Ausrichtertätigkeit aus den Meldegebühren vergütet. Aus den dann noch zur Verfügung stehenden Meldegebühren werden die Preisgelder berechnet. Bei nicht vollen Feldern (Meldegebühr für weniger als 16 Spieler bzw. Paare) verringert sich das Preisgeld für diese Felder anteilig.

15.2 Bei vollen Feldern werden an Preisgeld (€) ausgeschüttet (im Doppel pro Paarung):

		1. Pl.	2. Pl.	3. Pl.		1. Pl.	2. Pl.	3. Pl.		1. Pl.	2. Pl.	3. Pl.
NRW A	HD	80	40	20	GD	60	40	20	HE	60	40	20
NRW B	HD	50	30	15	GD	40	20	10	HE	40	20	10
NRW	DD	50	30	15					DE	40	20	10
Vb A	HD	40	25	15	GD	40	20	10	HE	40	20	10
Vb BVb	HD	30	15	10	GD	20	15	5	HE	30	15	5
	DD	30	15	10					DE	30	15	5
Bz A	HD	20	10	5	GD	15	10	8	HE	15	10	8
Bz BBz	HD	10	5	0	GD	10	8	5	HE	10	8	
	DD	10	5	0					DE	10	8	

15.3 Preisgelder unter EUR 5,00 werden nicht ausgezahlt und verbleiben beim Ausrichter.

15.4 Am Ende einer Saison wird unter den drei Erstplatzierten der Gesamtrangliste einer jeden Disziplin eine Prämie (€) ausgeschüttet. Zur Wertung sind drei Turnierteilnahmen pro Saison Voraussetzung.

15.5 Die Höhe der Prämien ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Einnahmen. Diese Ausschüttung (in den Doppeldisziplinen pro Paarung) soll erreicht werden:

	HD	DD	GD	HE
1. Pl.	100	80	100	100
2. Pl.	80	60	80	80
3. Pl.	60	40	60	60

16. Abweichungen

16.1 Die Bezirke können in Absprache mit dem RWO19 kurzfristig abweichende Regelungen zu einzelnen Punkten dieser Turnierordnung vereinbaren.

16.2 Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass

- die erforderliche Anzahl der Auf- und Absteiger ermittelt wird und
- jeder Platzierung der entsprechende Punktwert zugeordnet werden kann.

16.3 Abweichungen sind möglich bei

- den Anfangszeiten der einzelnen Felder,
- der Anzahl der Felder bei den Kreis-RLT,
- der Aufstiegsregelung bei nur einem Kreisfeld.

16.4 Alle Abweichungen sind mit/in den Starterlisten bekannt zu geben.

17. Bälle

17.1 Es muss mit zugelassenen Federbällen gespielt werden. Eine Auflistung dieser Ballsorten ist den Amtlichen Nachrichten zu entnehmen.

17.2 Die Teilnehmer haben die Bälle zu stellen. Die Ballkosten werden zwischen den Gegnern geteilt.

18. Verschiedenes

18.1 Der Gebühreneingang richtet sich nach § 9 FO.

18.2 Es muss in badmintonssportgerechter Spielkleidung gespielt werden (s. § 14 SpO).

Anlage 3 der Turnierordnung

Individualmeisterschaften im O19 Bereich

Der Badminton-Landesverband NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) veranstaltet nach Möglichkeit jährlich u.a. die folgenden offiziellen Meisterschaften (vgl. § 20c SpO):

- Westdeutsche Meisterschaft (WDM O19)
- Westdeutsche Meisterschaft U22 (WDM U22)
- Westdeutsche Meisterschaften O35-O80 (WDM O35)
- Bezirks-/Kreismeisterschaften

1. Teilnahmeberechtigung

- 1.1 Die Teilnahmeberechtigung für die Meisterschaften im O19-Bereich ist in § 18 SpO geregelt.
- 1.2 Der Gruppensportwart kann in Ausnahmefällen auf Antrag Spieler zulassen, die über eine gültige Spielerlaubnis im Ausland verfügen. Ihre zuletzt gültige deutsche Spielerlaubnis muss auf einen dem Verband angeschlossenen Verein ausgestellt gewesen sein. Gleichzeitig müssen sie diesem Verein nachweislich als Mitglied angehören.

2. Meldeberechtigungen WDM O19

2.1 Für die WDM O19 sind meldeberechtigt:

- a) alle Stammspieler laut zum Meldeschluss gültiger VRL der Bundesligen und der Regionalliga in allen Disziplinen
- b) die ersten 16 Spieler der NRW-O19-Rangliste im HE, DE, HD und DD, die ersten acht Damen und die ersten acht Herren im GD gemäß der zum Meldeschluss der Bezirksmeisterschaften gültigen NRW-Rangliste
- c) die Finalteilnehmer der vorjährigen Westdeutschen Meisterschaft O19 in allen Disziplinen
- d) die Finalteilnehmer der vorjährigen Westdeutschen Meisterschaft U22 in allen Disziplinen
- e) die Spieler, die bereits für die kommende Deutsche Meisterschaft O19 qualifiziert sind, in der jeweiligen Disziplin
- f) pro Bezirk und pro Disziplin je vier Spieler im HE und DE, je acht Spieler im HD, DD sowie vier Herren und vier Damen im GD
- g) die vier bestplatzierten NRW-Spieler der DBV-U19-Rangliste in der jeweiligen Disziplin

2.2 Für die Meldeberechtigung unter Ziff. 2.1e + g gelten die dem RWO19 vorliegende Ranglisten zum Zeitpunkt des Meldeschlusses zur WDM.

2.3 Weitere Startplätze für U19-Spieler sind nur auf Antrag des Referatsleiters Wettkampfsport U19 (RWU19) beim Referat Wettkampfsport O19 (RWO19) bis zum Meldeschluss zur WDM möglich. Der Antrag muss nachprüfbar begründet sein.

2.4 Das RWO19 kann weitere O19-Spieler auf Antrag zulassen (Wildcards). Der Antrag ist bis zum Meldeschluss an das RWO19 zu stellen und zu begründen.

- 2.5 In den Doppeldisziplinen haben Paarungen, die sich aus meldeberechtigten und nicht meldeberechtigten Spielern zusammensetzen, grundsätzlich keine Meldeberechtigung.

3. Meldeberechtigungen WDM U22

3.1 Für die WDM U22 sind meldeberechtigt:

- a) alle Spieler der drei U22-Jahrgänge in allen Disziplinen
- b) alle Spieler des U19-2-Jahrgangs der aktuellen Saison (Liga- bzw. Mannschaftsbezogen), in allen Disziplinen
- c) alle NRW-Spieler der Altersklassen U17 und U19, die in ihrer jeweiligen oder einer älteren Altersklasse in der zum Meldeschluss gültigen DBV-Rangliste bis Platz 16 in U19 und bis Platz 12 in U17 geführt werden, disziplinbezogen,
- d) U19-Spieler, die in der laufenden Saison als Stammspieler (VRL RR) in Ligen ab Oberliga aufwärts gemeldet sind.

- 3.2 Weitere Meldungen für U19- und U17-Spieler kann das RWO19 zulassen. Sie sind nur mit Zustimmung des Referatsleiters RWU19 möglich, die vor Meldeschluss durch die Vereine einzuholen ist.

4. Meldeberechtigungen WDM O35 – O80

Für die WDM O35 – O80 sind meldeberechtigt:

alle Spieler der entsprechenden Jahrgänge in allen Disziplinen.

5. Meldeverfahren WDM

- 5.1 Die für die jeweiligen Meisterschaften meldeberechtigten Spieler sind von den Vereinen nach dem in der Ausschreibung geforderten Verfahren zu melden.
- 5.2 Die über die Bezirksmeisterschaften qualifizierten Spieler und die ggf. zum Zuge kommenden Ersatzspieler (Nachrücker) werden nach dem gleichen Verfahren von den Vereinen gemeldet.
- 5.3 Die Bezirke legen ggf. eine konkrete Reihenfolge für die Nachrücker fest, die dem RWO19 formlos gemeldet wird.
- 5.4 Meldelisten sind online einsehbar.
- 5.5 Abmeldungen erfolgen nach den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung.
- 5.6 Nachmeldungen können bei erhöhter Meldegebühr akzeptiert werden, wenn dies die Turnierorganisation (z.B. Spielsystem, Zeitplan) zulässt.

6. An- und Abmeldung

- 6.1 Alle Teilnehmer haben sich nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung persönlich anzumelden oder pünktlich zum Spiel bereitzuhalten.
- 6.2 Die Auslosungen finden unmittelbar nach dem Ende der Anmeldezeiten statt. Ist eine persönliche Anmeldung gefordert, dürfen nur Spieler ausgelost werden, die sich persönlich angemeldet haben.

- 6.3 Die persönlichen Anmeldezeiten für einzelne Disziplinen und Altersklassen können sich auch kurzfristig - abhängig von den Meldezahlen - noch verändern. Die meldenden Vereine sind verpflichtet, vor dem Turnier auf der Website des Verbandes eventuelle Änderungen im Zeitplan nachzulesen und an die Spieler weiterzugeben.
- 6.4 Die Teilnehmer haben sich während des Turniers bis zu 30 Minuten vor der im Zeitplan angegebenen Uhrzeit für die jeweilige Runde bereitzuhalten.
- 6.5 Spieler, die trotz Meldung nicht teilnehmen, müssen sich bis spätestens zum Beginn des Turniertages beim Vertreter des RWO19 abmelden. S. dazu insbesondere § 8 TO.

7. Disziplinen

- 7.1 Bei genügend Meldungen werden diese Disziplinen ausgetragen: HE, DE, HD, DD, GD.
- 7.2 Die Teilnehmer können in den Disziplinen melden und starten, für die sie qualifiziert sind.
- 7.3 Bei der WDM O35 können bei weniger als vier Meldungen in einer Disziplin die gemeldeten Teilnehmer der jeweils jüngeren Klasse zugeordnet werden.

8. Meldegebühr

- 8.1 Für die WDM beträgt die Meldegebühr pro Person/Disziplin EUR 12,00.
- 8.2 Die Meldegebühr entsteht durch die Meldung und ist auch bei Nichtantritt zu bezahlen.
- 8.3 Für Nachmeldungen erhöht sich die Meldegebühr pro Person und Disziplin um EUR 5,00.
- 8.4 Die Meldegebühr wird den Vereinen für alle WDM nach dem Turnier in Rechnung gestellt.

9. Turniermodus

- 9.1 Einfaches K.O.-System
- 9.2 In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl und den zur Verfügung stehenden Spielfeldern sind auch andere Spielsysteme nutzbar, die mehr Spiele für die Teilnehmer ermöglichen.

10. Spielkleidung

Es muss in badmintongerechter Spielkleidung gespielt werden. Werbung an der Spielkleidung ist im Rahmen des § 1 Ziff. 2.3 der DBV-SpO uneingeschränkt zulässig unter Beachtung der Vorschriften des § 1 Ziff. 2.1 DBV-SpO.

11. Siegerehrung

- 11.1 Den Zeitpunkt der Siegerehrung bestimmt der Turnierausschuss.
- 11.2 Medaillen, Urkunden und Sachpreise werden nur während der Siegerehrung an die Platzierten überreicht.

12. Sonstiges

Weitere Einzelheiten und ggf. Abweichungen regeln die Ausschreibungen.

13. Bezirks-/Kreismeisterschaften

13.1 In jedem Bezirk können Kreis- und/oder Bezirksmeisterschaften ausgetragen werden.

13.2 Für die Teilnahme und Meldeberechtigung ist die jeweilige Ausschreibung des Bezirkes maßgebend. Bei geringer Meldezahl ist die Ausrichtung einer gemeinsamen Meisterschaft durch zwei Bezirke möglich.

13.3 Es können auch Doppelpaarungen gemeldet werden, die sich aus Spielern unterschiedlicher Kreise bzw. Bezirke zusammensetzen. Es bleibt ihnen überlassen, in welchem der beiden betroffenen Kreise bzw. Bezirke sie melden.

Anlage 4 der Turnierordnung

Allgemeine Bestimmungen zu Verbandsturnieren im U19-Bereich

1. Turniere

- 1.1 Im Bereich des Badminton-Landesverbandes NRW (im folgenden Verband genannt) werden in den Altersklassen U11, U13, U15, U17 und U19 in den Einzel- und Doppelkonkurrenzen (Doppel und Mixed) Ranglistenturniere (RLT) und Individualmeisterschaften ausgetragen.
- 1.2 Der BJA kann im Bezirksgebiet ergänzend zu Ziff. 1.1 bei RLT und/oder bei Individualmeisterschaften die Altersklasse U09 anbieten.
- 1.3 In den Altersklassen U09 und U11 können RLT und Individualmeisterschaften auf das Austragen der Einzelkonkurrenzen begrenzt werden.
- 1.4 Bei allen Veranstaltungen im U19-Bereich wird eine Konkurrenz ab drei Meldungen ausgetragen. In begründeten Ausnahmen kann der Veranstalter hiervon abweichen.
- 1.5 Bei RLT und Individualmeisterschaften müssen Spiele der Konkurrenzen in den Altersklassen U11, U13 und U15 vor 20.00 Uhr begonnen werden.
- 1.6 Die RLT und die Individualmeisterschaften sollten möglichst an einem Wochenende außerhalb der Ferien stattfinden.

2. Meldung

- 2.1 Die Meldung eines Spielers ist grundsätzlich nur online über das DBV-Meldeportal (im folgenden Online-Portal genannt) möglich.
- 2.2 Die Meldung muss bis zum veröffentlichten Meldeschluss von einer berechtigten Person des Vereins abgegeben werden. Diese Person ist Ansprechpartner für den Sachbearbeiter des Verbands und für eine Informationsweitergabe innerhalb des Vereins zuständig.
- 2.3 Setzen sich in einer Doppelkonkurrenz Paarungen aus verschiedenen Vereinen zusammen, ist von beiden Vereinen eine Meldung abzugeben.
- 2.4 Ein freigestellter Spieler oder ein Spieler, der eine Wildcard nach Ziff. 4 beantragt hat, muss vom Verein gemeldet werden.
- 2.5 Nachmeldungen nach Meldeschluss können per E-Mail an den Sachbearbeiter des Verbands gesendet werden und nach Entscheidung des Veranstalters zugelassen werden.
- 2.6 Eine Meldung beinhaltet das Einverständnis des Spielers zur Veröffentlichung der zweckbezogenen Daten und Fotos vom jeweiligen Turnier.

3. Abmeldung

- 3.1 Die Abmeldung eines Spielers muss bis zum veröffentlichten Abmeldeschluss von einer berechtigten Person des Vereins über das Online-Portal durchgeführt werden.
- 3.2 Die Abmeldung eines Spielers nach der im Online-Portal gesetzten Abmeldefrist ist möglich. Die Abmeldung muss beim in der Ausschreibung zuständigen Sachbearbeiter per E-Mail erfolgen. Die Meldegebühr für den abgemeldeten Spieler ist zu entrichten.
- 3.3 Bei verschuldeter Nichteinhaltung der Abmeldefrist wird eine Ordnungsgebühr gegen den Verein des abgemeldeten Spielers erhoben. (s. Anl. 2 Ziff. 3.4 FO)

4. Wildcard

Vereine können per E-Mail begründete Anträge auf eine Wildcard an den in der Ausschreibung genannten Sachbearbeiter richten. Die veröffentlichte Frist ist eine Ausschlussfrist. Für Freiplätze sind keine Anträge zulässig.

5. Sitzplätze

- 5.1 Bei RLT und Individualmeisterschaften können in einer Konkurrenz maximal die Hälfte der Spieler bzw. Doppel gesetzt werden.
- 5.2 Die Sitzplätze werden auf Grundlage der aktuellen DBV-Rangliste (JWS) vergeben.
- 5.3 Der Veranstalter ist berechtigt, Spielern bzw. Doppeln mit einer Wildcard einen Sitzplatz zu geben.

6. Auslosung, Turnierbeginn, Spielaufgabe/Nichtantritt

- 6.1 Die Auslosung einer Konkurrenz erfolgt frühestens einen Kalendertag vor Beginn des Wettbewerbs nach Ziff. 1.1. Wird eine Auslosung am Kalendertag vor Wettbewerbsbeginn durchgeführt, wird diese am Vorabend im Online-Portal veröffentlicht.
- 6.2 Ein Spieler muss zur angegebenen Meldezeit in der Halle anwesend sein. Im Falle einer bereits veröffentlichten Auslosung muss der Spieler 60 Minuten vor dem im Online-Portal angesetzten Termin seines ersten Spieles spielbereit in der Halle anwesend sein, aber nicht vor 8.30 Uhr.
- 6.3 Ist ein Spieler bei seinem ersten Spiel nicht anwesend oder wird er am Turniertag abgemeldet, wird er von der Teilnahme in dieser Konkurrenz ausgeschlossen. Alle Spiele des Spielers werden in dieser Konkurrenz mit Walk-over belegt und der Spieler in die Ausschließen-Liste überführt, so dass der Spieler aufgrund der Nichtteilnahme keine Punkte für die DBV-Rangliste (JWS) erhält.
- 6.4 Erscheint ein Spieler am Turniertag unentschuldigt nicht zur gemeldeten Konkurrenz, wird eine Ordnungsgebühr erhoben. (s. Anl. 2 Ziff. 3.5 FO)
- 6.5 Gibt ein Spieler ein begonnenes Spiel auf oder kann er zu seinem nächsten Spiel nicht antreten, wird er von der weiteren Teilnahme in dieser Konkurrenz ausgeschlossen. Ein Nichtantritt muss vor Spielbeginn der Turnierleitung gemeldet werden. Die Wertung der ausgetragenen Spiele bleibt erhalten.

7. Meldegebühr

- 7.1 Das RWU19 legt in Abstimmung mit den BJA vor Beginn eines Kalenderjahres die Melde- und Nachmeldegebühr für Einzel- und für Doppeltourniere pro Teilnehmer / pro Disziplin fest. Die für eine Turniersaison geltenden Gebühren werden in den amtlichen Nachrichten mit der allgemeinen Turnierausschreibung veröffentlicht.
- 7.2 Die Meldegebühr wird mit der Meldung fällig und ist im Voraus oder vor Ort in bar zu entrichten.
- 7.3 Sie entfällt, wenn ein Spieler auf der Nachrückerliste verbleibt oder wenn er bis zum im Online-Portal veröffentlichten Abmeldeschluss abgemeldet wird.
- 7.4 Bei Nachmeldungen, die berücksichtigt werden können, wird eine Nachmeldegebühr erhoben.

- 7.5 Die Meldegebühr erhält der Ausrichter unter Berücksichtigung von Ziff. 9.5. Er hat das Recht, die Meldegebühr vereinsweise vor Turnierbeginn einzuziehen.
- 7.6 Sind alle Spieler eines Vereins nicht anwesend, erhebt der Ausrichter die Meldegebühr per Rechnung ohne weitere Bearbeitungsgebühren.

8. Spielball

Bei allen RLT und Meisterschaften muss mit vom Verband zugelassenen Federbällen gespielt werden.

9. Turnieraufsicht / Turnierleitung

- 9.1 Der Veranstalter benennt einen Vertreter als sportfachliche Turnieraufsicht. Die Turnieraufsicht überwacht die sportliche Abwicklung und Durchführung der Veranstaltung und ist erste Instanz in Fragen der Regelauslegung. Die Spieler und Betreuer haben den Anweisungen der Turnieraufsicht Folge zu leisten. Die Turnieraufsicht hat zudem folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Auslosung,
 - b) Organisation des Zeitplans (Reihenfolge der Durchführung der Spiele),
 - c) Entscheidungen in Streitfällen,
 - d) Ausschluss von Spielern während des Turniers,
 - e) Entscheidungen über Abbruch oder Verlängerung des Turniers, wenn zwingende Gründe vorliegen,
 - f) Feststellung des Siegers, wenn das Turnier durch widrige Umstände abgebrochen werden muss.
- 9.2 Dem Ausrichter obliegt die Turnierendurchführung. Er hat eine Turnierleitung zu stellen. Während der gesamten Veranstaltung besteht die Turnierleitung aus mindestens zwei Vertretern des ausrichtenden Vereins.
- 9.3 Der Ausrichter ist zudem für die Ausstattung der Halle organisatorisch und finanziell verantwortlich. Der Ausrichter ist verpflichtet
- a) das aktuelle Programm des BTP zu nutzen,
 - b) die Turnierdatei zeitnah nach Ende des Turniers mittels des BTP zu veröffentlichen und sie an den zuständigen Sachbearbeiter zu übermitteln,
 - c) Computer/Notebook und Drucker zu stellen,
 - d) Schreibutensilien und Büromaterialien in ausreichender Anzahl vorzuhalten,
 - e) für eine angemessene Spielfeldnummerierung Sorge zu tragen,
 - f) für Zuschauer und Teilnehmer eine Turnierübersicht (Aushang oder Internet) zu gewährleisten und diese kontinuierlich zu aktualisieren,
 - g) sich um die Ordnung im Bereich der Austragungsstätte zu sorgen,
 - h) Materialien der Ersten Hilfe vorzuhalten.
- 9.4 Der Ausrichter hat für die Dauer der Veranstaltung eine Cafeteria zu unterhalten. In der Cafeteria ist eine ausgewogene Auswahl an Speisen (u. a. sportlergerecht) anzubieten. Das Anbieten alkoholischer Getränke ist bei Turnieren aller Altersklassen U19 untersagt.

- 9.5 Der Ausrichter ist in den ausgetragenen Konkurrenzen organisatorisch, personell und finanziell für die Beschaffung und Bereitstellung von Ehrenpreisen und Urkunden zuständig. Bei der Auswahl der Ehrenpreise sind das Alter und das Geschlecht der Teilnehmer zu berücksichtigen (U11 bis U15: Pokale/Medaillen; U17 und U19: Preisgeld). Änderungen sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Die Preise sollten 40% bis 50% der Einnahmen des Vereins an den Meldegebühren betragen.
- 9.6 Die Spiele eines RLT werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. In Streitfragen kann die Turnieraufsicht einen Schiedsrichter einsetzen, der im Besitz eines Schiedsrichterausweises sein sollte. Ist kein Schiedsrichter mit entsprechender Ausbildung anwesend, kann die Turnieraufsicht auch einen regelkundigen Spielerbetreuer in das Schiedsrichteramts berufen.

10. Wertung und DBV-Rangliste (JWS)

- 10.1 Für alle Konkurrenzen erfolgt die Wertung auf Grundlage der Wertungstabelle. Diese Wertung fließt bundesweit in die Erstellung der DBV-Rangliste (JWS) ein.
- 10.2 Die DBV-Rangliste (JWS) wird wöchentlich aktualisiert und auf der Internetseite des DBV veröffentlicht.
- 10.3 In den Doppelkonkurrenzen wird die DBV-Rangliste (JWS) für jeden Spieler einzeln berechnet.

Anlage 5 der Turnierordnung

Ranglistenturniere (RLT) im U19-Bereich

1. Allgemeines

1.1 RLT werden im U19-Bereich auf den Leistungsebenen NRW (Gruppe West), Verband, Bezirk und Kreis ausgetragen. Die Leistungsebenen Verband, Bezirk und Kreis sind regional dem Verbandsgebiet zugeordnet.

1.2 Folgende RLT werden nach Möglichkeit in jedem Kalenderjahr ausgetragen:

Altersklasse	NRW (Gruppe West)	Verband	Bezirk
U13 bis U19	3 B-RLT	3 C-RLT	3 D-RLT
U11	3 C-RLT	3 D-RLT	3 E-RLT

In den Altersklassen U13 bis U19 können im Einzel drei E-RLT (Kreis) und in den Doppelkonkurrenzen drei D-RLT (Bezirk) angeboten werden.

1.3 Das RWU19 schreibt in Abstimmung mit den BJV jährlich die RLT zur Ausrichtung aus. Jeder Verein des Badminton-Landesverbandes NRW (im folgenden Verband genannt) kann sich um die Ausrichtung eines oder mehrerer RLT bewerben. Die Vergabe der Ausrichtung wird auf der Leistungsebene NRW (Gruppe West) durch das RWU19 durchgeführt, auf den Leistungsebenen Verband, Bezirk und Kreis durch die BJA.

2. Meldeberechtigungen

2.1 Grundsätzlich kann ein Spieler zu RLT gemeldet werden, wenn er eine gültige Spielberechtigung besitzt, die auch außerhalb des Verbandsgebietes ausgestellt sein kann.

2.2 Ein Spieler kann zu mehreren RLT, die zeitgleich auf den verschiedenen Leistungsebenen stattfinden, gemeldet werden.

2.3 Für Spieler der Altersklassen U11, U13 und U15 besteht für B-, C- und D-RLT folgende Meldebeschränkung:

Altersklasse	Meldung <u>nur</u> zugelassen für die Altersklassen
U11	U11 und U13
U13	U13 und U15
U15	U15 und U17

3. Teilnahmeberechtigung

3.1 Ein Spieler erhält die Berechtigung zur Teilnahme an einem RLT, wenn die Meldung den Vorgaben der Anl. 4, Ziff. 2 TO entsprechend erfolgt ist, und er im DBV-Meldeportal (im folgenden Online-Portal genannt) in die Starterliste nach Ziff. 4.2 bis Ziff. 4.5 aufgenommen ist.

3.2 Über die Aufnahme in die Starterliste entscheidet in jeder Konkurrenz ausschließlich der Punktestand der zum Meldeschluss gültigen DBV-Rangliste (JWS).

4. Melde-, Starter- und Nachrückerliste

4.1 Mit der ordnungsgemäßen Meldung wird ein Spieler im Online-Portal in die Meldeliste der Konkurrenz übernommen.

- 4.2 Nach dem Meldeschluss sortiert der zuständige Sachbearbeiter des Verbandes für jede Konkurrenz die Spieler der Meldeliste gemäß den Vorgaben der Ziff. 4.4 bzw. der Ziff. 4.5 entweder in die Starterliste oder in die Nachrückerliste.
- 4.3 Die Starter- und Nachrückerliste besitzt erstmalig 48 Stunden nach dem Meldeschluss Gültigkeit. Veränderungen sind bis zum Vortag der Auslosung (12.00 Uhr) möglich. Der Verein muss sich über das Online-Portal eigenständig über Änderungen informieren.
- 4.4 In den Einzelkonkurrenzen müssen in die Starterliste aufgenommen werden:

Leistungsebene	Anzahl punktbeste Spieler
<u>NRW (Gruppe West)</u> C-RLT U11	• 11 Spieler der Gruppe West (Filter: NRW) • max. 4 gruppenfremde Spieler
<u>NRW (Gruppe West)</u> B-RLT U13, U15, U17, U19	• 15 Spieler der Gruppe West (Filter: NRW) • max. 4 gruppenfremde Spieler

Die Zulassung von gruppenfremden Spielern erfolgt nur, sofern diese in der DBV-Rangliste (JWS) besser platziert sind als der schlechteste zuzulassende Spieler der Gruppe West.

Leistungsebene	Anzahl punktbeste Spieler
<u>Verband Nord</u> D-RLT U11 C-RLT U13, U15, U17, U19	• 15 Spieler der Gruppe West (Filter: Nord 1 / Nord 2) • 4 gruppen- oder verbandsfremde Spieler
<u>Verband Süd</u> D-RLT U11 C-RLT U13, U15, U17, U19	• 15 Spieler der Gruppe West (Filter: Süd 1 / Süd 2) • 4 gruppen- oder verbandsfremde Spieler
<u>Bezirke Nord 1 / Nord 2 / Süd 1 / Süd 2</u> E-RLT U11 D-RLT U13, U15, U17, U19 E-RLT U13, U15, U17, U19	• Aufnahme aller Spieler, die eine Spielberechtigung für einen Verein im entsprechenden Bezirk besitzen • 4 gruppen-, verbands- oder bezirksfremde Spieler

Auf der Leistungsebene Verband kann der zuständige Ausschuss jederzeit eine höhere Anzahl an gruppen- oder verbandsfremden Spielern zulassen. Gleiches gilt für die Ebene Bezirk für die Anzahl der gruppen-, verbands- oder bezirksfremden Spieler.

- 4.5 In den Doppelkonkurrenzen müssen in die Starterliste übernommen werden:

Leistungsebene	Anzahl punktbeste Paarungen
<u>NRW (Gruppe West)</u> C-RLT U11	• 8 Paarungen der Gruppe West (Filter: NRW) • max. 3 gruppenfremde Paarungen
<u>NRW (Gruppe West)</u> B-RLT U13, U15, U17, U19	• 12 Paarungen der Gruppe West (Filter: NRW) • max. 3 gruppenfremde Paarungen

Die Zulassung von gruppenfremden Paarungen erfolgt nur, sofern diese in der DBV-Rangliste (JWS) besser platziert sind als die schlechteste zuzulassende Paarung der Gruppe West. Paarungen mit Spielern der Gruppe West und Spielern einer anderen Gruppe werden grundsätzlich als gruppenfremde Paarung behandelt.

Leistungsebene	Anzahl punktbeste Paarungen
<u>Verband Nord</u> D-RLT U11 C-RLT U13, U15, U17, U19 <u>Bezirke Nord 1 / Nord 2</u> D-RLT U13, U15, U17, U19	• Aufnahme aller Paarungen, für die mindestens ein Spieler eine Spielberechtigung für einen Verein im entsprechenden Bezirk besitzt • 3 gruppen- oder verbandsfremde Paarungen, bei D-RLT: zusätzlich bezirksfremde-Paarungen
<u>Verband Süd</u> D-RLT U11 C-RLT U13, U15, U17, U19 <u>Bezirke Süd 1 / Süd 2</u> D-RLT U13, U15, U17, U19	• Aufnahme aller Paarungen, für die mindestens ein Spieler eine Spielberechtigung für einen Verein im entsprechenden Bezirk besitzt • 3 gruppen- oder verbandsfremde Paarungen, bei D-RLT: zusätzlich bezirksfremde-Paarungen

Auf der Leistungsebene Verband kann der zuständige Ausschuss jederzeit eine höhere Anzahl an gruppen- oder verbandsfremden Paarungen zulassen.

- 4.6 Auf der Leistungsebene NRW (Gruppe West) kann pro RLT in jeder Einzel- und Doppelkonkurrenz ein Platz der Starterliste durch das RWU19 als Wildcard vergeben werden.
- 4.7 Auf der Leistungsebene Verband kann pro RLT in jeder Einzelkonkurrenz ein Platz der Starterliste durch die zuständigen BJW, bei Bedarf in Rücksprache mit dem RWU19, vergeben werden.

5. Abmeldung

- 5.1 Ein Spieler kann nur gemäß den Vorgaben der **Anl. 4, Ziff. 3 TO** von einem RLT abgemeldet werden.
- 5.2 Wird ein Spieler von der Starterliste nach der veröffentlichten Frist abgemeldet, wird er durch den zuständigen Sachbearbeiter des Verbandes im Online-Portal in die Ausschlussliste überführt.
- 5.3 Steht ein Spieler nach Abmeldeschluss in mehreren Turnieren mit gleichem Meldeschluss in mehreren Konkurrenzen (in verschiedenen Altersklassen der gleichen Disziplin) in der Starterliste, ist er ausschließlich für das Turnier der höchsten Leistungsebene und in der höchsten Altersklasse teilnahmeberechtigt. Ausgenommen sind Spieler, die nach dem Abmeldeschluss von der Nachrückerliste in der Starterliste übernommen werden.
- 5.4 Steht ein Spieler nach Abmeldeschluss in einem Turnier in verschiedenen Altersklassen der gleichen Disziplin in der Starterliste, so ist er ausschließlich in der entsprechenden Altersklasse seines Jahrgangs teilnahmeberechtigt.

6. Nachrücken in die Starterliste

- 6.1 Bei Ausfällen von gruppen- oder verbandseigenen Spielern werden in den Einzelkonkurrenzen nur gruppen- oder verbandseigene Spieler von der Nachrückerliste in die Starterliste überführt. Gleiches gilt für Paarungen in den Doppelkonkurrenzen.
- 6.2 Sofern auf der Leistungsebene NRW gruppenfremde Spieler oder Paarungen absagen, rücken die in der DBV-Ranglistenwertung nachfolgend platzierten und gemeldeten gruppenfremden Spieler oder Paarungen nach. Nehmen die gruppenfremden Nachrücker einen Teilnehmerplatz nicht wahr, verfügt der veranstaltende Ausschuss über den Platz frei.

- 6.3 Auf den Leistungsebenen Verband Nord und Verband Süd gilt die Regelung nach Ziff. 6.2 für gruppen- oder verbandsfremde Spieler bzw. Paarungen gleichermaßen.
- 6.4 Das Nachrücken nach Ziff. 6.1, Ziff. 6.2, Satz 2 und Ziff. 6.3 erfolgt über die Punktzahl der DBV-Rangliste (JWS) in der Meldeliste.
- 6.5 Spieler der Nachrückerliste müssen sich bis zum Vortag der Auslosung in der jeweiligen Konkurrenz (12.00 Uhr) über das Nachrücken in die Starterliste informieren. Sofern der Veranstalter die Vereine über das Nachrücken von Spielern zusätzlich informiert, muss innerhalb der in der Benachrichtigung gesetzten Frist eine Rückmeldung erfolgen.
- 6.6 Im Falle eines Nachrückens am Donnerstag oder Freitag vor dem Turnierbeginn gilt die Anl. 4, Ziff. 3.3 TO nicht.

7. Turniermodus

- 7.1 Bei den RLT wird das Turniersystem gemäß Anl. 1, Ziff. 2 TO vom Veranstalter festgelegt. Der Turniermodus muss eine Wertung nach Ziff. 7.2 und Ziff. 7.3 ermöglichen.
- 7.2 Die Platzierungen 1 bis 12 werden ausgespielt und gehen in die Wertung ein.
- 7.3 Ab Platz 13 sollen nach Möglichkeit alle Platzierungen ausgespielt werden. In Ausnahmefällen können die Platzierungen **13/14**, **15/16**, **17/18** und **19/20** nicht ausgespielt werden. Die entsprechende Platzierung geht in die Wertung ein.

Anlage 6 der Turnierordnung

Individualmeisterschaften im U19 Bereich

1. Allgemeines

- 1.1 Das RWU19 und die BJA veranstalten in ihrer Zuständigkeit nach Möglichkeit in jedem Kalenderjahr im Rahmen der Individualmeisterschaften im U19-Bereich folgende offizielle Wettkämpfe (vgl. § 11 JSpO):
- a) Westdeutsche Meisterschaften U19 (WDM U19) als B-Meisterschaft
 - b) Verbandsmeisterschaften U19 (VVE U19) als C-Meisterschaft
 - c) Bezirksmeisterschaften U19 (BVE U19) als D-Meisterschaft
- 1.2 Abweichend zu Ziff. 1.1 werden in der Altersklasse U11 die WDM als C-Meisterschaft, die VVE als D-Meisterschaft und die BVE als E-Meisterschaft ausgetragen.

2. Meldeberechtigung

- 2.1 Ein Spieler kann zu den aufgeführten Wettkämpfen nach Ziff. 1.1 nur dann gemeldet werden, wenn
- a) der meldende Verein dem Badminton-Landesverband NRW (im folgenden Verband genannt) angeschlossen ist und
 - b) der Spieler in der Spielberechtigungsliste des meldenden Vereins geführt wird und
 - c) der Spieler eine Teilnahmeberechtigung für den Wettkampf besitzt.
- 2.2 Ergänzend zu Ziff. 2.1 kann ein Spieler in den Einzelkonkurrenzen zu den VVE U19 bzw. zu den BVE U19 nur in seinem Stammbezirk gemeldet werden. In den Doppelkonkurrenzen ist es ausreichend, wenn einer der beiden Spieler dem Stammbezirk angehört.

3. Meldeverfahren

- 3.1 Ein teilnahmeberechtigter Spieler muss entsprechend den Vorgaben der **Anl. 4, Ziff. 2 TO** gemeldet werden. Gleiches gilt für einen Spieler nach Ziff. 3.3.
- 3.2 Mit der ordnungsgemäßen Meldung wird ein teilnahmeberechtigter Spieler nach Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.4 im Online-Portal in die Starterliste der Konkurrenz übernommen.
- 3.3 Ein Spieler, der bei einer der Vorentscheidungen einen Nachrückerplatz belegt, erwirbt die Meldeberechtigung für das Folgeturnier und wird dort in der Nachrückerliste geführt.

4. Abmeldung

- 4.1 Ein Spieler kann nur nach den Vorgaben der **Anl. 4, Ziff. 3 TO** von einem der aufgeführten Wettkämpfe nach Ziff. 1.1 abgemeldet werden.
- 4.2 Meldet sich ein Spieler der Starterliste nach der veröffentlichten Abmeldefrist ab, wird er durch den zuständigen Sachbearbeiter des Verbandes im Online-Portal in die Ausschlussliste überführt.

- 4.3 Ein Spieler der Nachrückerliste, der nach der veröffentlichten Abmeldefrist absagt, wird durch den zuständigen Sachbearbeiter des Verbandes im Online-Portal gelöscht.

5. Nachrücken in die Starterliste

- 5.1 Bei Ausfällen oder bei nicht belegten Plätzen kann in den Einzelkonkurrenzen ein Spieler von der Nachrückerliste in die Starterliste übernommen werden. Gleiches gilt für eine Paarung in den Doppelkonkurrenzen.
- 5.2 Grundlage des Nachrückens sind die Punkte der gültigen DBV-Rangliste (JWS) der jeweiligen Konkurrenz der in der Vorwoche des Meldeschlusses der in Ziff. 1.1a und Ziff. 1.1b genannten Veranstaltung. Werden die Plätze abweichend zu Ziff. 10.4 ausgespielt, werden die Nachrücker auf Grundlage der erreichten Platzierung ermittelt.
- 5.3 Spieler der Nachrückerliste müssen sich bis zum Vortag der Auslosung in der jeweiligen Konkurrenz (12.00 Uhr) über das Nachrücken in die Starterliste informieren. Der Veranstalter kann die Vereine über das Nachrücken von Spielern informieren.
- 5.4 Für Absagen, die aufgrund eines Nachrückens erfolgen, gilt Anl. 4, Ziff. 3.3 TO nicht.

6. Teilnahmeberechtigung Westdeutsche Meisterschaften U19 (WDM U19)

- 6.1 Teilnahmeberechtigt zu den WDM der Altersklasse U11 sind:
- a) Spieler, die bei den vorangegangenen WDM U19 in der entsprechenden Einzelkonkurrenz das Halbfinale bzw. in der entsprechenden Doppel- oder Mixedkonkurrenz das Finale erreicht haben. Die Teilnahmeberechtigung gilt nur für die entsprechende Konkurrenz.
 - b) in den Einzelkonkurrenzen die ersten 3 Jungen und Mädchen auf Grundlage der in der Vorwoche des Meldeschlusses der BVE U19 gültigen DBV-Rangliste (JWS).
 - c) im Jungen- und Mädchendoppel die ersten 6 Jungen und Mädchen auf Grundlage der in der Vorwoche des Meldeschlusses der BVE U19 gültigen DBV-Rangliste (JWS).
 - d) Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze nach Ziff. 6.1b und Ziff. 6.1c werden durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt.
 - e) Spieler, die bei den VVE U19 die Plätze 1 bis 4 in den Einzelkonkurrenzen belegt haben.
 - f) Paarungen, die bei den VVE U19 die Plätze 1 bis 2 in den Konkurrenzen Jungendoppel und Mädchendoppel belegt haben.
 - g) Nichtbeanspruchte Plätze der Qualifikation der VVE U19 werden durch den nächstfolgenden Ersatzteilnehmer des Bezirks ergänzt.
 - h) Spieler oder Paare, die den Platz erhalten, der in jeder Konkurrenz durch das RWU19 vergeben werden kann (z. B. Wildcard)
- 6.2 Teilnahmeberechtigt zu den WDM der Altersklassen U13-U19 sind:
- a) Spieler, die bei den vorangegangenen WDM U19 in der entsprechenden Einzelkonkurrenz das Halbfinale bzw. in der entsprechenden Doppel- oder Mixedkonkurrenz das Finale erreicht haben. Die Teilnahmeberechtigung gilt nur für die entsprechende Konkurrenz.
 - b) Spieler, die im Einzel oder Doppel einen der ersten 8 Plätze in der Vorwoche des Meldeschlusses der BVE gültigen DBV-Rangliste (JWS) der entsprechenden oder höheren Altersstufe innehaben, bzw. im Mixed je Geschlecht die ersten 4 Plätze.

- c) Spieler, die je Altersklasse auf Grundlage der in der Vorwoche des Meldeschlusses der BVE gültigen DBV-Rangliste (JWS) mit dem Filter: NRW zu den nachfolgenden Spielern zählen:
- die ersten 6 Jungen und Mädchen in jeder Einzelkonkurrenz
 - die ersten 13 Jungen und Mädchen in jeder Doppelkonkurrenz
 - die ersten 6 Jungen und Mädchen in jeder Mixedkonkurrenz

Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden nach Ziff. 5.2 ergänzt

- d) Spieler bzw. Paare, die bei einer der VVE U19 einen der folgenden Plätze erreicht haben:
- die Plätze 1 bis 4 in jeder Einzelkonkurrenz
 - die Plätze 1 bis 2 in jeder Doppel- und Mixedkonkurrenz

Nichtbeanspruchte Plätze werden an die Ersatzteilnehmer des Bezirks nach Ziff. 5.2 vergeben.

Ersatzteilnehmer belegen bei der VVE U19 des Bezirks in einer Einzelkonkurrenz den Platz 5/8, Ersatzpaare in einer Doppel- und Mixedkonkurrenz den Platz 3/4.

- e) Spieler oder Paare, die den Platz erhalten, der in jeder Konkurrenz durch das RWU19 vergeben werden kann (Wildcard)

6.3 Zusätzlich kann ein Spieler an den WDM U19 auf Beschluss des RWU19 teilnehmen, wenn

- a) einer der Plätze nach Ziff. 6.1b oder Ziff. 6.2d nicht genutzt wird,
- b) eine außergewöhnliche Spielstärke nachgewiesen werden kann.

6.4 Die Zulassung eines Spielers nach Ziff. 6.3a oder Ziff. 6.3b setzt einen begründeten Antrag des Vereins voraus.

6.5 Ein Spieler kann in einer Disziplin der WDM U19 in der nächsthöheren Altersklasse gemeldet werden, sofern er eine Teilnahmeberechtigung für diese Altersklasse besitzt. Die Höhermeldung der Altersklasse muss bis zum in den amtlichen Nachrichten veröffentlichten Termin an den zuständigen Sachbearbeiter bekannt gegeben werden. In den Doppeldisziplinen muss die Höhermeldung für beide Spieler erfolgen, wenn mindestens ein Spieler in einer nächsthöheren Altersklasse spielen möchte. Voraussetzung hierbei ist, dass beide Spieler eine Teilnahmeberechtigung für die höhere Altersklasse besitzen.

7. Besonderheiten zu den Westdeutsche Meisterschaften U19 (WDM U19)

- 7.1 Schüler und Jugendliche, die nach Ziff. 6 teilnahmeberechtigt sind, sind am Termin der WDM U19 für alle anderen Veranstaltungen gesperrt. Das gilt für die Tage, an denen die jeweilige Konkurrenz ausgetragen wird.
- 7.2 Auf Antrag des Vereins können Kaderspieler mit einer Empfehlung des Landestrainers vom RWU19 von der Teilnahme an der WDM befreit werden.

8. Verbandsmeisterschaften U19 (VVE U19)

- 8.1 Haben keine BVE U19 stattgefunden, ist ein Spieler für die VVE U19 teilnahmeberechtigt, wenn er
- a) die Vorgaben nach Ziff. 2 erfüllt und
 - b) keine Teilnahmeberechtigung für die WDM U19 nach Ziff. 6.1a oder Ziff. 6.2a bis Ziff. 6.2c besitzt.

8.2 Haben BVE U19 stattgefunden, sind für die VVE U19 startberechtigt, sofern sie keine Teilnahmeberechtigung für die WDM U19 nach Ziff. 6.1a oder Ziff. 6.2a bis Ziff. 6.2c besitzen:

a) Die Spieler, die auf Grundlage der in der Vorwoche des Meldeschlusses der BVE gültigen DBV-Rangliste (JWS) mit dem Filter: Bezirk zu den folgenden Spielern zählen:

- die ersten 7 Jungen und Mädchen in jeder Einzelkonkurrenz
- die ersten 7 Jungen und Mädchen in jeder Doppelkonkurrenz
- die ersten 3 Jungen und Mädchen in jeder Mixedkonkurrenz

Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden nach Ziff. 5.2 ergänzt.

b) Spieler bzw. Paare, die bei einer der BVE U19 einen der folgenden Plätze erreicht haben:

- die Plätze 1 bis 8 in jeder Einzelkonkurrenz
- die Plätze 1 bis 4 in jeder Doppel- und Mixedkonkurrenz

Nichtbeanspruchte Plätze werden an die Ersatzteilnehmer des Bezirks nach Ziff. 5.2 vergeben. Ersatzteilnehmer belegen bei der BVE U19 des Bezirks in einer Einzelkonkurrenz den Platz 9/16, Ersatzpaare in einer Doppel- und Mixedkonkurrenz den Platz 5/8.

Werden in einem Bezirk zwei BVE U19 ausgetragen, so verteilen sich die Plätze nach Ziff. 8.2b nach gleichen Teilen auf die Kreise.

c) Spieler oder Paare, die den Platz erhalten, der in jeder Konkurrenz durch den BJA vergeben werden kann (Wildcard).

8.3 Nicht belegte Plätze zu Ziff. 8.2a und Ziff. 8.2b können durch den BJA unter Berücksichtigung von Ziff. 5.2 vergeben werden.

8.4 Ein Spieler, der nicht in allen Disziplinen für die WDM U19 einer Altersklasse startberechtigt ist, darf nur in den anderen Disziplinen an den VVE U19 dieser Altersklasse teilnehmen.

8.5 Wird ein Spieler einer unteren Altersklasse in einer Disziplin der VVE U19 in der nächsthöheren Altersklasse gemeldet, verliert er in dieser Disziplin die Startberechtigung für die WDM U19 in seiner Altersklasse. Die Höhermeldung der Altersklasse muss bis zum in den amtlichen Nachrichten veröffentlichten Termin an den zuständigen Sachbearbeiter bekannt gegeben werden. In den Doppeldisziplinen muss die Höhermeldung für beide Spieler erfolgen, wenn mindestens ein Spieler in der nächsthöheren Altersklasse spielen möchte. Voraussetzung hierbei ist, dass beide Spieler eine Teilnahmeberechtigung für die höhere Altersklasse besitzen.

8.6 Ein Spieler darf nicht in einer Disziplin an den VVE U19 verschiedener Altersklassen teilnehmen.

9. Bezirksmeisterschaften U19 (BVE U19)

9.1 In einem Bezirk können zwei BVE U19 durchgeführt werden. Die Entscheidung liegt beim BJA.

9.2 Finden zwei BVE U19 je Bezirk statt, so entscheiden der BJA auch darüber, welche Stadt bzw. Landkreise in einer BVE U19 zusammengefasst werden. Dabei ist er nicht an Entscheidungen des Bezirkstages über eine Zusammenfassung gem. § 3 SpO gebunden.

9.3 Ein Spieler ist für die BVE U19 teilnahmeberechtigt, wenn er

- a) die Vorgaben nach Ziff. 2 erfüllt und
- b) keine Teilnahmeberechtigung für die WDM U19 nach Ziff. 6.1a oder Ziff. 6.2a bis Ziff. 6.2c oder nach Ziff. 8.2a für die VVE U19 besitzt.

- 9.4 Ein Spieler, der nicht in allen Disziplinen für die VVE U19 einer Altersklasse startberechtigt ist, darf nur in den jeweils anderen Disziplinen an den BVE U19 dieser Altersklasse teilnehmen.
- 9.5 Wird ein Spieler einer unteren Altersklasse in einer Disziplin der BVE U19 in der nächsthöheren gemeldet, verliert er in dieser Disziplin die Startberechtigung für die VVE und die WDM in seiner Altersklasse. Die Höhermeldung der Altersklasse muss bis zum in den amtlichen Nachrichten veröffentlichten Termin an den zuständigen Sachbearbeiter bekannt gegeben werden. In den Doppeldisziplinen muss die Höhermeldung für beide Spieler erfolgen, wenn mindestens ein Spieler in der nächsthöheren Altersklasse spielen möchte. Voraussetzung hierbei ist, dass beide Spieler eine Teilnahmeberechtigung für die höhere Altersklasse besitzen.
- 9.6 Ein Spieler darf nicht in verschiedenen Altersklassen in einer Disziplin an den BVE U19 teilnehmen.

10. Turniermodus

- 10.1 Die Konkurrenzen der WDM U19 werden im einfachen KO-System ausgetragen.
- 10.2 Das RWU19 hat das Recht, je nach Teilnehmerzahl in Konkurrenzen der WDM U19 den Turniermodus zu ändern. Eine Wertungsmöglichkeit nach Ziff. 10.4 ist zu berücksichtigen.
- 10.3 Für jede Konkurrenz der VVE U19 und der BVE U19 legt der BJA einen Turniermodus fest. Der Turniermodus soll eine Wertung nach Ziff. 10.4 ermöglichen.
- 10.4 Der Turniermodus legt die Wertung fest. Wird eine Konkurrenz im einfachen KO-System ausgetragen, gehen je nach Teilnehmerzahl folgende Platzierungen in die Wertung ein: 1, 2, 3/4, 5/8, 9/16, 17/32. Wird ein anderer Turniermodus festgelegt, gehen die Punkte der erspielten Platzierung in die Wertung ein.

Anlage 7 der Turnierordnung

Mannschaftsmeisterschaften im U19 Bereich

1. Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen der Mannschaftsmeisterschaften veranstaltet das RWU19 in jedem Kalenderjahr im U19-Bereich die folgenden offiziellen Wettkämpfe (vgl. § 12 JSpO):
 - a) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften U19 (WDMM U19)
 - b) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften U15 (WDMM U15)
- 1.2 Der BJA veranstaltet in jedem Kalenderjahr die folgenden offiziellen Wettkämpfe im Rahmen der Mannschaftsmeisterschaften (vgl. § 13 JSpO)
 - a) Bezirksmannschaftsmeisterschaften U19 (BMM U19)
 - b) Bezirksmannschaftsmeisterschaften U15 (BMM U15).

2. Meldegebühr

- 2.1 Für eine gemeldete Mannschaft wird bei der BMM eine Meldegebühr von EUR 100,00 und bei der WDMM eine Meldegebühr von EUR 125,00 erhoben, die der Ausrichter vor Beginn der Veranstaltung erhält.
- 2.2 Tritt eine gemeldete Mannschaft nicht an, muss die Meldegebühr trotzdem an den Ausrichter entrichtet werden. Der Ausrichter hat das Recht, die Meldegebühr per Rechnung ohne weitere Bearbeitungsgebühren einzufordern.

3. Mannschaftsaufstellung

- 3.1 Die Mannschaftsaufstellung muss so viele spielberechtigte Spieler enthalten, dass alle acht Spiele eines Mannschaftskampfes aufgestellt werden.
- 3.2 In der Mannschaftsaufstellung können vor Beginn des Mannschaftswettkampfes je ein Junge und ein Mädchen als vorgesehene Ersatzspieler namentlich benannt werden, die dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt ist. Die Ersatzspieler müssen in der Vereinsrangliste (VRL) einen tieferen Platz einnehmen als der ausgeschiedene Spieler.
- 3.3 Spieler, die in der Rangliste (im folgenden RL genannt) aufgeführt sind, müssen nicht an allen Tagen spielbereit anwesend sein.
- 3.4 Spieler, die aus einem Spiel verletzungsbedingt ausscheiden, können im weiteren Turnierverlauf (auch in der gleichen Begegnung) wiedereingesetzt werden.
- 3.5 Ein Mannschaftskampf wird nicht begonnen, wenn von vornherein feststeht, dass nicht alle acht Spiele aufgestellt werden können. Die Mannschaft scheidet aus dem Turnier aus und alle bisher ausgetragenen Spiele werden gestrichen (siehe auch Ziff. 11)
- 3.6 Der Einsatz eines Spielers in verschiedenen Mannschaften eines Vereins in der gleichen Runde ist nicht möglich.
- 3.7 Spieler, die in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, werden automatisch Stammspieler der Mannschaft, in der sie eingesetzt werden. Die Spieler behalten nach dem Festspielen ihre Position (lfd. Nummer) in der aktuellen Vereinsrangliste im Einzel und Doppel. Sie werden nicht auf einen anderen Platz in der Vereinsrangliste umgestuft.

4. Ranglisten (RL)

- 4.1 Für die Wettkämpfe nach Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 haben die Vereine mit der Meldung eine RL mittels eines Formblattes, welches sie sich auf der Internetseite des Verbandes herunterladen, einzureichen.
- 4.2 Für die Wettkämpfe nach Ziff. 1.1 prüfen und genehmigen die BJW die RL ihres Bezirks.
- 4.3 Die RL ist nach Spielstärke aufzustellen. Zusätzlich kann eine Doppelrangliste nach Spielstärke eingereicht werden.
- 4.4 Jugendliche mit einer Freigabe für O19-Mannschaften müssen entsprechend ihrer Spielstärke einsortiert werden. Entsprechendes gilt für Schüler, die in einer Jugend- oder in einer O19-Mannschaft gespielt haben.
- 4.5 Entspricht die Reihenfolge der Spieler nicht dem derzeitigen nachgewiesenen Leistungsstand, kann das zuständige Gremium die RL ändern. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 4.6 Die Änderung der RL ist bis Donnerstag vor Turnierbeginn möglich und muss dem meldenden Verein per E-Mail mitgeteilt werden.

5. Meldung zur WDMM

- 5.1 Zu den Wettkämpfen nach Ziff. 1.1 sind die Plätze 1 und 2 der BMM meldeberechtigt. Die BJA melden dem zuständigen Sachbearbeiter des RWU19 die meldeberechtigten Vereine sowie mögliche Nachrücker.
- 5.2 Von den Vereinen sind die Mannschaften nach Ziff. 4.1, die an der WDMM teilnehmen sollen, spätestens bis zum nachfolgenden Freitag der BMM dem zuständigen Sachbearbeiter des RWU19 per E-Mail zu melden.
- 5.3 Nimmt ein Verein für eine qualifizierte Mannschaft das Melderecht nicht wahr, kann der BJA Ersatz benennen. Wird kein Ersatz gestellt, zahlt die teilnahmeberechtigte Mannschaft die Kosten wie bei Teilnahme (außer Ballkosten).
- 5.4 Werden die BMM U19 und/oder die BMM U15 nicht durchgeführt, legt der BJA die Teilnehmer der WDMM U19 und/oder der WDMM U15 fest.

6. Turniermodus der WDMM

- 6.1 Die Mannschaften spielen in zwei Gruppen jeder gegen jeden, wobei die Mannschaften eines Bezirkes nicht in der gleichen Gruppe starten dürfen.
- 6.2 Die Endspielteilnehmer werden wie folgt ermittelt:
Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B
Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A
- 6.3 Das RWU19 führt gemäß eines Terminplanes die WDMM U19 und WDMM U15 durch.
- 6.4 Tritt eine Mannschaft eines Vereins am zweiten Tag nicht mehr an, ist dieser Verein für die folgende WDMM U19 und WDMM U15 gesperrt.

7. Qualifikation zur Deutschen Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaft

- 7.1 Die Endspielteilnehmer sind für die Deutschen Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaften (DMM U19 und DMM U15) qualifiziert. Der Sieger des Endspiels ist Westdeutscher Mannschaftsmeister.
- 7.2 Die Plätze 3/4 werden ausgespielt, damit bei der Absage eines Endspielteilnehmers entsprechend nachgerückt werden kann.
- 7.3 Werden die WDMM nicht durchgeführt, legt das RWU19 die Teilnehmer der DMM U19 und der DMM U15 fest.

8. Meldung zur BMM

- 8.1 Zu den Wettkämpfen nach Ziff. 1.2 sind meldeberechtigt:
 - a) die durch den BJA von den Verbandsspielen nach § 13 JSpO freigestellten Mannschaften und
 - b) die über die Verbandsspiele qualifizierten Schüler- und Jugendmannschaften.
- 8.2 Die Vereine haben dem zuständigen Sachbearbeiter des BJA die Mannschaften nach Ziff. 8.1 bis zum Meldeschluss zu melden, die an der BMM teilnehmen sollen.

9. Turniermodus der BMM

- 9.1 Der BJA legt den Spielmodus der BMM fest, nach welchem die Plätze eins und zwei ermittelt werden.
- 9.2 Die Plätze 3/4 werden ausgespielt, damit bei der Absage eines Endspielteilnehmers entsprechend nachgerückt werden kann.

10. Bälle bei den BMM

Es ist mit den vom Verband genehmigten Bällen zu spielen, die von den teilnehmenden Vereinen zu stellen sind.

11. Ordnungsgebühren Nichtantritt

Mannschaften, die zu einem oder mehreren Spielen nicht antreten, sind vom zuständigen Sachbearbeiter mit einer Ordnungsgebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 3.6 FO)

Anlage 8 der Turnierordnung

Schiedsrichter/Referee

1. Rolle des Referee und seine Verantwortlichkeit

- 1.1. Unter Berücksichtigung der Spielregel 17 liegt die Gesamtverantwortung für Ranglistenturnieren oder Meisterschaften beim Referee.
- 1.2. Alle Regelungen der Spielregel 17 des Deutschen Badminton Verbandes (DBV) gelten auch bei der Durchführung der Turniere gemäß der Turnierordnung (TO) des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt).
- 1.3. Der Referee trägt die Verantwortung in Bezug auf alle Vorkommnisse gemäß Spielregel 16. Die Umsetzung obliegt in vollem Umfang den eingesetzten Technischen Offiziellen.
- 1.4. Im Falle einer groben Unsportlichkeit, eines fortdauernden Vergehens oder eines Verstoßes gegen Regel 16.2 hat der Referee in Zusammenarbeit mit dem eingesetzten Technischen Offiziellen das Recht die schuldige Seite zu disqualifizieren.
- 1.5. Der Referee ist für die Standard Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit den Technischen Offiziellen verantwortlich.
 - a) Der Referee überwacht die Einhaltung der Spielregel 1 für die Fortdauer des gesamten Turnierverlaufs. Die unmittelbare Spielfeldumgebung muss die Sicherheit der Spieler gewährleisten und wird vom Referee ebenfalls überwacht.
 - b) Die Überwachung und Umsetzung der „Anweisungen für Technische Offizielle“ des DBV.
 - c) Bei der Erlangung der Information eines Verstoßes gegen die „CODE OF CONDUCT FOR COACHES, TEAM AND TECHNICAL OFFICIALS“ muss der Referee gegen diese Maßnahmen vorgehen. Sollten also ein Trainer, Spieler, Technischer Offizieller oder sonstige Aktive am Turnierveschehen beim „Wetten“ ertappt werden, ist dieser sind diese unmittelbar vom Turnierveschehen aus zu schließen.

Die festgestellten Verstöße werden im Refereebericht vermerkt.

2. Der Referee als Mitglied des Turnierausschusses

- 2.1. Wenn ein Referee bei einem Turnier oder einer Meisterschaft eingesetzt wird, ist er Mitglied des Turnierausschusses.
- 2.2. Der Turnierausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der gültigen Fassung der SpO sowie der TO des Verbandes nebst allen Anlagen.

3. Einsatz von Referee und Technischen Offiziellen

- 3.1. Bei Meisterschaften (§ 22 SpO, § 11+12 JSpO) des Verbandes wird seitens des Veranstalters ein Referee bestellt. Dieser sollte möglichst ein ausgebildeter Referee des DBV gemäß Anlage III der DBV-Schiedsrichterordnung sein.
- 3.2. Bei anderen Meisterschaften und Ranglistenturnieren (§ 25 SpO, § 14 JSpO) kann auch ein erfahrener Schiedsrichter die Funktion des Referee übernehmen. Dieser sollte im Besitz der gültigen Schiedsrichterlizenz und den Bestimmungen der SpO und TO des Verbandes sein.

Anlage 9 der Turnierordnung

Privatturniere im O19-Bereich

1. Genehmigung

- 1.1 Die Genehmigung zur Durchführung von Internationalen und Bundesoffenen Turnieren erteilt der DBV-Spielausschuss auf Antrag (siehe DBV-SpO, Anlage III, Turnierbestimmungen Teil I) und ist direkt dort einzuholen.
- 1.2 Der Geschäftsstelle des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) muss zeitnah die Antwort des DBV durch den beantragenden Verein zugeleitet werden.
- 1.3 Eine Genehmigung zur Durchführung anderer Privatturniere im O19-Bereich gilt in der Regel ohne Antrag durch den Verband als erteilt. Bei O19-Turnieren mit geplanter Beteiligung von Jugendspielern gilt die Anl. 10 TO.

2. Veröffentlichung

Die Ausschreibung kann für Turniere im Gebiet des Verbandes auf der Website des Verbandes veröffentlicht werden. Eine Turnierübersicht mit Link kann in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes erscheinen, sofern die Geschäftsstelle Kenntnis mit den notwendigen Daten dazu davon erhält und sonst nichts dagegenspricht.

Anlage 10 der Turnierordnung

Privatturniere im U19-Bereich

1. Genehmigung eines Privatturniers (ohne JWS)

- 1.1 Die Genehmigung zur Durchführung eines Privatturniers im U19-Bereich oder eines Privatturniers im O19-Bereich mit einer Starterlaubnis für U19-Spieler erfolgt auf Antrag eines Vereins durch den Referatsleiter Wettkampfsport U19 (RWU19).
- 1.2 Neben dem Antrag ist die Ausschreibung bei der Geschäftsstelle des Badminton-Landesverbandes NRW e. V. (im folgenden Verband genannt) einzureichen.

2. Genehmigung eines Privatturniers als JWS-Turnier der DBV-Rangliste

- 2.1 Auf Antrag eines Vereins kann ein Privatturnier im U19-Bereich als JWS-Turnier der DBV-Rangliste durchgeführt werden. Der Antrag ist spätestens zehn Wochen vor der Turnierdurchführung bei der Leitung des RWU19 und dem zuständigen Bezirksjugendausschuss einzureichen.
- 2.2 Die Genehmigung eines Privatturniers im U19-Bereich als JWS-Turnier der DBV-Rangliste erteilt der Referatsleiter des RWU19 in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksjugendausschuss (BJA).
- 2.3 Die Genehmigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Das Turnier überschneidet sich nicht mit einer Veranstaltung aus Anl. 5 + 6 TO.
 - b) Der BJA legt das Grading des Privatturniers fest und ist bei der Gestaltung der Sitzplätze eingebunden.
 - c) Es sind die punktbesten Spieler in die Starterliste aufzunehmen. Die Vergabe der Plätze der Starterliste erfolgt für Spieler aus Nordrhein-Westfalen gemäß der RL-Punkte der DBV-Rangliste zum Meldeschluss.
 - d) Spieler anderer Landesverbände werden in die Starterliste aufgenommen, wenn diese in der unter c) genannten DBV-Rangliste besser platziert sind, als der/die schlechteste zuzulassende Spieler/Paarung aus Nordrhein-Westfalen. Die maximale Anzahl der landesverbandsfremden Spieler beträgt im Einzel 4 Spieler, in den Doppeldisziplinen 3 Paarungen. Der Ausrichter ist in Abstimmung mit dem BJA berechtigt, weitere landesverbandsfremde Spieler/Paarungen zuzulassen.
 - e) Zusätzlich zu den Angaben nach Ziff. 3 wird aus der Ausschreibung erkennbar, dass es sich um ein JWS-Turnier der DBV-Rangliste handelt.
 - f) Das Turnier wird unter Angabe des Gratings (C, D oder E) als meldeoffen ausgeschrieben.
 - g) Bei der Turnierdurchführung wird die aktuelle Version des BTP verwendet.
 - h) Es wird in einem Turniersystem gespielt, welches im BTP abgebildet werden kann. Dabei kann beispielsweise mit verkürzten Sätzen gespielt werden.

- i) In den Altersklassen U17 und U19 wird der Naturfederball als Standardspielball ausgeschrieben, der von den Teilnehmern zu stellen ist. In den übrigen Altersklassen kann sowohl der Naturfeder- als auch der Nylonball als Standardspielball ausgeschrieben werden. Bei Einigung der Spieler kann ein Spiel auch mit der anderen Ballsorte ausgetragen werden.
- j) Die Ergebnisse werden unmittelbar nach Turnierende mit dem BTP im Internet veröffentlicht.

2.4 Die endgültige Ausschreibung ist nach der Genehmigung durch die Leitung des RWU19 durch den Verein bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

2.5 Mit einer Genehmigung des Turniers muss die Ausschreibung durch den Sachbearbeiter des RWU19 im JWS-Turnierkalender der DBV-Rangliste veröffentlicht werden.

3. Ausschreibung

3.1 Die Ausschreibung muss Angaben enthalten zu:

- a) Veranstalter und Ausrichter
- b) Termin und Ort
- c) Disziplinen, Klasseneinteilung
- d) Teilnehmerkreis
- e) Meldeschluss
- f) Meldeadresse
- g) Meldegebühren
- h) Ballsorte
- i) Zeitplan
- j) Turnierausschuss und
- k) Sonstiges

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Leistungssportordnung.....	164
§ 2 Verantwortliches Gremium	164
§ 3 Nominierungen.....	164

Anlage

1	Nominierungsgrundlagen	
---	------------------------------	--

Stand: 10.06.2025

§ 1 Zweck der Leistungssportordnung

1. Die Leistungssportordnung regelt die Belange zur Förderung und Stärkung des Leistungs- und Spitzensports im Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden Verband genannt).
2. Die Leistungssportordnung ergänzt die Turnierordnung durch Regelungen für die nationale und internationale Ebene der Individualturniere und Meisterschaften im Nachwuchsbereich (insbesondere A-RLT im U19-Bereich, Deutsche Schüler- und Jugend-Meisterschaften sowie internationale (Jugend-)Turniere.
3. Die Leistungssportordnung des Verbandes orientiert sich an den Richtlinien zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) und des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW).

§ 2 Verantwortliches Gremium

1. Das für den Leistungssport zuständige Referat Leistungssport arbeitet in Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit den Referaten Wettkampfsport O19 und U19 (RWO19, RWU19) zusammen.
2. Aufgaben des Referats Leistungssport sind insbesondere:
 - Kontrolle der Nominierung der Talentteams und des Landeskaders
 - Kontrolle der Nominierung der Teilnehmer an den Deutschen Meisterschaften und internationalen Turnieren im U19-Bereich
 - Die Vertretung der Interessen des Verbandes und der Gruppe West auf dem Gebiet des Leistungssports in den entsprechenden Gremien des LSB NRW, des DBV bei Sitzungen und Turnieren
 - Vorschlag von Honorartrainern für Stützpunkte und Maßnahmen für die Beauftragung durch den Vorstand
 - Einsatzplanung des hauptberuflichen Leistungssportpersonals.

§ 3 Nominierungen

1. Die Teilnehmer an den Deutschen Meisterschaften, nationalen und internationalen Turnieren im U19-Bereich, sowie die Talentteams, die Landeskader und die Vorschläge für den Nachwuchskader 2 (NK2) werden durch das hauptberufliche Leistungssportpersonal nominiert. Der Referatsleiter RWU19 hat eine beratende Funktion. Kann keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet das für den Leistungssport zuständige Präsidiumsmitglied.
2. Nominierungen zu den Deutschen Meisterschaften U19 regelt Anl. 1 zur Leistungssportordnung.

Anlage 1 Leistungssportordnung Nominierungsgrundlagen zu nationalen Nachwuchsmeisterschaften

Deutsche Meisterschaft U13				
	RL-Freiplatz	Quoten Gruppe West	Landestrainer-Quote (Nominierung)	Westdeutsche Meisterschaften
HE	1-16	4	2	Platz 1-2
DE	1-16	4	2	Platz 1-2
HD	1-8	4	2	Platz 1-2
DD	1-8	4	2	Platz 1-2
MX	1-8	4	2	Platz 1-2

Deutsche Meisterschaft U15 / U17 / U19				
	RL-Freiplatz	NRW-Quote	Landestrainer-Quote (Nominierung)	Westdeutsche Meisterschaften
HE	1-8	4	2	Platz 1-2
DE	1-8	4	2	Platz 1-2
HD	1-4	3	2	Platz 1
DD	1-4	3	2	Platz 1
MX	1-4	4	2	Platz 1-2

Die Qualifikation zur Deutschen Nachwuchsmeisterschaft erfolgt über die Ranglistenfreiplätze und die Platzierung bei der Westdeutschen Meisterschaft. Die Finalteilnehmer:innen qualifizieren sich in der jeweils gespielten Altersklasse und in den gespielten Paarungen (es gibt kein Individualstartrecht in den Doppeldisziplinen!)! Sollten Platz 1 und/oder 2 bereits über einen Ranglistenfreiplatz qualifiziert sein, rutscht der Halbfinalplatz nach, der in der gültigen Rangliste, zum Zeitpunkt der Westdeutschen, höher platziert ist. Viertelfinalplätze qualifizieren sich nicht; sollten Qualifikationsplätze der Westdeutschen Meisterschaft frei bleiben, erhöhen sich entsprechend die Landestrainer-Quoten. Die Landestrainer-Quoten sind Nominierungsquoten, die unabhängig von Alter, Ergebnis oder Ranglistenposition vergeben werden! Es besteht in keiner Form Anspruch auf eine Landestrainer-Quote! Gruppenübergreifende Paarungen für die Deutschen Nachwuchsmeisterschaften müssen zwingend bis spätestens **Donnerstag vor** der Westdeutschen Meisterschaft schriftlich per E-Mail an marcus.busch@badminton.nrw kommuniziert werden und könnten ansonsten nicht berücksichtigt werden!

Inhaltsverzeichnis

Präambel	206
§ 1 Name.....	207
§ 2 Zweck.....	207
§ 3 Organe	207
§ 4 Verbandsjugendtag (Zusammensetzung, Stimmrechte, Aufgaben)	207
§ 5 Verbandsjugendtag (Einberufung, Beschlussfassung)	208
§ 6 Verbandsjugendtag (Durchführung)	209
§ 7 Außerordentlicher Verbandsjugendtag	209
§ 8 Verbandsjugendausschuss	209
§ 9 Geschäftsführung.....	210
§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung	210

Stand: 25.05.2022

Präambel

Die Badmintonjugend NRW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Badmintonjugend NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.

Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

Die Badmintonjugend NRW setzt sich für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

Die Badmintonjugend NRW verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der gültigen Fassung der Good Governance-Richtlinien des Verbandes.

Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name

1. Die Jugend der Mitgliedsvereine des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) bildet die Badmintonjugend Nordrhein-Westfalen (Badmintonjugend NRW). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen unter 19 Jahren (U19) und ist für die überfachliche Kinder- und Jugendarbeit zuständig.

Die Badmintonjugend NRW führt zudem Veranstaltungen und Maßnahmen für junge Menschen bis 27 Jahre durch.

2. Der Verband ist Mitglied der Sportjugend NRW.

§ 2 Zweck

1. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) führt und verwaltet sich die Badmintonjugend NRW selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze der Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
2. In ihrer Doppelrolle als Sport- und Jugendorganisation hat die Badmintonjugend NRW Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung.
3. Diese Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) die Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
 - d) die Pflege der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit und
 - e) die Durchführung von Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung.

§ 3 Organe

Organe der Badmintonjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Verbandsjugendausschuss
- c) das Referat Wettkampfsport U19 (RWU19)
- d) die Bezirksjugendtage
- e) die Bezirksjugendausschüsse

§ 4 Verbandsjugendtag (Zusammensetzung, Stimmrechte, Aufgaben)

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Badmintonjugend NRW.
2. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder
 - b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses

- c) dem Referatsleiter RWU19
 - d) den Bezirksjugendwarten
3. Die Teilnehmer am Verbandsjugendtag haben bei allen Abstimmungen und Wahlen folgendes Stimmrecht:
- a) Jedes ordentliche Mitglied hat je eine Grundstimme, sofern es mindestens ein Vereinsmitglied U19 gemeldet hat. Darüber hinaus hat es je 30 gemeldete Vereinsmitglieder U19 eine weitere Stimme. Maßgebend für die Berechnung der Stimmenanzahl ist das Ergebnis der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung des Verbandes. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht übertragen und kann nur einheitlich ausgeübt werden. Ein ordentliches Mitglied wird grundsätzlich durch seinen Vorstand nach § 26 BGB auf dem Verbandsjugendtag vertreten. Es wird zugelassen, dass ein ordentliches Mitglied durch ein Vorstandsmitglied allein oder durch vom Vorstand des Vereins bevollmächtigte Personen das Stimmrecht ausübt, sofern diese Person
 - Mitglied des Vereins ist, den es vertritt,
 - durch schriftliche Vollmacht des Vorstands nach § 26 BGB nachweist, dass es zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist und
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Persönliches Stimmrecht mit je einer Stimme haben folgende Amtsträger des Verbandes:
 - die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
 - der Referatsleiter RWU19
 - die Bezirksjugendwarte
 - c) Diese Stimmen der Amtsträger können nicht auf andere Personen übertragen werden. Ein Amtsträger des Verbandes kann nicht gleichzeitig eine Stimme als Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes abgeben. Ein Amtsträger, der in verschiedenen Organen tätig ist, kann nur eine Stimme wahrnehmen.
4. Der Verbandsjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses und des Referatsleiters RWU19
 - b) die Entlastung des Verbandsjugendausschusses
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
 - d) die Wahl des Referatsleiters RWU19
 - e) die Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Jugendordnung
 - f) die Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Jugendspielordnung und weiteren Ordnungen, sofern sie die Jugend betreffen

§ 5 Verbandsjugendtag (Einberufung, Beschlussfassung)

- 1. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Er ist mindestens acht Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des Verbandes anzusetzen.

2. Der Verbandsjugendausschuss gibt den Termin und die vorläufige Tagesordnung für den Verbandsjugendtag mindestens zehn Wochen vor dem Termin in den Amtlichen Nachrichten bekannt.
3. Die Einberufung des Verbandsjugendtages mit der endgültigen Tagesordnung und der Veröffentlichung aller Anträge erfolgt in den Amtlichen Nachrichten spätestens zwei Wochen vor dem Verbandsjugendtag.
4. Anträge zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, dem Präsidium des Verbandes, dem Verbandsjugendausschuss sowie, soweit es den Spielbetrieb betrifft, dem RWO19, dem RWU19 und den BJA gestellt werden.
5. Die Anträge müssen dem Verbandsjugendausschuss spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Verbandsjugendtag schriftlich vorliegen (Eingang). Aus dem Antrag müssen die gewünschten Änderungen (Ordnung, Paragraph, Formulierungsvorschlag), eine Begründung und der Antragsteller hervorgehen. Weiteres regelt die Satzung unter §19 Ziff. 4 b) bis e).
6. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Beschlüsse des Verbandsjugendtages dürfen vom Verbandstag weder geändert noch ergänzt werden, allenfalls an den Verbandsjugendtag zurückverwiesen werden, wenn keine Bestätigung gegeben wird. Der Beschluss des Verbandsjugendtages kann in besonders dringenden Fällen durch einen Beschluss des Verbandsjugendausschusses ersetzt werden.

§ 6 Verbandsjugendtag (Durchführung)

Die Regelungen zur Durchführung gelten analog § 20 der Satzung und der Geschäftsordnung (Abschnitt B).

§ 7 Außerordentlicher Verbandsjugendtag

Die Regelungen zum außerordentlichen Verbandsjugendtag gelten analog § 21 der Satzung zum außerordentlichen Verbandstag.

§ 8 Verbandsjugendausschuss

1. Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:
 - a) der Verbandsjugendwart als Vorsitzender, der durch den Verbandsjugendtag in geraden Jahren für jeweils zwei Jahre gewählt wird
 - b) die vier Beisitzer, von denen zwei in geraden Jahren und zwei in ungeraden Jahren für jeweils zwei Jahre durch den Verbandsjugendtag gewählt werden
 - c) bis zu vier Vertreter der Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 18 Jahre sind

Sie sind jährlich anlässlich der Westdeutschen Meisterschaft der Jugend am Austragungsort von den jugendlichen Spielern zu wählen. Der Verbandsjugendausschuss hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzusetzen.
 - d) dem durch den Vorstand des Verbandes eingesetzten Geschäftsführers der Badmintonjugend NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

- e) die durch den Vorstand des Verbandes bestellten hauptberuflichen Referenten (zuständig für Jugendthemen) als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht
- 2. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.
- 3. Der Verbandsjugendausschuss benennt einen der Beisitzer als ständigen Vertreter des Verbandsjugendwartes. Dieser übernimmt bei Verhinderung des Verbandsjugendwartes dessen Aufgaben.
- 4. Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Verbandes. Davon ausgenommen ist der Jugendspielbetrieb, für den das RWU19 bzw. die BJA zuständig sind.
- 5. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.
- 6. Der Verbandsjugendwart vertritt die Zielsetzungen der Badmintonjugend NRW nach innen und außen, jedoch nicht die Rechtsgeschäfte der Badmintonjugend NRW.

§ 9 Geschäftsführung

- 1. Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Badmintonjugend NRW bedient diese sich der Geschäftsführung des Verbandes nach § 22 Ziff. 8 I) der Satzung. Diese handelt und vertritt die Badmintonjugend NRW im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.
- 2. Näheres regelt die interne Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Verbandstag des Verbandes bestätigt und in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht worden sind.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	212
§ 1	Zweck der Jugendspielordnung.....	212
B.	Nominierungen	212
§ 2	Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.....	212
C.	O19-Starterlaubnis	212
§ 3	Jugendliche in O19-Mannschaften.....	212
§ 4	Allgemeine Bestimmungen.....	212
§ 5	Starterlaubnis für Jugendliche der Altersklassen U19 und U17	213
§ 6	Starterlaubnis für Jugendliche der Altersklasse U15.....	213
§ 7	Spielverbote für Jugendliche in O19-Mannschaften	213
D.	Mini-Mannschaften.....	214
§ 8	Meldung.....	214
§ 9	Vereinsrangliste	214
§ 10	Mannschaftsaufstellung und Ersatzspieler.....	214
E.	Individualmeisterschaften	215
§ 11	Westdeutsche Meisterschaften und Vorentscheidungen	215
F.	Mannschaftsmeisterschaften	216
§ 12	Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften & Bezirksmannschaftsmeisterschaften	216
§ 13	Mannschaftsfreistellungen zur BMM	216
G.	Ranglistenturniere.....	217
§ 14	Ranglistenturniere.....	217

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Jugendspielordnung

Die Jugendspielordnung ergänzt die Spielordnung (SpO) und Turnierordnung (TO) in den Punkten, in denen sie für den Jugendbereich davon abweichen oder sie ergänzen sollen.

B. Nominierungen

§ 2 Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen

Die Nominierung zu nationalen und internationalen Turnieren regelt die Anl. 1 der Leistungssportordnung, die vom Referat Leistungssport auf dem aktuellen Stand gehalten wird.

C. Start in O19-Mannschaften

§ 3 Jugendliche in O19-Mannschaften

1. Jugendliche der Altersklassen U19, U17 und U15 können im Ligaspielbetrieb U19 und/oder im Ligaspielbetrieb O19 eingesetzt werden.
2. Dabei sind die unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Altersklassen zu beachten (§§ 5 und 6 JSpO).
3. Der Einsatz in O19-Mannschaften ist möglich, sofern sich dies aus Bestimmungen des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) oder des Badminton-Landesverbandes NRW (im Folgenden Verband genannt) ergibt.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

1. Jeder Verein kann Mädchen und Jungen der Altersklassen U19 und U17 gemäß § 5 JSpO in der O19-VRL aufführen. Für Mädchen und Jungen der Altersklasse U15 muss zur Aufnahme in der O19-VRL eine Bescheinigung nach § 6 Ziff. 5 JSpO vorliegen.
2. Die Meldung der in Ziff. 1 genannten Jugendlichen wird jeweils mit der O19-VRL der Hin- und Rückrunde getätigt.
3. Die nach Ziff. 1 in der O19-VRL aufgeführten Jugendlichen dürfen in einer O19-Mannschaft eingesetzt werden. Sie behalten das Spielrecht für Mannschafts- und Individualmeisterschaften sowie die Ranglistenturniere im U19-Bereich bei.
4. Die Festspielregelungen für U19 und O19 bleiben separat bestehen.
5. Für Jugendliche nach Ziff. 1 sind Nachmeldungen zur O19-VRL nach § 37 Ziff. 2 SpO möglich.
6. Ein Einsatz in einer O19-Mannschaft nach Ziff. 3 ist kein Verlegungsgrund für ein Verbandsspiel im U19-Bereich.

§ 5 Starterlaubnis für Jugendliche der Altersklassen U19 und U17

Jugendliche der Altersklassen U19 und U17 erhalten ohne Antrag automatisch eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften.

§ 6 Starterlaubnis für Jugendliche der Altersklassen U15

1. Jugendliche der Altersklasse U15 erhalten auf Antrag eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vor.
 - b) Von einem Arzt wurde eine Sporttauglichkeitsbescheinigung/ein sportmedizinisches Gutachten ohne Einschränkungen erteilt/erstellt, die nicht älter als ein Jahr ist.
 - c) Die Angehörigkeit zu den NRW-Kadern LK oder NK2 gemäß aktueller Kaderliste kann nachgewiesen werden
2. Der Verein hat bis spätestens zum Abgabeschluss der Mannschaftsmeldung gem. § 32 Ziff. 2 einen vollständigen Antrag beim RWU19 zu stellen, dem die Nachweise gem. Ziff. 1 a) bis 1c) beigelegt sein müssen.
3. Verspätete Anträge können in begründeten Ausnahmefällen vor Saisonbeginn noch bis 1. Juni gestellt werden.
4. Anträge können noch nach dem 1. Juni gestellt werden, wenn ein Wechsel der Spielberechtigung aus einem anderen Badminton-Landesverband oder Nationalverband erfolgt, mit dem ein Wechsel von Wohnung und Lebensmittelpunkt verbunden sind. Der Leistungsnachweis kann über die DBV-Jugendrangliste gem. Ziff. 1 c) oder eine Empfehlung des Landestrainers erfolgen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Wechsel der Spielberechtigung zu einem dem Verband angehörenden Verein vollständig zu stellen. Ein Recht, Mannschaftsspiele im O19-Bereich gem. § 38 Ziff. 2 SpO i.V.m. Anl. 6 SpO zu verlegen, besteht für diese Spieler nicht.
5. Für Jugendliche der Altersklasse U15 bescheinigt das RWU19 nach Rücksprache mit den Landestrainern die Starterlaubnis in O19-Mannschaften. Dieses erfolgt durch eine Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten. In der O19-VRL sind Jugendliche, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, für die Hin- und Rückrunde gemäß Anl. 2 SpO kenntlich zu machen.
6. Das RWU19 kann diese Bescheinigung widerrufen, wenn es der Meinung ist, dass der Einsatz zu einer Überlastung des Jugendlichen führt.

§ 7 Spielverbote für Jugendliche in O19-Mannschaften

1. Für Jugendliche besteht ein Spielverbot in O19-Mannschaften, wenn eine Teilnahmeberechtigung für
 - a) die Verbandsmeisterschaften U19 oder die Westdeutschen Meisterschaften U19 vorliegt,
 - b) eine Jugendmaßnahme des DBV besteht oder hierfür eine Nominierung durch den Verband oder den DBV ausgesprochen ist. Als Jugendmaßnahme des DBV gelten:
 - DBV-Einzelmeisterschaften
 - DBV-Mannschaftsmeisterschaften
 - Länderspiele

2. Das Spielverbot in O19-Mannschaften gilt für alle in Ziff. 1 genannten Veranstaltungen bis einschließlich zu dem Kalendertag, an dem der Jugendliche aus dem Wettbewerb ausscheidet. Für die unter Ziff. 1b genannten Maßnahmen gilt das Verbot zusätzlich für O19-Turniere.
3. Bei Verstößen gegen Ziff. 2 gilt der eingesetzte Jugendliche als ein nicht spielberechtigter Spieler. Das betroffene Verbandsspiel wird gem. § 51 Ziff. 1 SpO gewertet.

D. Mini-Mannschaften

§ 8 Meldung

1. Mini-Mannschaften werden nach § 32 Ziff. 2 SpO gemeldet.
2. Ein Verein kann beliebig viele U09, U11 und U13 Mini-Mannschaften melden.
3. Ein Verein kann maximal eine U15 Mini-Mannschaft und eine U17- oder U19-Mini-Mannschaft melden.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Verein einen Antrag an den zuständigen Bezirksjugendausschuss (BJA) stellen, um weitere zwei U15-, U17- oder U19-Mini-Mannschaften zu melden. Der BJA entscheidet dann über den Antrag.

§ 9 Vereinsrangliste

1. Eine Mini-Mannschaft wird geschlechterunabhängig nach Spielstärke in der U19-Vereinsrangliste der Jungen geführt und besteht aus mindestens vier Spielern.
2. Die Reihenfolge der Mannschaften in der Vereinsrangliste ist wie folgt:
 - Jugendmannschaften (J1, ...)
 - U19 Mini-Mannschaft
 - U17 Mini-Mannschaft
 - Schülermannschaften (S1, ...)
 - U15 Mini-Mannschaften
 - U13 Mini-Mannschaften
 - U11 Mini-Mannschaften
 - U09 Mini-Mannschaften

Es müssen nicht alle Mannschaftsformen angeboten werden.

§ 10 Mannschaftsaufstellung und Ersatzspieler

1. Jeder Spieler kann nur in zwei Spielen und verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.
2. In einem Mannschaftskampf müssen mindestens drei und können max. acht Spieler je Mannschaft eingesetzt werden.

3. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
 - 4 Einzel
 - 2 Doppel
4. Die Mannschaftsaufstellung umfasst mindestens vier Spiele.
5. Jungen aus Mini-Mannschaften sind beim Einsatz in Jugend- oder Schülermannschaften mit ihrer ausgewiesenen Ranglistenposition auch für die Aufstellung der Doppel zu zählen.
6. Werden in einer U19-Minimannschaft Mädchen aus Schülermannschaften als Ersatz im Einzel eingesetzt, so müssen sie in der Rangfolge entsprechend § 9 Ziff. 2 hinter den Jungen der jeweiligen Schülermannschaften, aber vor allen Spielern der U15-Minimannschaften eingestuft werden.
7. In den Doppeln werden dafür die Ranglistenpositionen aller Spieler der Schülermannschaften (S1, S2...) nach dem gleichen Muster neu durchnummeriert, siehe Beispiel:
 - ...
 - U19/U17 Minimannschaften
 - alle S1-Jungen
 - alle S1-Mädchen
 - alle S2-Jungen
 - alle S2-Mädchen
 - ...
 - U15-Minimannschaften
 - U13-Minimannschaften
 - usw.

E. Individualmeisterschaften

§ 11 Westdeutsche Meisterschaften und Vorentscheidungen

1. Das RWU19 führt jährlich Westdeutsche Meisterschaften (WDM U19) durch.
2. Die BJA veranstalten jährlich jeweils Verbandsmeisterschaften und Bezirksmeisterschaften, die als Meisterschaften weiter ausgetragen werden können.
3. Die VVE in Ziff. 2 sind Qualifikationsturniere für die WDM, die BVE in Ziff. 2 sind Qualifikationsturniere zu den VVE.
4. Für die Durchführung der in Ziff. 1 und 2 genannten Veranstaltungen erstellt das RWU19 in Abstimmung mit den Bezirksjugendwarten (BJW) eine Meisterschaftsordnung, die als Anl. 6 der TO angefügt ist.
5. Die Ausrichtung der unter Ziff. 1 und Ziff. 2 aufgeführten Turniere kann jeder dem Verband angeschlossene Verein übernehmen, der eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
6. Die Prüfung der Bewerbungen und die Vergabe erfolgen durch den zuständigen Ausschuss.

F. Mannschaftsmeisterschaften

§ 12 Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften und Bezirksmannschaftsmeisterschaften

1. Das RWU19 führt jährlich Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften (WDMM) für U19- und U15-Mannschaften durch.
2. Der BJA veranstaltet jährlich Bezirksmannschaftsmeisterschaften (BMM) für U19- und U15-Mannschaften.
3. Für die Durchführung der in Ziff. 1 und 2 genannten Mannschaftsmeisterschaften erstellt das RWU19 in Abstimmung mit den BJW eine Mannschaftsmeisterschaftsordnung, die als Anl. 7 der TO angefügt ist. Änderungen dieser Anlage nimmt das RWU19 vor.

§ 13 Mannschaftsfreistellungen zur BMM

1. Die BJA können jährlich zwei U19- und zwei U15-Mannschaften von den Verbandsspielen des Bezirks freistellen und eine direkte Teilnahme an der BMM zulassen.
2. Hierfür ist die fristgerechte Abgabe eines begründeten Antrags bis zum Termin der U19-Mannschaftsmeldung durch den Verein an die zuständige Stelle des Verbandes notwendig. Im Antrag müssen für jede Mannschaft mindestens vier Jungen und zwei Mädchen aufgeführt werden. Die Spielstärken aller Mannschaftsspieler (Ranglistenpositionen im Einzel, Doppel und Mixed der JWS-RL) sind anzugeben. Begründete Änderungen sind bis zum Abgabetermin der U19-Hinrunden-VRL möglich.
3. Gegen die Ablehnung des Antrags nach Ziff. 2 hat der Verein innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim RWU19, das endgültig über alle Freistellungsanträge des Bezirks entscheidet.
4. Sollten neben zwei freigestellten U19- und U15-Mannschaften in den höchsten U19- und U15-Spielklassen nicht mehr als zwei weitere Mannschaften gemeldet sein, kann der BJA in Abstimmung mit dem betroffenen Verein diese Mannschaften zusätzlich von den Verbandsspielen befreien und eine direkte Teilnahme an der BMM ermöglichen.
5. Spieler einer freigestellten Schülermannschaft dürfen nicht in anderen Schüler- oder U11, U13 oder U15 Mini-Mannschaften, Spieler einer freigestellten Jugendmannschaft nicht in anderen Schüler-, Jugend- oder Mini-Mannschaften eingesetzt werden.
6. Mit der Genehmigung der Mannschaftsfreistellung zur BMM erhalten vier Jungen und zwei Mädchen einer freigestellten Jugendmannschaft die Startberechtigung für den Einsatz in einer O19-Mannschaft, sofern sie den Altersklassen U17 oder U19 angehören. Bei Spielern der Altersklasse U15 entscheidet das RWU19.
7. Werden mehr Jungen oder Mädchen als in Ziff. 6 bei der Antragstellung aufgeführt, können diese Jugendliche in begründeten Ausnahmefällen die Startberechtigung für den Einsatz in einer O19-Mannschaft erhalten. Bei diesen Spielern entscheidet der zuständige BJA.

G. Ranglistenturniere

§ 14 Ranglistenturniere

Das RWU19 führt Ranglistenwertungsturniere im Bereich des Verbandes durch. Hierzu erstellt er eine Ranglistenordnung, die als Anl. 5 der TO angefügt ist. Änderungen der Ranglistenordnung beschließt das RWU19 in Abstimmung mit den BJW und veröffentlicht sie in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes.

Alle Platzierungen bei Ranglisten-Wertungsturnieren fließen in die DBV-übergreifende Ranglistenwertung des Jugendwettkampfsystems (JWS) ein, die beim DBV unter badminton.de wöchentlich aktualisiert und dargestellt werden. Die regional erforderlichen Ranglisten-Wertung für NRW und Bezirke lassen sich innerhalb der JWS-RL durch Filter auf den Landesverband bzw. die Bezirke in Abhängigkeit von der aktuellen Zugehörigkeit des Spielers zu einem Verein ermitteln. Sie gelten dann als „NRW-RL“ oder „Bezirks-RL“. Zusätzlich lassen sich die Filter auch für die Altersklasse (AKL) nutzen. Diese AKL-Zuordnung eines Spielers ändert sich im U19-Bereich jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres.

